

Verband Region Rhein-Neckar * Postfach 10 26 36 * 68026 Mannheim

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

An die Mitglieder
der Verbandsversammlung
des Verbandes Region Rhein-Neckar

Verbandsvorsitzender

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Tel.: 0621 10708-0
Fax: 0621 10708-255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

nachrichtlich an:

die stellvertretenden Mitglieder,
die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und
die Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
- Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen | Abt. 1
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Abt. 7
- Regierungspräsidium Darmstadt
- Regierungspräsidium Karlsruhe
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
		021 03	Herr Thome	- 206	25.11.2020

39. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie hiermit ein zur 39. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am

**Mittwoch, dem 09.12.2020, 15.00 Uhr,
in den Pfalzbau in Ludwigshafen, Kammersaal/Konzertsaal,
Berliner Straße 30, 67059 Ludwigshafen.**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlich

1. Eröffnung und Begrüßung
2. 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
Beteiligungsverfahren und Offenlage des Planentwurfes
(§ 10 i.V.m. § 6Abs. 4 LPIG Rheinland-Pfalz)
hier: Beschlussfassung

Vorlage: VV 39 / 20 / 01

3. Haushaltswesen des Verbandes Region Rhein-Neckar
 - a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
 - b) Budgetüberträge aus dem Haushaltsjahr 2020
 - c) Allgemeiner Zuschuss an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH im Jahre 2021hier: Beschlussfassung

Vorlage: VVR 39 / 20 / 02

4. 6. Änderung der Verbandssatzung
Zulassung von Videokonferenzen für Gremiensitzungen
hier: Beschlussfassung

Vorlage: VV 39 / 20 / 03

5. Mitgliedschaft des Verbandes Region Rhein-Neckar in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“ (in Gründung).
hier: Beschlussfassung

Vorlage: VV 39 / 20 / 04

6. Entsendung in die Versammlung des EVTZ Eurodistrict PAMINA
hier: Wahl von stellvertretenden Mitgliedern

Vorlage: VV 39 / 20 / 05

7. Verschiedenes/Mitteilungen

Die Niederschrift der 38. Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.06.2020 ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Dallinger

Anlagen
Sitzungsunterlagen

Mannheim, den 25.11.2020
Aktenzeichen: 021 03
LD

39. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09. Dezember 2020 in Ludwigshafen

Vorlage VV 39/20/01

Tagesordnungspunkt 2: 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
Beteiligungsverfahren und Offenlage des Planentwurfs (§ 10 i.V. m. §6 Abs. 4 LPIG Rheinland-Pfalz)
hier: Beschlussfassung

I. Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt

- die Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie
- die Durchführung der Offenlage

der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ auf der Grundlage des Planentwurfs einschließlich des Umweltberichtes (Stand Oktober 2020, Vorlage PLA 58/20/01 einschließlich Anlagen)

II. Sachverhalt

1. Beschlussvorlage

Der Planungsausschuss ist in seiner Sitzung vom 18. November 2020 der Beschlussempfehlung der Verbandsverwaltung zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie der Offenlage der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bei einer Gegenstimme und sechs Enthaltungen mit deutlicher Mehrheit gefolgt.

Die entsprechende Sitzungsvorlage PLA 58/20/01 zum Planungsausschuss vom 18. November 2020 ist ohne Anlagen zur Information nochmals beigefügt. Neben der Mitgliedern des Planungsausschusses wurden parallel auch alle (übrigen) Mitglieder der Verbandsversammlung drüber informiert, dass die Sitzungsunterlagen zum Download unter www.m-r-n.com/sitzungen bereitstehen. Die Sitzungsunterlagen PLA 58/20/01 sind unverändert auch Grundlage der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bestehend aus:

- Anlage 1 Entwurf Raumnutzungskarte (Stand Oktober 2020)
- Anlage 2 Entwurf Plankapitel 1.4 und 1.5 (Stand Oktober 2020)
- Anlage 3 Entwurf Umweltbericht (Stand Oktober 2020)
- Anlage 4 Inhalte der 1. Änderung, Plankapitel 1.4 und 1.5
- Anlage 5 Tabelle der nicht weiterverfolgten Flächenoptionen

Auf Wunsch kann eine Papierfassung des Entwurfes der Raumnutzungskarte zur Verfügung gestellt werden.

2. Weiteres Vorgehen

Nach erfolgter Zustimmung der Verbandsversammlung zum Beschlussvorschlag ist vorgesehen, den Offenlageentwurf für die Beteiligung der öffentlichen Planungsträger und der Kommunen sowie der sonstigen Beteiligten abschließend zu erarbeiten und dabei ggf. noch notwendige redaktionelle Korrekturen und Berichtigungen vorzunehmen. Darüber hinaus bedarf das Offenlage- und Beteiligungsverfahren bei mehr als 650 zu beteiligenden Stellen noch verschiedener organisatorischer Vorbereitungen und soll nach den Planungen der Verwaltung im kommenden Frühjahr (Beginn 2. Quartal 2021) starten.

Die parallele Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger soll in Anlehnung an § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz durch Offenlage in allen Stadt- und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie auf elektronischem Wege auf der Homepage des Verbandes erfolgen. Die Verbandverwaltung prüft darüber hinaus, ob für das umfangreiche Beteiligungsverfahren im Rahmen der Offenlage eine entsprechende Online-Plattform zur Verfügung gestellt werden kann.

Um ausreichend Zeit für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem umfangreichen Planwerk zu geben, beabsichtigt die Verwaltung die Dauer der Offenlage abweichend vom Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz von 6 auf 8 Wochen zu verlängern. Hinzu kommen 2 weitere Wochen zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme für Kommunen, öffentliche Planungsträger und sonstige Beteiligte.

III. Finanzierung

Die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar auf der Grundlage des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar Gebiet“ vom 26. Juli 2005.

Die für das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2020 sowie in dem unter Tagesordnungspunkt 3 noch zu beschließenden Haushaltsplan 2021 berücksichtigt.

gez. Ralph Schlusche

Anlage: Vorlage PLA 58/20/01

VERBAND REGION RHEIN-NECKAR



Mannheim, den 03.11.2020
Aktenzeichen: 023 03
LD/Wt/Le

58. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am 18. November 2020 in Mannheim

Vorlage P L A 5 8 / 2 0 / 0 1

Tagesordnungspunkt 1: 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
Beteiligungsverfahren und Offenlage des Planentwurfes (§10 i.V.m. § 6, Abs. 4 LPIG Rheinland-Pfalz)
hier: Vorberatung und Beschlussempfehlung an die
Verbandsversammlung

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zum aktuellen Stand der Vorarbeiten für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zur Kenntnis.
2. Er empfiehlt der Verbandsversammlung, auf der Grundlage des Entwurfes der 1. Änderung (Stand Oktober 2020), bestehend aus der geänderten Raumnutzungskarte (Anlage 1), den neuen Plankapiteln 1.4 und 1.5 (Anlage 2) sowie des Umweltberichts (Anlage 3 – online abrufbar unter www.m-r-n.com/sitzungen) die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und die Offenlage zu beschließen.

II. Sachverhalt

1. Rechtliche Einordnung

Nach dem „Staatsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet“ richtet sich die Aufstellung, und somit auch die Änderung des Einheitlichen Regionalplans einschließlich des Genehmigungsverfahrens nach dem Landesplanungsgesetz (LPIG) Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich der Beteiligung der Gemeinden/Gemeindeverbände der durch die Planung berührten Behörden und Planungsträger sowie der Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht des Regionalplans nach § 4, Abs. 1 oder 3 ROG begründet werden soll bzw. zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind die Regelungen des § 10, Abs. 1 in Verbindung mit § 6/6a LPIG Rheinland-Pfalz einschlägig. Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Inhalte der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans – insbesondere für den hessischen Teilraum der Metropolregion

– wird auf Ziffer I. „Allgemeine Hinweise und Erläuterungen „ auf S. XI des Einheitlichen Regionalplans verwiesen.

2. Bisherige Planungsschritte

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar wurde am 15. Dezember 2014 rechtsverbindlich. Aufgrund des komplexen und zeitaufwendigen Aufstellungsverfahrens hat sich schon bald nach der Erlangung der Rechtskraft die Notwendigkeit ergeben, das strategische Themenfeld „Regionale Siedlungsentwicklung“ erneut auf den Prüfstand zu stellen, um das Plankonzept an aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen anzupassen. In Kenntnis dieser Problematik hat der Planungsausschuss die Verbandsverwaltung frühzeitig mit der Durchführung der notwendigen Vorarbeiten als Grundlage für die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beauftragt.

Da im Einheitlichen Regionalplan der Zielhorizont für die Bedarfsermittlung der Wohnbauflächen bereits in diesem Jahr 2020 erreicht ist und die dafür zugrunde gelegte Methodik nicht ohne neue umfangreiche Erhebungen fortgeschrieben werden kann, hatte die Verbandsverwaltung mit wissenschaftlicher Begleitung durch Herr Prof. Vallée (RWTH Aachen) in einem ersten Arbeitspaket eine neue, für alle Städte und Gemeinden in der Metropolregion einheitliche und transparente Berechnungsmethodik zur wohnbaulichen Bedarfsermittlung erarbeitet. Der Planungsausschuss hat der vorgeschlagenen Methodik in der 44. Sitzung am 29. März 2017 in Neustadt an der Weinstraße zugestimmt (Vorlage PLA 44/17/02).

Unter Ziffer 2 des Beschlussvorschlages der gleichen Sitzungsvorlage wurde die Verbandsverwaltung weiterhin beauftragt, im Rahmen einer informellen Kommunalrunde die neue Methodik der wohnbaulichen Bedarfsermittlung sowie die auf der Grundlage der Datenbank „Raum Plus Monitor“ seit Anfang 2018 flächendeckend für die gesamte Metropolregion erhobenen Siedlungsflächenpotentiale mit den Trägern der Flächennutzungsplanung abzustimmen. In der Zeit von Mitte 2018 bis zum Sommer 2019 haben bis auf wenige Ausnahmen nahezu alle diesbezüglichen Adressaten dieses Gesprächsangebot angenommen.

Die Verbandsverwaltung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 29. März 2017 in Neustadt darüber hinaus beauftragt, auch das Plankapitel 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ grundlegend zu überprüfen und weiterzuentwickeln. In der 48. Sitzung des Planungsausschusses am 07. März 2018 wurde dem Büro „CIMA Beratung + Management GmbH mit Sitz in Lübeck der Auftrag für die Erarbeitung der „Regionalen Gewerbeflächenstudie Metropolregion Rhein-Neckar“ als wesentliche Grundlage für die diesbezügliche 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erteilt (Vorlage PLA 48/19/01). Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung in der 37. Sitzung vom 11. Dezember 2019 in Ludwigshafen sollten die wesentlichen Ergebnisse des in dieser Sitzung präsentierten Endberichtes der Studie in den Entwurf der 1. Regionalplanänderung eingearbeitet werden (Vorlage VV 37/19/01).

Die Verbandsversammlung hat in der 37. Sitzung in Ludwigshafen außerdem den formalen Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ gefasst und die Verbandsverwaltung beauftragt, auf der Grundlage der bisherigen Beratungsergebnisse, Studien und Abstimmungen zur Weiterentwicklung der regionalen Siedlungsstruktur in der Metropolregion einen Arbeitsentwurf für die Regionalplanänderung zu erarbeiten (Vorlage VV 37/19/02).

Der Planungsausschuss hat in der 56. Sitzung am 27. Mai 2020 in Mannheim den Arbeitsentwurf zur Kenntnis genommen und beschlossen, dass der Entwurf zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens sowie der Offenlage für die Vorberatung im Planungsausschuss am 18. November 2020 vorgelegt werden soll.

Vor der Einleitung des formellen Offenlageverfahrens wurde gemäß § 9, Abs. 1 ROG im Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang August 2020 als weiterer Verfahrensschritt die „Unterrichtung der von der Planänderung berührten Stellen“ durchgeführt. Im Rahmen der Unterrichtung konnten ergänzende Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen - sofern für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans bedeutsam - sowie weitere Hinweise, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, eingebracht werden. Die Verbandsverwaltung hat in der 57. Sitzung des Planungsausschusses am 25. September 2020 in Mannheim die Ergebnisse aus der Unterrichtung vorgestellt (Vorlage PLA 57/20/02).

Entsprechend § 8 i.V.m. § 7, Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist auch bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, damit die Umweltbelange umfassend in den Planungsprozess und die Abwägung einfließen. Der Planungsausschuss hat in der 56. Sitzung am 27. Mai 2020 in Mannheim dem Scoping-Papier der Verbandsverwaltung zugestimmt und den Auftrag für die Einleitung des Scoping-Verfahrens sowie darauf aufbauend die Erstellung des Umweltberichts erteilt (Vorlage PLA 56/20/02).

Mit der geschilderten Vorgehensweise wurden die Gremien permanent in die umfangreichen und zeitintensiven Vorarbeiten für die 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans eingebunden. Zum anderen wurde mit der Erstellung des ersten Arbeitsentwurfes und einer entsprechenden kommunalen Beteiligungsrunde im Vorfeld der formellen Offenlage dem Auftrag entsprochen, den Beteiligungs- und Offenlageentwurf zur 1. Änderung in engem Kontakt mit den kommunalen Partnern in der Region Rhein-Neckar zu entwickeln.

3. Wesentliche Inhalte der 1. Änderung

Die wesentlichen Neuerungen des für das Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage vorliegenden Planentwurfes der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans sind das Ergebnis der unter Ziffer 2) skizzierten Vorgehensweise und betreffen

- die Raumnutzungskarte (**Anlage 1**),
- die Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ (einschließlich der Begründungen mit den zugehörigen Anhängen, **Anlage 2**) sowie
- den Umweltbericht (**Anlage 3** – online abrufbar unter www.m-r-n.com/sitzungen) als gesonderten Teil der Begründung.

Einzelheiten zu den Inhalten der 1. Änderung sind in der **Anlage 4** ausführlich erläutert.

Hinsichtlich der geplanten Änderungen in der Raumnutzungskarte ist darüber hinaus auf folgendes hinzuweisen:

Die bisherige Darstellung der Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wurde mit den Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Gemeinbedarfsflächen in den aktuellen Flächennutzungsplänen der Kommunen abgeglichen. Nicht in der Darstellung berücksichtigte, rechtskräftige Planflächen wurden ergänzt. Wie bisher wurde dabei die differenzierte Ausweisung der Siedlungsflächen zu den zwei Kategorien „Siedlungsfläche Wohnen“ und „Siedlungsfläche Gewerbe“ zusammengefasst. Wo

rechtskräftige Planflächen freiraumsichernde Ausweisungen überlagerten, wurden diese Ausweisungen entsprechend angepasst.

Die Darstellung der Entwicklungsflächen militärische Konversion bzw. der Sonderflächen Bund wurde an die aktuellen Entwicklungen auf FNP-Ebene angepasst.

Auf eine Darstellung von Siedlungsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche, wie z.B. Wochenendhaussiedlungen oder landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe wird wie bisher verzichtet.

Sofern im Rahmen der Unterrichtung oder des Scoping-Verfahrens zur Umweltprüfung Hinweise auf zurückgenommene Planflächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen eingegangen sind, werden diese Siedlungsflächen in der Raumnutzungskarte nicht mehr dargestellt.

Im Anhörungsentwurf wird erstmals auf die bisherige Unterscheidung von Siedlungsflächen in „Bestand“ und „Planung“ verzichtet, da die Siedlungsentwicklung in der Metropolregion einer stetigen Veränderung unterliegt und eine differenzierte Darstellung somit von nur sehr eingeschränkter Aktualität und damit ohne wesentlichen Erkenntnisgewinn ist.

Außerdem sind in der Raumnutzungskarte die Flächen berücksichtigt, für die in Bezug auf siedlungsrelevante Vorhaben positive Ergebnisse aus abgeschlossenen Zielabweichungsverfahren vorliegen. Für diese kommunalen Planungen wurden die freiraumsichernden Ausweisungen ebenfalls entsprechend reduziert.

Die genannten Reduzierungen von freiraumsichernden Ausweisungen des Regionalplans aufgrund der Anpassung an aktuelle Flächennutzungspläne oder der Berücksichtigung von Zielabweichungsverfahren wurden im Rahmen des vorliegenden Verfahrens keine regionalen Umweltprüfung unterzogen.

4. Ergebnisse des Scoping-Verfahrens sowie der Umweltprüfung

4.1 Scoping

Das Scoping zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans fand im Zeitraum vom 05. August bis zum 11. September 2020 statt. Auf Grundlage eines Scoping-Papiers, in dem Methodik und Inhalte der Umweltprüfung erläutert sind, erhielten 262 Adressaten (öffentliche Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der 1. Änderung berührt werden können, Kammern sowie Natur- und Umweltverbände) Gelegenheit zum vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts Stellung zu nehmen.

Insgesamt haben sich 35 Beteiligte inhaltlich zu dem Scoping-Papier geäußert. Zusammenfassend beinhalten die Stellungnahmen i.d.R.:

- ergänzende Hinweise zu Fachdaten, die bei der Prüfung der Umweltauswirkungen herangezogen werden sollen (z.B. Habitatflächen besonders geschützter Arten).
- Hinweise zu bzw. Bereitstellung von eigenen Planungen (z.B. Aussagen von Landschaftsplänen zu kommunalen Flächennutzungsplanungen)
- Hinweise zu vertiefenden, ergänzenden Prüfschritten im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung.

Soweit erforderlich und auf der regionalen Ebene angemessen umsetzbar, sind diese Anregungen in den Untersuchungsrahmen eingeflossen.

4.2 Umweltprüfung

Der Umweltbericht besteht aus dem Textteil, den Steckbriefen zu den vertieft geprüften möglichen Gebietsänderungen (Anhang 1), der Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung (Anhang 2) sowie der artenschutzfachlichen Konfliktabschätzung (vgl. Anhang 3).

Nach dem ersten Prüfschritt der Umweltprüfung (Ausklammerung von möglichen Gebietsänderungen, die in Tabugebieten liegen) und den Hinweisen bzw. Erkenntnissen aus der Unterrichtung sind 235 mögliche Gebietsänderungen verblieben, die erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen können und daher einer vertiefenden schutzgutbezogenen Betrachtung zu unterziehen sind. Im Rahmen dieser Einzelprüfung wurden die umweltprüfungsrelevanten Änderungsbereiche (Rücknahmen von Freiraumfestlegungen sowie Festlegung bzw. Erweiterung von gewerblichen Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte) auf Grundlage der vorhandenen Datenlage hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen bewertet. Dazu wurden die zu prüfenden Gebietsänderungen einschließlich evtl. vorhandener Wirkzonen mit ihren Flächenansprüchen mit den jeweils relevanten Raumkategorien der Schutzgüter in einem Geoinformationssystem überlagert.

Im Ergebnis dieser Umweltprüfung wurden 23 bisher vorgeschlagene Bereiche für Restriktionsrücknahmen ermittelt, die voraussichtlich hohe negative Umweltauswirkungen zur Folge haben und sich daher aus Umweltgesichtspunkten nicht für eine Siedlungsentwicklung eignen (**Anlage 5**). Gründe für die ermittelten hohen negativen Umweltauswirkungen sind insbesondere nicht ausschließbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, nicht lösbare Konflikte mit dem Artenschutz sowie unüberwindbare Konflikte mit bestehendem Gebietsschutz. Aufgrund der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden diese Flächenoptionen im Offenlageentwurf nicht weiterverfolgt werden.

Anlage 5 enthält zudem eine Auflistung der Änderungsbereiche, die aufgrund von Hinweisen aus der Unterrichtung und nach Erkenntnissen bei der Konkretisierung der Flächenzuschnitte nicht weiterverfolgt werden.

5. Weiteres Vorgehen

Nach erfolgter Zustimmung des Planungsausschusses entsprechend Ziffer 2 des Beschlussvorschlages ist vorgesehen, den Planentwurf für das Beteiligungsverfahren sowie die Offenlage der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 zur Abstimmung vorzulegen. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Beschlussfassung in der Verbandsversammlung wird die Verbandsverwaltung den Offenlageentwurf für die Beteiligung der öffentlichen Planungsträger und der Kommunen sowie der sonstigen Beteiligten abschließend erarbeiten. Aus organisatorischen Gründen – die Verwaltung geht derzeit von mehr als 650 zu beteiligenden Stellen aus – bedarf die Offenlage noch wesentlicher Vorbereitungen und soll nach den Planungen der Verwaltung im nächsten Frühjahr starten. Die parallele Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Anlehnung an § 6, Abs. 4 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz durch Offenlage in allen Stadt- und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie auf elektronischem Wege auf der Homepage des Verbandes erfolgen. Die Verbandsverwaltung prüft darüber hinaus, ob für das umfangreiche Beteiligungsverfahren im Rahmen der Offenlage eine entsprechende Online-Plattform zur Verfügung gestellt werden kann.

Um ausreichend Zeit für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem umfangreichen Planwerk zu geben, wird die Verwaltung der Verbandsversammlung vorschlagen, die Dauer der Offenlage abweichend vom Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz von 6 auf 8 Wochen zu verlängern. Hinzu kommen 2 weitere Wochen zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme für Kommunen, öffentliche Planungsträger und sonstige Beteiligte.

III. Finanzierung

Die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist staatliche Pflichtaufgabe des Verbandes Region Rhein-Neckar auf der Grundlage des „Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar Gebiet“ vom 26. Juli 2005.

Die für das Verfahren zur 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan 2020 des Verbandes eingestellt.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf Raumnutzungskarte (Stand Oktober 2020)
- Anlage 2 Entwurf Plankapitel 1.4 und 1.5 (Stand Oktober 2020)
- Anlage 3 Entwurf Umweltbericht (Stand Oktober 2020): online verfügbar unter www.m-r-n.com/sitzungen
- Anlage 4 Inhalte der 1. Änderung, Plankapitel 1.4 und 1.5
- Anlage 5 Tabelle der nicht weiterverfolgten Flächenoptionen (Änderungsbereiche mit hohen Umweltkonflikten sowie Änderungsbereiche, die aufgrund von Hinweisen aus der Unterrichtung und nach Erkenntnissen bei der Konkretisierung der Flächenzuschnitte entfallen)

Mannheim, den 25.11.2020
Az: 021 03
GL

39. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 9. Dezember 2020 in Ludwigshafen

Vorlage VV 39/20/02

Tagesordnungspunkt 3: Haushaltswesen des Verbandes Region Rhein-Neckar

- a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021
- b) Budgetüberträge aus dem Haushaltsjahr 2020
- c) Allgemeiner Zuschuss an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH im Jahre 2021

hier: Beschlussfassung

I. Beschlussempfehlung

- a) Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 gemäß Anlage.
- b) Die Verbandsversammlung beschließt
 - einen Budgetübertrag von 100.000 € in der Budgeteinheit 2 „Regionalplanung“
 - und einen Budgetübertrag von 50.000 € in der Budgeteinheit 3 „Regionaleentwicklung“jeweils aus dem Haushalt 2020 in den Haushalt 2021.
- c) Der Verband Region Rhein-Neckar zahlt im Jahre 2021 zusätzlich zum Gesellschafteranteil einen allgemeinen Zuschuss an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH in Höhe von 190.000 € aus.

II. Sachverhalt

a) Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ältestenrat in seiner Sitzung am 04. November 2020 und im Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 20. November 2020 vorberaten. Beide Gremien haben die obige Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung ausgesprochen.

Rechtliche Grundlagen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz vom 26. Juli 2005 gilt für den Verband das Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit von Baden-Württemberg vom 16. September 1974. § 18 dieses Gesetzes bestimmt, dass für die Wirtschaftsführung des Verbandes die Vorschriften über das Gemeindefinanzrecht, also insbesondere die Gemeindeordnung und die Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Baden-Württemberg gelten.

Auf der Grundlage dieser beiden Rechtsnormen wurde in Baden-Württemberg im Jahre 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts verabschiedet und in 2013 nochmals

angepasst. Diese Rechtsnorm besagt, dass die kommunale Doppik bei allen Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch bei den Regionalverbänden Baden-Württembergs innerhalb einer mehrjährigen Übergangsfrist bis spätestens 01.01.2020 eingeführt werden muss. Ein Wahlrecht zwischen bestehender Kameralistik und kommunaler Doppik gibt es damit nicht mehr. Aus diesem Grunde hat der Verband Region Rhein-Neckar in Abstimmung mit acht weiteren Regionalverbänden in Baden-Württemberg seine Buchhaltung zum 01. Januar 2018 auf die Doppik umgestellt.

Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund steigender Ausgaben bei Personal- und Sachkosten sowie des bevorstehenden Umzuges der Verbandsverwaltung in neue Büroräume hat der Ältestenrat bereits in seiner Sitzung am 14. November 2016 empfohlen, dass die Verbandsverwaltung ein Eckpunktepapier für das Jahr 2018 und die Folgejahre ausarbeiten sollte. Dieses sollte einerseits eine solide Finanzgrundlage für den Verband und andererseits wieder eine stabile Umlage für die betroffenen Mitglieds-körperschaften über mehrere Jahre gewährleisten.

Die Inhalte dieses Eckpunktepapiers wurden im vorliegenden Haushaltsplanentwurf für 2021 konkretisiert und eingearbeitet. Die wichtigsten Eckpunkte werden im Folgenden nochmals erläutert.

Ergebnishaushalt 2021

Der vorliegende Haushaltsplan besteht aus vier Teilhaushalten, neun Produktgruppen und darunter 19 Produkten. Hieraus ergibt sich die folgende Grobgliederung (Feingliederung siehe Produktplan - Anlage 2 zum Haushaltsplan).

Teilhaushalt 1: Innere Verwaltung

Produktgruppe 11.10: Steuerung (Organe)

Produktgruppe 11.11: Organisation

Dieser Teilhaushalt bildet auch die Budgeteinheit 1.

Teilhaushalt 2: Regionalplanung

Produktgruppe 51.10: Regionalplanung

Produktgruppe 51.12: Sonstige Regionalplanung

Dieser Teilhaushalt bildet auch die Budgeteinheit 2.

Teilhaushalt 3: Regionalentwicklung

Produktgruppe 57.10: Wirtschaftsförderung, Standortmarketing, Tourismus

Diese Produktgruppe bildet auch die Budgeteinheit 3.

Produktgruppe 57.12: EU-Angelegenheiten; Grenzüberschreit. Zusammenarbeit;

Diese Produktgruppe bildet auch die Budgeteinheit 4.

Teilhaushalt 4: Allgemeine Finanzwirtschaft

Produktgruppe 61.10: Allgemeine Umlagen

Produktgruppe 61.20: Allgemeine Finanzwirtschaft

Produktgruppe 61.30: Abwicklung der Vorjahre

Eckpunkte des Haushaltsplanes 2021

- Personalausgaben

Die Tarifparteien haben im Oktober 2020 einen Tarifvertrag für die Zeit von 01.09.2020 bis 31.12.2022 ausgehandelt. Demnach werden sich die Löhne zum 01.04.2021 um 1,4 % und zum 01.04.2022 nochmals um 1,85 % erhöhen.

Wie unten dargestellt haben sich die Personalkosten seit 2015 von 2.523.911 € auf 2.751.700 € im Jahre 2020 erhöht, was einerseits auf die tariflichen Steigerungen und andererseits auf die Entwicklungsstufensteigerungen nach TVöD zurückzuführen ist.

Die Personalkosten für das Jahr 2021 wurden mit einer Steigerung von 1,4 % zum 1. April 2021 geplant und werden demzufolge bei 2.749.600 € liegen.

Der voraussichtliche Rückgang der Personalkosten im Jahre 2021 hat folgende Gründe:

- In der Verwaltung werden zwei Stellen neu zu besetzen sein und es ist zu erwarten, dass die neuen Mitarbeiter/innen in niedrigeren Entwicklungsstufen zu bezahlen sein werden als der/die bisherige Stelleninhaber/in.
- Die Stelle der Projektleiterin im „Mitarbeiterunterstützungsprogramm“ MUP ist zum 01.03.2020 entfallen und ist im MUP e.V. aufgegangen.
- Die Abordnung einer Mitarbeiterin zum EVTZ Eurodistrict Regio PAMINA war im Haushaltsplan 2020 noch voll enthalten. Diese Abordnung endete jedoch zum 28.02.2020.

Die Personalkosten haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr 2015:	2.523.910,78 €
Haushaltsjahr 2016:	2.576.861,16 €
Haushaltsjahr 2017:	2.647.196,80 €
Haushaltsjahr 2018:	2.619.678,77 €
Haushaltsjahr 2019:	2.724.511,66 €
Haushaltsjahr 2020:	2.751.700,00 €
Haushaltsjahr 2021:	2.749.600,00 €

Im vorliegenden Haushaltsplan werden die Personalausgaben 2021 wie folgt dargestellt:

Personalausgaben:	2.749.600,00 €
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit:	110.000,00 €
Sonstige Aufwendungen (Umlage KVBW, Personalnebenkosten)	<u>6.500,00 €</u>
Insgesamt:	2.866.100,00 €

Die tariflichen Steigerungen nach TVöD der vergangenen Jahre lagen bei:

- tarifliche Steigerungen:
 - zum 01.03.2015 um 2,4 %
 - zum 01.03.2016 um 2,4 %
 - zum 01.03.2017 um 2,35 %
 - zum 01.03.2018 um mindestens 2,77 % (gestaffelt)
 - zum 01.04.2019 um mindestens 2,85 % (gestaffelt)
 - zum 01.04.2021 um 1,40 %
- den Entwicklungsstufensteigerungen nach TVöD bei einzelnen Mitarbeitern/innen.

Teilhaushalt 1 Innere Verwaltung

Budgetbereich 1 Innere Verwaltung

Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2021:
2.156.800 €	2.030.900 €

In der Budgeteinheit Innere Verwaltung sind die Kostenstellen Zentrale Steuerung, Öffentlichkeitsarbeit, Grundsatzangelegenheiten und Organisation zu beplanen. Hier sind folgende Kostenveränderungen zu erwarten:

- Zentrale Steuerung, Öffentlichkeitsarbeit

Unter den Kostenstellen Zentrale Steuerung und Öffentlichkeitsarbeit werden gegenüber den Haushaltsansätzen 2020 Einsparungen in Höhe von ca. 44.000 € erwartet, da noch bis mindestens

bis zur Jahresmitte mit Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie zu rechnen ist. Dies wirkt sich unter anderem auf Haushaltsstellen wie Veranstaltungen oder auch Gremiensitzungen aus.

- Organisation, Personalverwaltung

Im Bereich der Organisation zeigt die Erfahrung aus dem Jahr 2020, dass Einsparungen auf verschiedenen Haushaltspositionen wie bei internen Sitzungsveranstaltungen, Reisekosten, Unterhaltung der baulichen Anlagen etc. zu erwarten sind. Die Wenigerausgaben auf diesen Kostenstellen werden gegenüber 2020 bei zirka 80.000 € liegen bei einem dann noch verbleibenden Volumen von 1.196.900 €.

Auf der Position „Beschaffung von Software u.a.“ werden die Ausgaben im laufenden Jahr 2020 mit Kosten in Höhe von etwa 110.000 € auf einem verhältnismäßig hohen Niveau liegen, da die IT-Technik auf mobiles Arbeiten umgerüstet werden musste. Hierin enthalten sind Kosten für neue Hardware (z.B. Notebooks), Umstellung und Sicherung der Hauptserver, Anschluss der IT-Infrastruktur an das leistungsfähigere Glasfasernetz, Erwerb neuer Software und entsprechender Lizenzen. Im Jahr 2021 ist dann wieder mit einem Kostenrückgang zu rechnen und einem Planansatz von 80.000 €.

Im Verwaltungsbereich werden zwei neue Stellen zu besetzen sein. Hier ist mit einer Kosteneinsparung von zirka 20.000 € zu rechnen, da man zunächst von niedrigeren Entwicklungsstufen beim Lohn ausgehen muss.

Teilhaushalt 2 Regionalplanung

Budgetbereich 2 Regionalplanung

Haushaltsplan 2020 992.500 €	Haushaltsplan 2021: 1.021.000 €
---------------------------------	------------------------------------

Das Budget Regionalplanung wird im Jahr 2021 zusätzlich gestärkt durch eine Budgetübertragung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 100.000 €, sodass hier 1.121.200 € zur Verfügung stehen werden.

- Regionalplanung

Nachdem die Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie in 2020 abgeschlossen wurden, sind seitens des Verbandes Region Rhein-Neckar für 2021 verschiedene Aktivitäten im Bereich von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wie die Ermittlung von Potenzialflächen und die Durchführung von Informationsveranstaltungen, geplant.

Für den Fortschreibungsprozess der Regionalen Siedlungsstruktur (Wohnen und Gewerbe) soll ein digitales Beteiligungssystem eingeführt werden. Im Zuge der 1. Anhörung, welche Anfang 2021 eingeleitet werden soll, wird diese Plattform erstmals Anwendung finden. Vorab ist die Vergabe vorzubereiten und durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen wird der Genehmigungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans (Kapitel Wohnen und Gewerbe) erarbeitet und voraussichtlich im 4. Quartal der Verbandsversammlung vorgelegt.

Auf der Haushaltsstelle „Einheitlicher“ Regionalplan werden damit insgesamt 60.000 einzuplanen sein.

- Landschaftsrahmenplanung

Zur Erarbeitung eines Landschaftskonzeptes 2020+, das vorrangig eine Biotopvernetzung in der Metropolregion Rhein-Neckar beinhalten soll, sind im Jahre 2021 Mittel in Höhe von 20.000 € erforderlich. Dieses Konzept steht auch im Zusammenhang mit einem geplanten Modellvorhaben Landschaftsrahmenplanung, das gemeinsam mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt umgesetzt wird.

- Mobilität

Der Abstimmungsprozess sowie die Optimierung der Knotenstudie Mannheim wird sich im Jahr 2021 fortsetzen. Im Beteiligungsforum NBS Rhein/Main – Rhein/Neckar wird die Vorstellung der Vorzugsvariante erwartet und die Ausarbeitung der Forderungen für die parlamentarische Befassung im Bundestag vorbereitet. Bei der Aus- und Neubaustrecke Mannheim – Karlsruhe wird weiterhin an der Vorbereitung für ein Raumordnungsverfahren gearbeitet werden. Hierzu wird das Beteiligungsforum der ABS/NBS Mannheim – Karlsruhe als Grundlage dienen, dass dann mit entsprechenden Unterarbeitsgruppen seine Arbeit aufgenommen hat.

Die Machbarkeitsstudie für die Radschnellverbindung Mannheim – Schwetzingen – Walldorf/Wiesloch soll im Frühjahr 2021 fertiggestellt werden. Die durch den VRRN vorgestreckten Kosten für die Studie werden vom Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Mannheim übernommen.

Die erste Stufe des Verkehrsmodells Rhein-Neckar wird voraussichtlich zum Jahreswechsel 2021/22 fertiggestellt sein. Aufgrund der Komplexität des Modells, wie zum Beispiel der Integration mehrerer Verkehrsträger in ein Modell, wird die Erstellung rund 18 Monate in Anspruch nehmen. Nachdem im Jahr 2020 in der ersten Phase der Modellerstellung eine enge Abstimmung mit dem Auftraggeber und den beteiligten Partnern stattfand, wird der Auftragnehmer in 2021 vor allem mit der Erstellung des Modells an sich und der abschließenden Feinkalibrierung beschäftigt sein. Im Haushaltsjahr 2021 werden für das Modell die verbleibenden Kosten in Höhe von rund 178.000 € anfallen. Die Stadt Mannheim beteiligt sich mit 35.000 € und der Verkehrsverbund Rhein-Neckar mit 70.000 € an den Gesamtkosten des Modells.

Der Schwerpunkt bei dem Thema Klimaschutzpotentiale im Verkehr in der MRN liegt 2021 in der Fortführung der Expertenworkshops mit der Verwaltung, der Wirtschaft und den ÖPNV-Unternehmen. Ziel ist es, die regionalen Partner zum gemeinsamen Handeln zu motivieren, um die Treibhausgasemissionen durch den Verkehr in der Metropolregion zu reduzieren. Hierzu sollen in den Workshops Maßnahmen und Best-Practice-Beispiele erarbeitet werden. Dazu wurde ein Auftrag an IFOK zur Moderation und an IFEU zur fachlichen Begleitung vergeben. Das Projekt wird gemeinsam mit dem VRN bearbeitet und finanziert. Anschließend soll ein dauerhaftes Netzwerk zum Thema Klimaschutzaktivitäten im Verkehr in der MRN eingerichtet werden, um die Akteure bei der Umsetzung weiterhin zu unterstützen. Die Verbandsverwaltung wird die Ergebnisse aus den Experten-Workshops anschließend dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorlegen. Die Ergebnisse der bereits vorliegenden Analyse und die geplanten weiteren Schritte werden mit bestehenden Aktivitäten und Aufgabenfeldern im Mobilitätspakt Rhein-Neckar sowie im Rahmen der weiteren Fokussierung des Energiekonzepts Rhein-Neckar berücksichtigt und entsprechend verzahnt.

Das Themenpaket Mobilität wird im Haushaltsplan 2021 mit insgesamt 210.000 € veranschlagt sein, wobei hier zusätzlich ein Budgetübertrag aus dem Haushaltsjahr in Höhe von 100.000 € zur Verfügung stehen wird. In den geplanten Ausgaben für 2021 in Höhe von 310.000 € wird alleine das Verkehrsmodell mit 178.000 € zu Buche schlagen. Diesen Ausgaben stehen aber auch Einnahmen in Höhe von 140.000 € aus den Beteiligungen von Partnern gegenüber.

Teilhaushalt 3 Regionalentwicklung

Budgetbereich 3 Wirtschaftsförderung, Standortmarketing, Tourismus

Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2021:
1.161.100 €	1.209.600 €

Das Budget Regionalentwicklung wird im Jahr 2021 zusätzlich gestärkt durch eine Budgetübertragung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 50.000 €, sodass hier 1.259.600 € zur Verfügung stehen werden.

- Regionalentwicklung Projekte

Unter der Haushaltsstelle Trägerschaftsaufgaben Wirtschaftsförderung wird der jährliche allgemeine Zuschuss an die MRN GmbH (190.000 €) sowie eigene Mittel für die Projekte „Regionale LI-Labs“, „5G-Anwendungsszenario“, „European Digital Innovation Hubs“, „Smart Region“, „AK Nachhaltigkeit“ (50.000 €), also insgesamt 240.000 € zu veranschlagen sein.

Im Rahmen der Regionalstrategie Demografischer Wandel (insgesamt mit 50.000 € veranschlagt) wird das Filmfestival der Generationen, nachdem es sich in den vergangenen Jahren etabliert hat und stetig gewachsen ist, in 2021 in die 12. Auflage gehen.

Auf den Haushaltsstellen Maimarkt, Binnenmarketing und Tourismus werden insgesamt Mittel in Höhe von 255.000 € vorgesehen, nachdem es in 2020 gelungen ist, diese Themen ersatzweise über die digitalen Medien aufrecht zu halten.

Budgetbereich 4 EU-Angelegenheiten, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Haushaltsplan 2020	Haushaltsplan 2021:
184.200 €	218.700 €

Auch im Jahre 2021 wird der Verband das Ziel verfolgen, an den EU-Strukturförderprogrammen aktiv teilzuhaben.

Da die Zuschussprogramme CHIPS und RAISE IT ausgelaufen sind, erhöht sich der Finanzbedarf auf 218.700 €.

Nachdem die Abordnung einer Mitarbeiterin zum EVTZ Regio PAMINA zum 28.02.2020 beendet worden ist und damit die Personalausgaben sinken werden, werden unter der Haushaltsstelle Mitgliedsbeiträge EVTZ Regio Pamina Mehrausgaben in Höhe von zirka 22.000 € einzuplanen sein.

Teilhaushalt 4 Allgemeine Finanzwirtschaft

- Verbandsumlage 2021

Die Verbandsumlage wurde im Jahre 2018 auf 4.225.000 € angehoben. Ziel war es, die Umlage für die Jahre der Mittelfristigen Finanzplanung 2018 bis 2022 stabil zu halten. Die Berechnung zur Aufteilung der Umlage auf die beteiligten Gebietskörperschaften ist im Haushaltsplan 2021 enthalten.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch nicht die aktuellsten Steuer- und Einwohnerzahlen von den Statistischen Landesämtern bereitgestellt werden konnten, ist bei der

endgültigen Aufteilung der Umlage auf die zahlenden Gebietskörperschaften noch mit geringfügigen Änderungen zu rechnen (<2 %).

Gesamtergebnis des Haushaltsplanes 2021:

Ergebnishaushalt

Die Gegenüberstellung der voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen wird bei gleichbleibender Umlage zu einem Verlust von 255.200 € führen. Wie bereits in der Mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen, wird dieser Verlust über eine Entnahme aus der Rücklage in entsprechender Höhe ausgeglichen.

Bei Erstellung des vorliegenden Haushaltsplanentwurfes für 2021 wurden über die einzelnen Sachkonten die Erträge und Aufwendungen ermittelt. Diese setzen sich demnach wie folgt zusammen:

Erträge:

Zuweisungen und Zuwendungen	585.000 €
Verbandsumlage	4.225.000 €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	56.700 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	287.000 €
Zinsen und ähnliche Erträge	0 €
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Verlust)*	<u>255.200 €</u>
gesamt:	5.408.900 €

Aufwendungen:

Die Aufwendungen setzen sich laut den ersten Berechnungen wie folgt zusammen:

Personalausgaben	2.749.600 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.693.800 €
Abschreibungen	55.000 €
Transferaufwendungen	500.000 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	<u>410.500 €</u>
gesamt:	5.408.900 €

* Das wichtigste Kriterium bei der Bewertung des Ergebnishaushalts ist das veranschlagte ordentliche Ergebnis. Im vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2021 schließt dieses mit einem Verlust von 255.200 €. Dieser Verlust führt zu einem Abschmelzen der Allgemeinen Rücklage. (siehe unten zu Finanzrücklage).

Das Haushaltsvolumen steigt von 5.382.900 € in 2020 auf 5.408.900 € im Jahre 2021.

- Abschreibungen

Der Verband Region Rhein-Neckar hat einen relativ kleinen Bestand an Vermögensgegenständen, da beispielweise die Büroräumlichkeiten, Dienstfahrzeuge oder Kopiergeräte angemietet bzw. geleast sind. Er wird zum 31.12.2020 in der Bilanz voraussichtlich insgesamt 306.000.€ betragen. Dieser Vermögensbestand wird unter Einbeziehung von Neubeschaffungen in 2021 zu Abschreibungen führen in Höhe von zirka 55.000 €.

- Finanzhaushalt 2021

Im Finanzhaushalt 2021 ist eine Minderung des Finanzierungsmittelbestands geplant in Höhe von 250.200 €. Dieser Betrag weicht geringfügig vom Verlust in der Ergebnisrechnung (255.200 €) ab, weil der Finanzhaushalt nur reine Ausgaben kennt und keine kalkulatorischen Ausgaben (z.B. Abschreibungen im Ergebnishaushalt).

- Finanzrücklage

In den Jahren 2018 bis 2022 soll die Umlage mit 4.225.000 € stabil bleiben. Deshalb werden wie geplant, in den kommenden beiden Jahren 2021 und 2022 jeweils Entnahmen aus der Rücklage notwendig sein.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2009 festgelegt, dass der Mindestbestand in der Allgemeinen Rücklage (Kameralistik) aus Liquiditätsgründen 200.000 € betragen soll.

Die vergleichbare „Finanzrücklage“ (Doppik) wird im Jahre 2021 bei einer Minderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 250.200 € schrumpfen auf 776.220,64 € (Stand zum 31.12.2020: 1.026.420,64 €).

- Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024

In der mittelfristigen Finanzplanung 2020 bis 2024 (siehe Anlage Haushaltsplan) zeichnet sich ab, dass die (reinen) Personalkosten von ca. 2.751.700 € im Jahre 2020 bis auf etwa 2.875.000 € im Jahre 2024 ansteigen werden. Bei dieser Berechnung wurden für die Jahre 2023 und 2024 tarifliche Steigerungen von je 1,50 % pro Jahr angenommen.

Gleiches gilt auch für die Sachkosten. Hier werden die Miete und die Nebenkosten bei Erreichen eines Mindestindex im Laufe der kommenden Jahre ansteigen. Gleichzeitig sind Kostensteigerungen in den Bereichen EDV-Ausstattung, Veranstaltungs- und Projektkosten zu erwarten.

Die Berechnung zeigt, dass die Umlage bis 2022 stabil bleiben wird und voraussichtlich erst ab 2023 über eine Erhöhung zu entscheiden sein wird.

b) Budgetüberträge aus dem Haushaltsjahr 2020

Im Budgetbereich 2 – Regionalplanung wird es im Jahre 2020 einen Überschuss in Höhe von 102.000 € geben. Hieraus soll ein Budgetübertrag zugunsten des Jahres 2021 in Höhe von 100.000 € gebildet werden. Dieser wird im Jahre 2021 unter dem Sachkonto Mobilität gebraucht werden.

Im Budgetbereich 3 - Regionalentwicklung wird es im Jahre 2020 eine Einsparung in Höhe von 54.000 € geben. Hieraus soll ein Budgetübertrag zugunsten des Jahres 2021 in Höhe von 50.000 € gebildet werden. Dieser wird im Jahre 2021 unter dem Sachkonto Maimarkt gebraucht werden.

c) Allgemeiner Zuschuss an die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH im Jahre 2021

Die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH (MRN GmbH) bewirtschaftet im Geschäftsjahr 2021 ein Gesamtbudget in Höhe von voraussichtlich EUR 6,0 Mio.

An diesem Gesamtbudget beteiligt sich der Verband Region Rhein-Neckar mit einem jährlichen Zuschuss im Rahmen der Grundfinanzierung in Höhe von 500.000 EUR. Dieser dient im Wesentlichen der Teilfinanzierung von Miete, Infrastruktur/Betriebskosten und des eigenen Personals. Die verbleibenden Finanzmittel zur Deckung des Gesamtbudgets stellen die regionale Wirtschaft sowie Fördermittelgeber der öffentlichen Hand zur Verfügung.

Für die Durchführung der Tätigkeiten im Jahre 2021 beantragt die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH einen allgemeinen Zuschuss in Höhe von EUR 190.000.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen:

Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2021

Entwurf



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar

Haushaltssatzung und

Haushaltsplan

für das Haushaltsjahr 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung	3
Vorbericht	4 - 16
Haushaltsplan	
Gesamtergebnishaushalt	18
Gesamtfinanzhaushalt	19
Teilhaushalt 1	20 - 27
Teilhaushalt 2	28 - 32
Teilhaushalt 3	33 - 38
Teilhaushalt 4	39 - 41
Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt	42
Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt	43
Stellenplan	44 - 46
Stellenplan Teil A - Beamte	45
Stellenplan Teil B - Beschäftigte	46
Sammelnachweis Personalausgaben 2021	47
Mittelfristige Finanzplanung 2020 - 2024	48 - 49
Stand der Rücklagen 2021	50
Berechnung der Verbandsumlage	51 - 52
Produktplan des VRRN	Anlage

Verband Region Rhein-Neckar

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Artikels 2 Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005 und aufgrund des § 16 der Satzung des Verbandes Region Rhein-Neckar - Körperschaft des öffentlichen Rechts - sowie der §§ 18 und 19 GKZ i.V. mit § 79 GemO hat die Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09. Dezember 2020 für das Haushaltsjahr 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	5.153.700,00 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	5.408.900,00 €
1.3	Ordentliches Ergebnis von	-255.200,00 €
1.4	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0,00 €
1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-255.200,00 €
1.6	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
1.7	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
1.8	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0,00 €
1.9	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	-255.200,00 €

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.153.700,00 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.353.900,00 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-200.200,00 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-50.000,00 €
2.6	Veranschl. Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von	-50.000,00 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von	-250.200,00 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von	0,00 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	-250.200,00 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

€ 250.000,00

§ 3

Die Verbandsumlage wird nach § 17 Abs. 2 der Verbandssatzung auf festgesetzt.

€ 4.225.000,00

Mannheim, den 09. Dezember 2020



Der Verbandsvorsitzende
Stefan Dallinger

Rückblick auf das Haushaltsjahr 2020

Nachdem die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar in ihrer Sitzung am 11.12.2019 den Satzungsbeschluss zum **Teilregionalplan Windenergie** zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gefasst hat, wurden die umfangreichen Genehmigungsunterlagen aufbereitet und mit Schreiben vom 25.03.2020 bei der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg als zuständiger Genehmigungsbehörde eingereicht. Mit Blick auf das notwendige Einvernehmen wurden die Genehmigungsunterlagen zudem an die Oberste Landesplanungsbehörde von Rheinland-Pfalz verschickt. Da der Teilregionalplan im hessischen Teilraum keine Verbindlichkeit erlangt, wurde in Absprache die Oberste Landesplanungsbehörde von Hessen in Kenntnis gesetzt. Inhaltlich enthält der Teilregionalplan Windenergie 23 Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit einer Fläche von insgesamt 2.271 ha. Damit schafft der Teilregionalplan zusätzlich zu den bereits errichteten 145 Windenergieanlagen in der Region Platz für die Errichtung von etwa 30 weiteren Anlagen. Mit einer Genehmigung des Teilregionalplans Windenergie ist frühestens Ende des Jahres 2020 zu rechnen.

In der Dezembersitzung 2019 hat die Verbandsversammlung die Einleitung des Verfahrens zur **1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 Wohnbauflächen und 1.5 Gewerbliche Bauflächen** beschlossen. In der darauffolgenden Sitzung des Planungsausschusses wurde ein Arbeitsentwurf von Raumnutzungskarte und Plansätzen vorgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung des Offenlageentwurfs waren die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen um Rückmeldung gebeten (Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Die Stellungnahmen zum Planentwurf und Hinweise zum Scoping-Verfahren wurden bearbeitet. Parallel fand die Erstellung des Umweltberichts statt. In der Sitzung des Planungsausschusses am 18. November wurde der Anhörungsentwurf vorberaten und in der Verbandsversammlung am 09. Dezember 2020 soll die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen werden.

Um eine laufende **Raumbeobachtung** in der Region zu gewährleisten, wurde in den vergangenen Jahren der „**Metropolatlas**“ als neues Raumbeobachtungssystem konzipiert und eingerichtet. Zukünftig sollen aus den darin enthaltenen Daten die Handlungserfordernisse für die Regionalplanung abgeleitet werden. Seit dem Release im November 2019 wird das System stetig vom Verband und der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH weiterentwickelt. Ein Schwerpunkt im Jahr 2020 lag auf der Optimierung von Darstellung und Bedienung und der automatisierten Datenabfrage über API-Schnittstellen.

Die Onlineplattform **Raum+Monitor Rhein-Neckar** steht den Kommunen der Region seit 2018 als Instrument für das Siedlungsflächenmonitoring und -management zur Verfügung. Sie ermöglicht eine systematische, kontinuierliche und regional einheitliche Erfassung von Siedlungsflächenpotenzialen (Innenentwicklungspotenziale, Außenreserven und optional Baulücken). Alle Kommunen waren im Sommer 2020 aufgefordert, die im System erfassten Flächenpotenziale zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Raum+Monitor bietet der Regionalplanung somit einen Überblick über die vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale sowie deren Entwicklung und dient als Grundlage zur Abschätzung des weiteren Siedlungsflächenbedarfes im Rahmen der Regionalplanung.

Im Rahmen des **Mobilitätspaktes Rhein-Neckar** wurde unter der Beteiligung aller regionalen Partner sowie der drei Länder für den Kernraum der Metropolregion ein Grundsatzpapier sowie eine Maßnahmenliste erarbeitet und abgestimmt. Die Arbeitskreise Verkehrsmanagement, Pendlerverkehre, ÖPNV und regionale Mobilitätsaufgaben haben ihre Arbeit aufgenommen und sind schon an der Umsetzung verschiedener Projekte tätig. Die

Unterzeichnung des Mobilitätspaktes Rhein-Neckar durch die drei Verkehrsminister der Länder soll aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie virtuell erfolgen. Ein Termin hierfür wird gerade abgestimmt. Im Jahr 2021 wird die Realisierung weitere Projekte sowie ein erstes Fazit möglich sein.

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur **Neubaustrecke Rhein/Main-Rhein/Neckar und zum Knoten Mannheim** hatte der Verband eine gemeinsame Position für eine Konsenstrasse mit den betroffenen Kommunen formuliert und im Planungsausschuss verabschiedet. In intensiven Diskussionsrunden und Videokonferenzen mit dem BMVI und den Gutachtern zur Knotenstudie sind die Konsenstrasse und die regionalen Interessen eingebracht worden. Der Abstimmungsprozess sowie die Optimierung der Knotenstudie Mannheim sind noch nicht abgeschlossen. Parallel startete für die Aus- und Neubaustrecke Mannheim – Karlsruhe die Vorbereitung für ein Raumordnungsverfahren. Insbesondere wurde die Raumabgrenzung inhaltlich und politisch diskutiert und festgelegt. Zudem wurden die Kriterien für die Raumwiderstandsanalyse fixiert. Im November 2020 startete die DB AG mit einer Auftaktveranstaltung die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Beteiligungsforum der ABS/NBS Mannheim – Karlsruhe.

Nachdem das durch die INOVAPLAN GmbH erstellte Leistungsverzeichnis fertiggestellt war, hat der Verband Region Rhein-Neckar im ersten Quartal 2020 die EU-weite Ausschreibung für das **Verkehrsmodell Rhein-Neckar** für den Kernraum der Region erfolgreich durchgeführt. Mit Beschluss durch die Verbandsversammlung am 19.06.2020 hat der VRRN das Büro VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH mit der Erstellung des Modells beauftragt. Aktuell ist der VRRN gemeinsam mit den beteiligten Partnern in enger Abstimmung mit dem Auftragnehmer, um die erforderlichen Grundlagen wie die verfügbaren Daten bereitzustellen. Im Haushaltsjahr 2020 werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 82.000 € anfallen.

Vor dem Hintergrund der Baustellensituation in Ludwigshafen hat die Verbandsversammlung die Verbandsverwaltung beauftragt, die **Erreichbarkeiten** insbesondere der Ost-West-Verbindungen im Kernraum der MRN auf Basis aktualisierter Daten erneut zu **überprüfen**. Die Studie wurde zusammen mit den IHKs vergeben. Die Analyse wurde zu Beginn des Jahres in einem Zeitraum im Februar, also noch vor den Corona-bedingten Einschränkungen durchgeführt. Die Ergebnisse liegen mittlerweile in einem ausführlichen Endbericht, sowie in einer Kurzfassung mit den wichtigsten Informationen vor. Die Ergebnisse der Studie wurden im Planungsausschuss am 18. November 2020 vorgestellt.

Der Kernraum der Metropolregion Rhein-Neckar ist aufgrund seiner polyzentrischen Struktur mit mehreren Ober- und Mittelzentren durch hohe Pendlerverflechtungen gekennzeichnet. Für die Hauptachsen dieser Pendlerverflechtungen können gut ausgebaute **Radschnellverbindungen** einen wichtigen Baustein zur Erhöhung des Radverkehrs am Modal Split darstellen. Für den Korridor Mannheim – Schwetzingen – Walldorf/Wiesloch wurde im Herbst 2020 eine Machbarkeitsstudie vergeben. Der VRRN vergibt den Auftrag, koordiniert das Projekt und geht hierbei in Vorleistung, der Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Mannheim finanzieren abschließend die Studie. Die Machbarkeitsstudie wird zu 80% durch das Land Baden-Württemberg gefördert.

Mittlerweile konnte mit der Fertigstellung weiterer Machbarkeitsstudien des VRRN die Entwicklung weiterer Trassen in die Umsetzungsphase gebracht werden. So wurde für die Achse Worms – Ludwigshafen – Speyer – Wörth im Herbst 2020 auf Basis der erarbeiteten Vorzugstrasse die Planungskoordination durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz übernommen.

Die Ergebnisse der noch im Haushaltsjahr 2018 gemeinsam mit dem VRN vergebenen Analyse der **Klimaschutzpotentiale** im Verkehr in der MRN liegen in ihrer Endfassung vor. Sie wurden am 25. September im Planungsausschuss vorgestellt und das weitere Vorgehen beschlossen. Demnach werden in Expertenworkshops mit der Verwaltung, der Wirtschaft

und den Trägern des ÖPNV insbesondere für die Mittelstädte Maßnahmen und Best-Practice-Beispiele erarbeitet.

Erstmals konnte die bundesweit organisierte **Kampagne Stadtradeln** vom Klimabündnis e.V. in der ganzen Region durchgeführt werden. Auch durch die Vermittlung des VRRN wird die Finanzierung der Kampagnen in sämtlichen Kommunen links des Rheins möglich. Das Umweltministerium Rheinland-Pfalz bezuschusst nun die Stadtradeln-Lizenzgebühren zu 100 Prozent.

Das **Modellvorhaben der Raumordnung „Regionale Landschaftsgestaltung“ (kurz: MORO Landschaft)** wurde 2020 abgeschlossen. Hier fand eine digitale Abschlussveranstaltung statt, bei der alle Modellregionen ihre Ergebnisse präsentieren konnten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unterstützte dieses Projekt mit dem Ziel, den Landschaftswandel in den Regionen zu diskutieren und der Frage nachzugehen, wie Raumordnung und Landschaftsplanung aktiv in den Gestaltungsprozess der Kulturlandschaft einwirken können. Um innovative Herangehensweisen für die Metropolregion Rhein-Neckar zu testen, waren in einem Projektauftrag des VRRN an das Büro bgmr Landschaftsarchitekten die Moderation und Erarbeitung von Leitbildern für die Landschaftsräume in der Metropolregion Rhein-Neckar vergeben worden. Ein breiter Kreis von Landschaftsakteuren wurde in den Dialog zur Leitbildentwicklung eingebunden. Hierzu zählten Kommunen, Fachplanungspartner, Vereine und die Naturparkpartner.

Im Zuge des Modellvorhabens der Raumordnung wurde fallbeispielhaft aufgezeigt, wie sich die Landschaften in der Region über die letzten Jahrzehnte verändert haben. Hier wurden historische Luftbilder ausgewertet und verglichen, um zu zeigen, wie der **Landschaftswandel** weiter voranschreitet. Im Blickpunkt standen neben der Siedlungsentwicklung vor allem auch die landschaftsstrukturellen Änderungen in der Landwirtschaft.

Um den Dialog zur Weiterentwicklung der 10 großen Landschaftsräume (die sog. **Prächtigen 10**) zu verstetigen, wurde anschließend zum Leitbildprozess durch das Büro bgmr Berlin ein ergänzender Baustein im Dialog Landschaft inhaltlich begleitet. Dabei ging es um die Diskussion von Leitzielen zur gemeinsamen Umsetzung der Leitbilder. Auch hier fand wieder eine breite Einbindung der kommunalen und regionalen Partner statt.

Auf Bundesebene hat der VRRN zusammen mit anderen Regionen der Initiative des Netzwerks der Regionalparks und Grünen Ringe den Kontakt zum Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung aufgenommen, um hier gemeinsam für die Zukunft darauf hinzuwirken, dass das **Förderinteresse des Bundes** auch auf die stadt-regionalen Freiraumpolitiken ausgerichtet bleibt.

Das Jahr 2020 bot Anlass, die **Kooperation mit Flämisch-Brabant** einer Gesamtbewertung zu unterziehen, da die im Dezember 2016 geschlossene Kooperationsvereinbarung am 31.12.2020 endet. Alle in die Kooperation involvierten Partner sind sich einig, dass die bisherige Zusammenarbeit gute Ergebnisse hervorgebracht und Zukunftspotenzial hat. Die Kooperationsvereinbarung soll deshalb für die Jahre 2021-2024 unter Hinzunahme weiterer Aktivitätsfelder fortgeschrieben werden.

Pandemiebedingt konnten in 2020 gemeinsame Veranstaltungen und Austausche nicht wie in den Vorjahren stattfinden; abgesagt werden musste insbesondere ein Besuch in Leuven mit der Verbandsversammlung im Rahmen einer dreitägigen Informationsfahrt nach Brüssel (kurzfristige Komplettstornierung der Reise). Vorgesehen ist ein Arbeitsbesuch in Leuven mit Unterzeichnung der neuen Kooperationsvereinbarung im Oktober 2020.

Die Provinz Flämisch-Brabant und die Region Flandern sind an der Seite des VRRN und des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Lead) Partner eines Projekts zum Thema **"Nachhaltige**

Verwaltung", das im Rahmen des Walter-Hallstein-Programms der Baden-Württemberg-Stiftung zur Förderung beantragt wurde.

Am 13. Februar 2020 erfolgte der offizielle Start des Wettbewerbs **RegioWIN 2030**, an dem sich die Metropolregion Rhein-Neckar unter dem Lead des Verbandes mit einer Fortschreibung ihres regionalen Entwicklungskonzepts (REK) und hierauf einzuhaltenden Leuchtturmprojekten um Fördermittel aus dem EFRE-Programm des Landes Baden-Württemberg bewirbt. Das REK wird in Kooperation von VRRN und MRN GmbH zusammen mit den 15 Stadt- und Landkreisen (Lenkungsreis) und einem erweiterten Stakeholder-Kreis (Runder Tisch) sowie mit Unterstützung eines beauftragten Dienstleisters erarbeitet. Abgabetermin für den Wettbewerbsbeitrag unter dem Titel "Rhein-Neckar – Connecting Innovation" ist der 18. Dezember 2020. Die Entscheidung über die Mittelvergabe findet planmäßig im ersten Quartal 2021 statt.

Im Rahmen des **Interregionale Allianz für den Rhein-Alpen-Korridor EVTZ** verpflichtete sich der Verband in 2019 insbesondere in den Arbeitsgruppen Cross-Border und Funding Opportunities und engagierte sich als kofinanzierender Partner für eine Studie zur Ermittlung des Güterverkehrs-Verlagerungspotenzials von der Straße auf die Schiene und auf Binnenwasserstraßen im Rhein-Alpen-Korridor. Im Rahmen des Förderprogramms "Kapitalisierung transnationaler Kooperation für KMU (Kapi.Tra.BW)" in Verantwortung des baden-württembergischen Wirtschaftsministeriums hat sich der EVTZ um eine kleine Fördersumme zur Unterstützung von Aktivitäten zur Verbreitung und Valorisierung der Ergebnisse zum Thema multimodale Verkehre beworben.

Im Rahmen des **Initiativkreises Europäische Metropolregionen in Deutschland (IKM)** hat sich der Verband in 2020 aktiv eingebracht in Stellungnahmen zur Fortschreibung der Leipzig Charta und der Territorialen Agenda der EU sowie in eine Stakeholder Consultation des Ausschusses der Regionen (AdR) zur Bedeutung der EU-Kohäsionspolitik für den intelligenten und innovativen wirtschaftliche Wandel in den Regionen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie. Eine geplante Fachveranstaltung des IKM mit dem BBSR zum Thema Nachhaltigkeit wurde pandemiebedingt auf 2021 verschoben. Die IKM-Treffen wurden überwiegend in ein digitales Format überführt.

Weitere **Aktivitäten/Veranstaltungen** im Handlungsfeld Europäische Zusammenarbeit:

- Aufnahme der MRN in das Netzwerk der European Social Economy Regions (ESER 2020) und Durchführung einer regionalen Kick-off-Veranstaltung zur Identifizierung der relevanten Akteure (November 2020, tbd)
- Fortbildungsveranstaltung in Kooperation mit dem dfi Ludwigsburg zum Thema Europa für das Netzwerk Kommunalpartnerschaften in der MRN (3. Juli 2020, Mannheim)
- Veranstaltung in Kooperation mit den Regionen Stuttgart und FrankfurtRheinMain zum Thema " Was folgt nach der Verabschiedung der Leipzig-Charta und Territorialen Agenda der EU und welche Rolle spielen Metropolregionen?" (Online-Event, 07. September 2020)
- Veranstaltung in Kooperation mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg zum Thema "Regionale Strategien zum Neustart der Wirtschaft. Wie kommen wir aus der Corona-Krise? Erfahrungsberichte aus verschiedenen Regionen Europas mit Einblicken aus Brüssel und Baden-Württemberg" (Hybridveranstaltung, 14. September 2020)
- Online-Medienworkshop "Welche Perspektiven bieten die EU-Ratspräsidentschaft und der nächste EU-Haushalt im Südwesten?" im Rahmen des vom Bundespresseamt geförderten Formats "Europa für RegionaljournalistInnen" (25. September 2020)
- Netzwerk-Veranstaltung mit dem DOKULIVE-Format zum Thema "70 Jahre Schuman-Plan" (Netzwerk Kommunalpartnerschaften MRN, November 2020, tbd)

- Online-Informationsveranstaltung zum Thema Europa in Kooperation mit dem Landkreis Rhein-Neckar (30. November 2020, tbc)

Das **Netzwerk Regionalstrategie Demografischer Wandel** (RDW) koordinierte das Europäische Filmfestival der Generationen in der Metropolregion Rhein-Neckar bereits zum 7. Mal. Unter besonderen Voraussetzungen in der Corona-Pandemie, fand das Festival mit hohen Hygieneauflagen in diesem Jahr in knapp 40 Städten und Gemeinden statt. Aus diesem Grund fand keine Eröffnungsveranstaltung statt. Die regionalen Veranstalter haben zudem die Möglichkeit bei einer kurzfristigen Absage, die Filmvorführung im April 2021 nachzuholen. Die Gesamtkoordination für die bundesweiten Veranstaltungen übernahm dieses Jahr erneut der Festivalleiter Dr. Michael Doh, Universität Heidelberg.

Ebenfalls aufgrund der Corona-Pandemie konnten keine Veranstaltungen vor Ort in der Region stattfinden. Am 19. September ging deshalb die gemeinsame Veranstaltung mit dem **ddn – Das Demographie Netzwerk e.V. „Gemeinsam stark – Generationenmanagement als Erfolgsfaktor“** in die zweite, diesmal virtuelle Runde. Mit einem Workshop zur Studie Later Life Workplace Index 2.0 wurden die Teilnehmer auf den neuesten Stand gebracht und erste Handlungsempfehlungen für Unternehmen vorgestellt. Die Veranstaltung fand im Rahmen der bundesweiten Fachkräftewochen statt.

Noch vor dem Lockdown fanden erste Gespräche mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie Rheinland-Pfalz zum Projekt „Digitalbotschafterinnen und Botschafter Rheinland-Pfalz“ statt. Das Projekt Digitalbotschafter (DigiBo) soll in einer Ausbaustufe in die gesamte Metropolregion Rhein-Neckar (baden-württembergischer und hessischer Teilraum) ausgebaut werden. Auch hier sind die weiteren Planungen in diesem Jahr durch die Corona-Pandemie erschwert, gerade weil die Zielgruppe in diesem Projekt die ältere Bevölkerung der Region ist.

Die RDW beteiligt sich weiterhin aktiv im Arbeitskreis „Zukunft Pflege“ der Agenturen für Arbeit in der Rhein-Neckar-Region. Gemeinsam mit den Mitgliedern wurden neue Schwerpunkte erarbeitet und die inhaltliche Ausrichtung weiter konkretisiert. Die erfolgreiche Fachtagung „Zukunft Pflege“ wurde ein drittes Mal mit noch mehr Besucher/innen durchgeführt.

Im Projekt **MUP Rhein-Neckar**, welches vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Zusammenarbeit mit der Initiative Neue Qualität der Arbeit und im Rahmen von psyga gefördert wird, beschäftigt sich das Netzwerk mit der Vernetzung von bestehenden Beratungsleistungen in der Region. Mit dieser Vernetzung soll eine neue Qualität der Beratung, analog eines Employee Assistance Program, auch für kleinere und mittlere Unternehmen sowie Verwaltungen und weitere Arbeitgeber dieser Größenordnung geschaffen werden. Der Verein hat im Lockdown sein Angebot für alle Unternehmen in der Region kostenlos bis zum 31.07.2020 geöffnet.

„So lange wie möglich selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden wohnen?“ – Das geht insbesondere im Ländlichen Raum nur mit geeigneter Nahversorgung vor Ort. Das Netzwerk RDW beteiligt sich an dem Projekt **„CrowdMyRegion“** des Instituts für Enterprise Systems der Universität Mannheim mit dem Thema digitale Werkzeuge für eine Nahversorgung im Ländlichen Raum.

Auch die **Marktfee.App** (ehemals Emmas.App) öffnete ihr Angebot im Lockdown bundesweit für interessierte Verkäufer.

Auf Nachfrage des Kreises Bergstraße hat die RDW 2018 den **Arbeitskreis Elternunterhalt** ins Leben gerufen. Der Arbeitskreis beschäftigt sich mit der Frage: „Wann müssen Kinder für pflegebedürftige Eltern bezahlen?“ Da es nur Handlungsempfehlungen und Gerichtsurteile gibt, auf die sich die Sachbearbeiter stützen können und die Berechnung in den Ländern der Metropolregion Rhein-Neckar ebenfalls unterschiedlich verläuft, treffen sich seit 2018

Mitarbeiter/innen der Kreise und Städte der MRN zum halbjährlichen Austausch. Trotz einiger Gesetzesänderungen besteht weiterhin ein hoher Austauschbedarf.

Im Themenbereich **allgemeine Regionalentwicklung** wurden im Rahmen der Fachcommunity „Smart Region Rhein-Neckar“ vielfältige Austausche geführt und regionale Förderanträge gestellt bzw. Initiativen gestartet.

Das **KI Lab Rhein-Neckar** ist mit einem virtuellen Kick-Off mit großer Teilnehmerzahl am 16.06.2020 ins Leben gerufen worden. „Was ist KI und wie setze ich diese ein?“, solche und ähnliche Fragen beantwortet das KI Lab genauso, wie hochspezifische Fragen bei konkreten Anforderungen in Unternehmen der Region. Auch ein Innovationscoaching, Weiterbildungsangebote und regelmäßige Vernetzungs- und Austauschformate sind im Portfolio. Das KI Lab Rhein-Neckar ist ein Format des Verbands Region Rhein-Neckar und der Universität Mannheim mit Förderung der Initiative Wirtschaft 4.0 des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes Baden Württemberg digital@bw.

Nachdem der VRRN Ende 2019 den positiven Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für Innovative Ideen für 5G-Anwendungsszenarien erhielt, konnte nach der Konzeptphase im August 2020 das Konzept „**RettingsNetz 5G**“ abgegeben werden. Der Bescheid steht derzeit noch aus. Bei dem Vorhaben geht es darum, dass medizintechnische Geräte im Bereich der Notfall- und Rettungsmedizin (oder bei ambulanten Rettungsteams im ländlichen Raum) zukünftig bereits am Unfall- bzw. Bedarfsort einsatzfähig sind und somit weitergehende Diagnosen in Zusammenarbeit mit den Experten in den Fach- und Expertenkliniken möglich sind. Dazu ist 5G notwendig, denn viele medizintechnische Innovationen können ihr volles Potenzial in mobilen Anwendungen erst dann ganz ausschöpfen, wenn die Kommunikationsnetze die 5G-Qualitätsmerkmale im Bereich Konnektivität, Kapazität, Sicherheit und Dienstgüte aufweisen.

Im Rahmen des Fördervorhabens "**Regionale Open Government Labore**" des Bundesprogramms ländliche Entwicklung (BULE) des Bundesministeriums des Inneren hat der Verband Region Rhein-Neckar gemeinsam mit der Stadt Heidelberg und Partnern aus der Zivilgesellschaft den Zuschlag für das Projekt "**Nachhaltigkeit in der Regional- und Stadtentwicklung**" erhalten. In dem Projekt sollen die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDG's) in den Fokus genommen werden. Fragen sind beispielsweise: Welche Ziele wollen wir uns für eine Nachhaltige Entwicklung geben? Wie können die Ziele gemessen werden? Wie können die Ziele erreicht werden? Was tun bei Zielkonflikten? Mit den »Open Government Laboren« soll die regionale Entwicklung durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und Kommunalverwaltung positiv beeinflusst werden. Hierfür entwickelte Projekte sollen bis Ende 2022 umgesetzt werden. Im Zentrum des Projekts der Metropolregion Rhein-Neckar stehen die auf dem UN-Nachhaltigkeitsgipfel mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung mit den Sustainable Development Goals (kurz SDGs) beschlossenen Ziele. Sie sollen mit Hilfe eines breiten Dialogs mit der zivilgesellschaftlich organisierten Öffentlichkeit kommuniziert und es sollen Vorschläge zu ihrer Umsetzung erarbeitet werden.

Aus diesem Grund wurde im September eine **regionale Umfrage** zur Nachhaltigkeit durchgeführt und die Ergebnisse am 28. November an einem digitalen „**Tag der Nachhaltigkeit**“ vorgestellt.

Ebenfalls im September fand im Rahmen der bundesweiten „Fairen Woche“ eine **Nachhaltige Stadtrallye** mit 6 Kommunen der Region und dem Eine-Welt-Zentrum Heidelberg statt. Hauptelement war eine interaktive Stadtrallye, die die Themen Fairer Handel, Nachhaltige Beschaffung und nachhaltigen Konsum und Produktion in den jeweiligen Kommunen aufgriff.

Im Oktober fand die erste Sitzung des neu gegründeten kommunalen **Arbeitskreises Nachhaltigkeit** statt. Themen waren hier die verschiedenen Ansätze, Nachhaltigkeit in die Stadtentwicklung zu integrieren und wie das OGL Projekt das Thema Nachhaltigkeit in der Regionalentwicklung unterstützt.

Im Themenbereich **Öffentlichkeitsarbeit** wurde zusammen mit der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH und dem Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar der gemeinsame Webauftritt inhaltlich und strukturell weiterentwickelt.

Ebenso wurden die bestehenden Kanäle der Kommunikation weiter bespielt: In dem beliebten Rhein-Neckar-Info wurde in drei Ausgaben über die Aktivitäten der regionalen Institutionen informiert. In diesem Jahr sind/waren hierbei zwei reguläre Ausgaben und ein Sonderheft „Nachhaltigkeit“ geplant.

Ebenso wurde in den Social-Media-Kanälen mit Schwerpunkt auf den Netzwerken Facebook und Instagram informiert. Im Lockdown wurde dabei ein Fokus auf die Aufklärung von Fachbegriffen in Regionalplanung und -entwicklung gesetzt. Der Rhythmus von Posts wurde dabei deutlich auf 1x pro Tag erhöht.

In der Corona-Pandemie wurden zudem mehrere Sensibilisierungsangebote veröffentlicht. So wurde in der Social Media Reihe „Corona kennt kein Alter“ über die Erkrankung und die Folgen aufgeklärt, immer mit dem Hinweis, weiter achtsam für sich und seine Mitmenschen zu bleiben. Auch veröffentlichte die Stadt Mannheim eine Kampagne „Mannheim bleibt achtsam“, die den Stadt- und Landkreisen kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde. Im Lockdown wurden auf der eigens erstellten Webseite „Gemeinsam Rhein-Neckar“ aktuelle Hilfsangebote für Unternehmen, Informationen zu virtuellen Kulturveranstaltungen, Einzelhandel- und Gastronomieangebote, Dienstleistungen und bürgerschaftliches Engagement vorgestellt.

Zudem wurden diverse Fach- und Themenpublikationen neu veröffentlicht bzw. gegebenenfalls überarbeitet und neu aufgelegt.

Auch die Parlamentarier der Region standen im Fokus: Im Januar informierten Stefan Dallinger, Michael Heinz und Ralph Schlusche auf einem **Parlamentarischen Abend** in Sandhausen zum Thema „Gleichwertige Lebensverhältnisse in Stadt und Land“ über die Arbeit der regionalen Institutionen und gaben einen Ausblick auf kommende Schwerpunkte.

Der Verband Region Rhein-Neckar sollte in diesem Jahr auf den **Heimattagen Baden-Württemberg in Sinsheim** gemeinsam mit der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH und dem Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar mit einem Informationsstand vertreten sein. Auch diese Veranstaltung wurde wegen der Corona-Pandemie abgesagt.

Der **Arbeitskreis Wirtschaftsförderung** traf sich in diesem Jahr u.a. gemeinsam mit dem Arbeitskreis Smart City/Smart Region und tauschte sich zu übergreifenden Themen aus. Ein enger Austausch zu diversen Themen (z.B. Standortportal, Metropolatlas) ist vereinbart. Auch der Arbeitskreis der kommunalen Pressesprecher fand mit einer Social Media Schulung statt.

Der **Arbeitskreis Vergabe** tagte erstmalig virtuell. Nachdem die Kommunen der Region keine Notwendigkeit mehr für die Ausschreibung eines gemeinsamen Rahmenvertrages zur Nutzung einer Vergabesoftware sahen, wurde sich um den Erhalt der Vergabeplattform „Auftragsboerse.de“ gekümmert. Der Erhalt konnte ohne Kosten sichergestellt werden.

Das Jahr 2020 war auch im Tourismus von der Corona-Pandemie geprägt: Um die definierte Rolle des Verband Region Rhein-Neckar als **Informations- und Kommunikationsplattform** für alle im und mit dem **Tourismus** Beschäftigten in der Region auch in der anspruchsvollen Krisenzeit zu erfüllen, bot der Verband zahlreiche virtuelle Netzwerktreffen an. Den Auftakt machte das digitale Netzwerktreffen Ende April. Bei dem Treffen lag der Fokus auf dem Umsatzausfall und dem aktuellen Handlungsbedarf in den Destinationen. Im Vorfeld wurden

exklusive Zahlen für die Metropolregion Rhein-Neckar zu den Umsatzausfällen in der Region in den Monaten März und April 2020 ermittelt.

Diese Daten sind eine wichtige Argumentationsgrundlage innerhalb der eigenen Kommunen, wenn es darum geht zu klären, wie hoch der Umsatzausfall ist und ob der Übernachtungstourismus stärker als der Tagestourismus leidet. Die Netzwerkrunde bot zudem die Chance, sich Tipps im Umgang mit den aktuellen Herausforderungen zu holen und den Austausch untereinander zu intensivieren, um gemeinsam gestärkt aus der Krise hervorzugehen.

Auch das jährlich stattfindende **Treffen der TouristikerInnen** fand in diesem Jahr virtuell statt. Lars Bengsch und Moritz Sporer von der dwif präsentierten die aktuellen Zahlen zum Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Region sowie die Ergebnisse einer speziell durchgeführten Analyse zum Tourismusbewusstsein in der Metropolregion.

Ein weiteres virtuelles Netzwerktreffen fand im Juni mit dem Fokus kommunale Haushalte statt. Es wurden die Konsequenzen der Corona-Pandemie für die kommunalen Haushalte und die daraus resultierenden Herausforderungen der kommenden Zeit aufgezeigt. Zudem erhielten die Akteure wertvolle Hinweise, was sie tun sollten, damit die **freiwillige Aufgabe Tourismus** nicht dem Sparprogramm zum Opfer fällt.

Der **13. Tourismustag**, in bewährter Zusammenarbeit mit der m:con, in diesem Jahr als virtuelles Format, greift auch in diesem Jahr wieder eine breite Palette spannender (Zukunfts-)Themen auf. Unter anderem befassen wir uns mit (Groß-) Veranstaltungen als Reisanlass und die damit aufkommenden Chancen für die Region anhand der BuGa 2023 in Mannheim. Den Auftakt des Tages macht eine Talkrunde mit den Vertretern der Landesmarketingorganisationen.

Schon traditionell sind auch in 2020 wieder zwei Ausgaben des **Newsletter Tourismus** erschienen, die neben der aktuellen touristischen Lage einen ausführlichen Praxistipp, Trends sowie Hilfestellungen für die tägliche Arbeit der Touristiker enthalten.

Der **Maimarkt 2020** fand aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Als Alternative präsentierte der Verband Region Rhein-Neckar in der Zeit vom 25. April bis zum 05. Mai auf seinen Social Media Kanälen im sogenannten „Virtuellen Schaufenster der Region“ die vorgesehenen Mitaussteller und ihrer Angebote.

Seit April 2015 ist „**WO SONST**, das digitale Reise- und Heimatmagazin Rhein-Neckar“ ein wichtiger Baustein des **Binnenmarketings**. Es stellt die Region, ihre Lebensqualität und damit ihren touristischen Wert mit Gespür für gute Geschichten vor. Erzählt werden - im Wortsinne bildhaft – zwei „Stories“ pro Monat von Menschen und Orten in der Region.

In diesem Jahr wurde die Präsenz in den Sozialen Medien um den Auftritt in Instagram ergänzt und erstmals eine Sommer- und Herbstserie mit Ausflugstipps angeboten. Weiterhin wurde erstmal mit dem Rundfunk als weiteren Kommunikationskanal zusammengearbeitet, um die Bekanntheit von WO SONST und der Region zu erhöhen. Darüber hinaus wurde die Freizeitkarte der Region aktualisiert und auf der Rückseite 15 WO SONST Geschichten (aus jedem Stadt- und Landkreis eine) vorgestellt.

Um den Heimatgedanken in der Metropolregion Rhein-Neckar besser greifbar zu machen, entstand vor einigen Jahren das Projekt „**Stadt, Land, Heimat**“ der Metropolregion Rhein-Neckar. Aufgabe und Hintergrund ist es, bewusst zu machen, wie facettenreichen und differenziert die Beziehungen zwischen städtischen und ländlichen Räumen, sowohl aus der geschichtlichen Entwicklung, als auch aus der tatsächlichen Lebenserfahrung der Menschen sind.

Aus diesem Leitbild gingen diverse öffentlichkeitswirksame Projekte hervor, die das Thema Heimat in die Metropolregion Rhein-Neckar tragen und den Menschen Anreize liefern, sich

heimatlich einzubringen. Neben WO SONST, das aus diesem Projekt hervorging, wurde in 2020 die **Ausstellung "Stadt, Land, Heimat - unsere Metropolregion Rhein-Neckar"** konzipiert. Die Ausstellung ist als Wanderausstellung angelegt und findet sich ganzjährig an verschiedenen Orten in der Region. Eröffnet wurde die Ausstellung im März in Sinsheim, aktuell ist sie in Malsch zu sehen.

Im Mai 2020 ist die Tagungsdokumentation zum **17. Hochwasserschutzforum** mit diversen interessanten Fachbeiträgen zu den Themen Hoch- und Niedrigwasser erschienen. Das eigentlich für November 2020 vorgesehene 18. Hochwasserschutzforum musste aufgrund der Corona-Entwicklung verschoben werden und soll nun im April 2021 nachgeholt werden. Auf die Durchführung einer ausschließlich virtuellen Veranstaltung wurde bewusst verzichtet, da sich das Forum insbesondere auch durch die Begegnung der Akteure und den gegenseitigen Informationsaustausch vor Ort im Rahmen einer „klassischen“ Präsenzveranstaltung auszeichnet.

Ausblick auf das Haushaltsjahr 2021

Der Abstimmungsprozess sowie die Optimierung der **Knotenstudie Mannheim** wird sich im Jahr 2021 fortsetzen. Dabei steht auch die Frage eines Tunnels unter dem Stadtgebiet von Mannheim und die Verkehrsführung und Lärmproblematik im Raum Schwetzingen und Hockenheim im Vordergrund. Im Beteiligungsforum NBS Rhein/Main – Rhein/Neckar ist die Vorstellung der Vorzugsvariante erfolgt und die Ausarbeitung der Forderungen für die parlamentarische Befassung im Bundestag wird vorbereitet. Bei der Aus- und Neubaustrecke Mannheim – Karlsruhe wird weiterhin an der Vorbereitung für ein Raumordnungsverfahren gearbeitet werden. Dabei ist die Vorlage erster Grobkorridore seitens der DB zu erwarten, die in der Region dann inhaltlich und politisch diskutiert werden. Hierzu wird das Beteiligungsforum der ABS/NBS Mannheim – Karlsruhe als Grundlage dienen, dass dann mit entsprechenden Unterarbeitsgruppen seine Arbeit aufgenommen hat.

Die Machbarkeitsstudie für die **Radschnellverbindung** Mannheim – Schwetzingen – Walldorf/Wiesloch soll im Frühjahr 2021 fertiggestellt werden. Die durch den VRRN vorgestreckten Kosten für die Studie werden vom Rhein-Neckar-Kreis und der Stadt Mannheim übernommen.

Die erste Stufe des **Verkehrsmodells Rhein-Neckar** wird voraussichtlich zum Jahreswechsel 2021/22 fertiggestellt sein. Aufgrund der Komplexität des Modells, wie zum Beispiel der Integration mehrerer Verkehrsträger in ein Modell, wird die Erstellung rund 18 Monate in Anspruch nehmen. Nachdem im vergangenen Jahr in der ersten Phase der Modellerstellung eine Abstimmung Enge mit dem Auftraggeber und den beteiligten Partnern stattfand, wird der Auftragnehmer in 2021 vor allem mit der Erstellung des Modells an sich und der abschließenden Feinkalibrierung beschäftigt sein. Im Haushaltsjahr 2021 werden für das Modell die verbleibenden Kosten in Höhe von rund 178.000 € anfallen. Die Stadt Mannheim beteiligt sich mit 35.000 € und der Verkehrsverbund Rhein-Neckar mit 70.000 € an den Gesamtkosten des Modells.

Der Schwerpunkt bei dem Thema **Klimaschutzpotentiale** im Verkehr in der MRN liegt 2021 in der Fortführung der Expertenworkshops mit der Verwaltung, der Wirtschaft und den ÖPNV-Unternehmen. Ziel ist es, die regionalen Partner zum gemeinsamen Handeln zu motivieren, um die Treibhausgasemissionen durch den Verkehr in der Metropolregion zu reduzieren. Hierzu sollen in den Workshops Maßnahmen und Best-Practice-Beispiele erarbeitet werden. Dazu wurde ein Auftrag an IFOK zur Moderation und an IFEU zur fachlichen Begleitung vergeben. Das Projekt wird gemeinsam mit dem VRN bearbeitet und finanziert. Anschließend soll ein dauerhaftes Netzwerk zum Thema Klimaschutzaktivitäten im Verkehr in der MRN eingerichtet werden, um die Akteure bei der Umsetzung weiterhin zu unterstützen. Die Verbandsverwaltung wird die Ergebnisse aus den Experten-Workshops

anschließend dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorlegen. Die Ergebnisse der bereits vorliegenden Analyse und die geplanten weiteren Schritte werden mit bestehenden Aktivitäten und Aufgabenfeldern im Mobilitätspakt Rhein-Neckar sowie im Rahmen der weiteren Fokussierung des Energiekonzepts Rhein-Neckar berücksichtigt und entsprechend verzahnt.

Nachdem die Verfahren zum Teilregionalplan Windenergie in 2020 abgeschlossen wurden, sind seitens des Verbands Region Rhein-Neckar für 2021 verschiedene Aktivitäten im Bereich der **Photovoltaik**, wie die Ermittlung von Potenzialflächen und die Durchführung von Informationsveranstaltungen, geplant. Neben der Windenergie bietet die Solarenergie entsprechend den Ergebnissen des Regionalen Energiekonzepts die größten Potenziale zur Erreichung einer Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, wie sie im Leitbild des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar verankert ist.

Für den Fortschreibungsprozess der Regionalen Siedlungsstruktur (Wohnen und Gewerbe) soll ein **digitales Beteiligungssystem** eingeführt werden. Im Zuge der 1. Anhörung, welche Anfang 2021 eingeleitet werden soll, wird diese Plattform erstmals Anwendung finden. Vorab ist die Vergabe vorzubereiten und durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen wird der Genehmigungsentwurf des **Einheitlichen Regionalplans** (Kapitel Wohnen und Gewerbe) erarbeitet und voraussichtlich im 4. Quartal der Verbandsversammlung vorgelegt.

Der „**Metropolatlas der Region Rhein-Neckar**“ ist das zentrale Raumbeobachtungssystem der Region. In den bereits enthaltenen Modulen „Themenkarten“ und „Statistikmonitor“ sind derzeit vor allem amtliche Statistik und community-basierte Daten enthalten. In den kommenden Monaten sollen weitere Module (u.a. Dashboard für die Gemeinden, Innovationsradar) und zusätzliche Daten (insbesondere Echtzeitdaten) integriert werden.

Die Erfassung der Siedlungsflächenpotenziale ermöglicht eine kontinuierliche Raumbeobachtung und dient somit dem langfristigen regionalen Siedlungsflächenmanagement. Gemeinsam mit kommunalen Partnern soll daher das System **Raum+Monitor Rhein-Neckar** kontinuierlich aktualisiert und weiterentwickelt werden. Angedacht sind weitere Schulungen, die regelmäßige Aktualisierung der dem System zugrundeliegenden Geobasisinformationen sowie die Weiterentwicklung des Systems in enger Zusammenarbeit mit der SGD Süd.

Nachdem die Ergebnisse des moderierten **Leitbildprozesses zur Weiterentwicklung der einzelnen Landschaftsräume** der Region erfolgt ist und hierzu zehn maßgebliche Ziele für die weitere Umsetzung von Seiten des Planungsausschusses beschlossen worden sind, sollen nun in den einzelnen Landschaftsräumen Projektische mit den beteiligten Partnern stattfinden. Das Ziel ist aufzuzeigen, wie seitens der Raumordnung ein Beitrag zur aktiven Landschaftsgestaltung geleistet werden kann.

Der **6. Wettbewerb Landschaft in Bewegung** wurde Corona bedingt verschoben und fällt nun maßgeblich in das Jahr 2021. Für Mai 2021 ist die Prämierung der Projekte auf dem 8. Regionalparkforum geplant.

Zusammen mit der Öffentlichkeitsarbeit werden die Regionalparkprojekte in die Thematik Stadt-Land-Heimat weiter eingebunden. Die insgesamt 32 Grünprojekte der Region werden eine bedeutende Rolle im **Kommunikationsprozess des Dialog Landschaft** einnehmen. Die Weiterentwicklung der Konzeption der Grünprojekte im Rahmen des Wettbewerbs Landschaft in Bewegung ist unter dem Aspekt der geplanten Aktionsprogramme für einzelne Landschaftsräume in der Diskussion. Mit Blick auf die Pandemie-bedingte Nachfrage von Naherholungsmöglichkeiten in der Region stellt der neue Relaunch der Übersichtskarte der MRN als Freizeitkarte einen wichtigen Beitrag dar. Themen wie die alla-hopp! Anlagen, Regionalparkrouten und Wo Sonst Standorte sind hierfür miteinander verknüpft.

Für das Jahr 2021 ist geplant, die Abstimmungen zur Präsenz der Region im Rahmen der **Bundesgartenschau 2023** in Mannheim zusammen mit der Bundesgartenschau GmbH, dem VRRN, der GmbH und dem Verein ZMRN weiter zu verfolgen.

Das **Europäische Filmfestival der Generationen** soll in 2021 ein weiteres Mal in der Metropolregion Rhein-Neckar stattfinden.

Im **Netzwerk Regionalstrategie Demografischer Wandel** soll erneut ein Netzwerktreffen RDW und Fachgespräche zum Thema Demenz stattfinden. Barrierefreie Wanderwege sollen im Netzwerk im kommenden Jahr ein weiteres Schwerpunktthema sein.

Das Projekt **„Digitalbotschafterinnen & Botschafter“** soll in der Metropolregion Rhein-Neckar ausgerollt werden. Das Projekt bildet digital fitte Seniorinnen und Senioren zu Botschaftern aus. Diese helfen dann wiederum anderen und nicht internet-affinen Menschen mit der digitalen Technik umzugehen und zeigt die Vorteile der Digitalisierung für den täglichen Gebrauch auf. Denn gerade in ländlichen Regionen wird die Nahversorgung immer schlechter. Digitale Hilfsmittel können bei der Versorgung in allen Lebenslagen unterstützen (Skypen, Online-Banking, Online Lebensmittel kaufen, etc.).

Im Themenfeld Demografie soll auch die Arbeit im Arbeitskreis **„Zukunft Pflege“** der Agentur für Arbeit weiter fortgesetzt werden. Zu diesem Zweck richtet der Arbeitskreis gemeinsam mit dem Verband Region Rhein-Neckar im Februar die fünfte Fachtagung zum Thema „Pflege neu gedacht“ aus. Zusätzlich soll es Vernetzungsveranstaltungen zu den Themen „Anwerben statt Abwerben“ und „Generalistik“ geben.

Die strategische Zusammenarbeit mit dem ddn soll weiter gestärkt werden. Mit dem Dachverband der Krankenkassen soll weiter im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten Projektes **„MUP Rhein-Neckar“** zusammengearbeitet werden. Das Projekt ist ein Teil des bundesweiten Projektvorhabens „psyGA“ (psychische Gesundheit in der Arbeitswelt) und wird vom BMAS im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) gefördert. Nach der Vereinsgründung im Jahr 2019 vertieft sich nun die Akquise- und Umsetzungsphase.

Ebenso werden weiterhin die Projekte zur Nahversorgung im Ländlichen Raum begleitet, sowie die Initiative aus dem Rhein-Neckar-Kreis zu multifunktionalen Räumen in Ländlichen Räumen. Auch Zukunftsthemen des Netzwerkes Regionalstrategie Demografischer Wandel sollen zusammen mit dem Lenkungskreis in mehreren Themenveranstaltungen aufgegriffen werden.

2021 soll es wieder einen Gesundheitstag gemeinsam mit MRN GmbH und ZMRN e.V. geben.

Im Themenfeld **allgemeine Regionalentwicklung** soll es folgende Projekte geben:

Durch den Ausschuss für Regionalentwicklung und Regionalmanagement erhielt der Verband den Auftrag das Thema Nachhaltigkeit regional zu beleuchten. Im Rahmen des Fördervorhabens **„Regionale Open Government Labore“** des Bundesprogramms ländliche Entwicklung (BULE) des Bundesministeriums des Inneren wird vor Allem die Kommunikation und Diskussion mit der Zivilgesellschaft gesucht. Nach dem virtuellen **Tag der Nachhaltigkeit** im vergangenen Jahr und der Gründung eines **kommunalen Arbeitskreises Nachhaltigkeit** liegt weiter der Schwerpunkt auf der Kommunikation mit der Zivilgesellschaft im Themenbereich Nachhaltigkeit und UN SDGs. Gegebenenfalls ist eine erneute Umfrage als Folgeumfrage hierzu vorgesehen. Auch der Aufbau eines Nachhaltigkeitsmonitorings ist geplant.

Im Bereich **Wirtschaftsförderung** wird der **Arbeitskreis Smart Region** weiter zweimal jährlich tagen und weiter projektbezogen Fördermittel akquirieren sowie seine Prozesse weiterentwickeln. Der **Arbeitskreis Wirtschaftsförderung** soll sich ebenfalls wieder

mindestens einmal treffen. Auch die Möglichkeit regionaler Förderanträge soll dabei stetig geprüft werden.

Das regionale **KI-Lab Rhein-Neckar** wird weiter für KMUs aufgebaut werden. Dabei soll die Expertise in der Region, wie z.B. an der Universität Mannheim sichtbar gemacht werden. Weitere Kurse sollen angeboten werden. Eine Verstärkung ist vorgesehen.

Bei einem positiven Bescheid für das Konzept **RettungsNetz 5G**, soll dieses auch direkt umgesetzt werden.

Im Falle eines positiven Bescheids für ein **European Digital Innovation Hub (EDIH)** startet anschließend die Bewerbungsphase auf europäischer Ebene. Erste Veranstaltungen und der Kick-Off sind dann für das Jahr 2021 bereits vorgesehen.

Im Themenbereich **Öffentlichkeitsarbeit** soll die gemeinsame Internetseite von Verband Region Rhein-Neckar, der Metropolregion Rhein-Neckar GmbH und dem Verein Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar weiter optimiert werden. Dabei soll ein englischsprachiger Imagefilm umgesetzt werden. Auch weitere Publikationen in englischer und französischer Sprache sind vorgesehen. Auch Blogs z.B. zum Thema Nachhaltigkeit sind vorgesehen. Insbesondere im Bereich „Mobilitätspakt Rhein-Neckar“ soll eine Bündelung der Kommunikation vorgenommen werden und an zentraler Stelle über alle Vorhaben informiert werden.

Weiterhin wird mit dem Rhein-Neckar-Info in drei Ausgaben über die Aktivitäten der regionalen Institutionen informiert werden. Die Reichweite der Social-Media-Kanäle soll nachhaltig gestärkt werden.

Der Arbeitskreis Pressesprecher trifft sich halbjährlich mit Vertretern aus den Kommunen der Region und diskutiert über aktuelle Themen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

Auch das Treffen der MRN-Beauftragten soll wieder durchgeführt werden. Ebenso ein Parlamentarischer Abend in Berlin.

Zusätzlich soll an Messen, wie dem Maimarkt (Binnenmarketing) teilgenommen werden.

Ein weiteres Format zum Thema Nachhaltigkeit (Tag der Nachhaltigkeit) ist ebenfalls für das Jahr 2021 geplant, um die Zivilgesellschaft weiter in den Prozess der nachhaltigen Regionalentwicklung einzubinden.

Der kontinuierliche Dialog der Verbandsverwaltung mit relevanten Akteuren im Kontext der Vorbereitung auf die neue **Förderperiode 2021-2027** wird auch in 2020 fortgesetzt werden.

Mit dem Start der neuen **Förderperiode 2021-2027** beginnt die kontinuierliche Beobachtung und Auswertung aktueller Förderprogramme und -aufrufe mit Relevanz für die strategischen Handlungsfelder der MRN; wo immer möglich und sinnvoll, ist eine Kooperation mit der Partnerregion Flämisch-Brabant auf Basis der neuen Kooperationsvereinbarung anzustreben.

Die im Vorjahr pandemiebedingt ausgefallene **dreitägige Informationsfahrt** der Verbandsversammlung nach Brüssel mit einem Besuch in Leuven soll nachgeholt werden (geplant 25.-27.03.2021).

Ebenfalls nachgeholt werden soll die gemeinsame Fachveranstaltung des **IKM** mit dem BBSR zum Thema "Nachhaltigkeit" (tbd). Geprüft werden soll außerdem eine Veranstaltung des IKM in Brüssel im Rahmen der EWRC 2021.

In Abhängigkeit von den Erfolgen in 2020 eingereichter **Wettbewerbsbeiträge (RegioWIN 2030) und Förderanträge (Walter-Hallstein-Programm, Kapi.tra.BW)** beginnen die konkreten Umsetzungsarbeiten.

Mit dem Netzwerk **Kommunalpartnerschaften in der MRN** soll nach einjähriger pandemiebedingter Tagungspause die verschobene Netzwerkveranstaltung zum Thema "Nachhaltigkeit in Städtepartnerschaften" nachgeholt werden (Q2, Klima-Arena Sinsheim, tbc).

Im kommenden Jahr wird die Umsetzung des neuen Standdesigns auf dem Mannheimer **Maimarkt** angestrebt. Die letzte größere Standerneuerung erfolgte im Jahr 2010, seitdem wurde der Stand lediglich punktuell angepasst. Aufgrund der Corona-Pandemie verschob sich die Umsetzung.

Im Themenfeld **Tourismus** wird für das „**Treffen der Touristiker**“ eine dwif-Studie durchgeführt und vorgestellt. Wesentlicher Teil der Veranstaltung werden die daraus folgenden Handlungsempfehlungen sein. Der **14.Tourismustag MRN** wird ist wieder im Dezember vorgesehen. Ganzjährig halten wir mit unseren Beratern von der dwif-Consulting GmbH Ausschau nach erstklassigen Referenten zu aktuell relevanten Themen. Weiterhin sind zwei Ausgaben des bewährten „**Newsletter Tourismus**“ geplant.

Nach den positiven Erfahrungen mit den **virtuellen Netzwerkrunden** zu aktuellen Themen ist eine Fortführung dieser Veranstaltungsreihe vorgesehen. Ergänzt werden diese Angebote um Präsenzveranstaltungen, bei denen zukünftige Themenfelder und Handlungsschwerpunkte erarbeitet werden.

Im Aufgabenbereich des **Binnenmarketing** werden die Geschichten im Reise- und Heimatmagazin Rhein-Neckar **WO SONST** weiterhin den Blick auf Regionalität und Authentizität lenken und Persönlichkeiten sowie die Emotionen des Erlebens in den Mittelpunkt stellen. Geplant sind monatlich zwei Geschichten sowie Kurzvideos zu den Geschichten. Vorgesehen ist auch die Präsenz auf der Social Media Plattform „Pinterest“ und die Zusammenarbeit mit Markenbotschafter. Mit diesen beiden Maßnahmen wird eine Erhöhung der Bekanntheit von **WO SONST** angestrebt.

Ralph Schlusche
Verbandsdirektor

Haushaltsplan 2021

Gesamtergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Finanzplanung		
						2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
			1	2	3	4	5	6
2	+	Zuweisungen u. Zuwendungen, Umlagen	4.930.267,92	4.886.000	4.810.000	0	0	0
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	88.628,07	58.300	56.700	0	0	0
7	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	563.490,26	269.000	287.000	0	0	0
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	100	0	0	0	0
11	=	Ordentliche Erträge	5.582.386,25	5.213.400	5.153.700	0	0	0
12	-	Personalaufwendungen	2.673.298,67-	2.751.700-	2.749.600-	0	0	0
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.663.534,37-	1.592.800-	1.693.800-	0	0	0
15	-	Abschreibungen	48.918,71-	60.000-	55.000-	0	0	0
17	-	Transferaufwendungen	500.000,00-	500.000-	500.000-	0	0	0
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	454.487,37-	478.400-	410.500-	0	0	0
19	=	Ordentliche Aufwendungen	5.340.239,12-	5.382.900-	5.408.900-	0	0	0
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	242.147,13	169.500-	255.200-	0	0	0
21	+	Außerordentliche Erträge	2.215,78	0	0	0	0	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	2.215,78	0	0	0	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	244.362,91	169.500-	255.200-	0	0	0
26		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	242.147,13-	0	0	0	0	0
30		Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	2.215,78-	0	0	0	0	0

Gesamtfinanzhaushalt

Ifd. Nr.	Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	VE 2021 EUR	Finanzplanung		
							2022	2023	2024
							EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.930.267,9 2	4.886.000	4.810.000	0	0	0	0
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	106.768,07	58.300	56.700	0	0	0	0
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	585.635,26	269.000	287.000	0	0	0	0
7	+	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	100	0	0	0	0	0
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.622.671,2 5	5.213.400	5.153.700	0	0	0	0
10	-	Personalauszahlungen	2.673.298,6 7-	2.751.700-	2.749.600-	0	0	0	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.692.925,5 3-	1.592.800-	1.693.800-	0	0	0	0
14	-	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	500.000,00-	500.000-	500.000-	0	0	0	0
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	454.411,67-	478.400-	410.500-	0	0	0	0
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.320.635,8 7-	5.322.900-	5.353.900-	0	0	0	0
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	302.035,38	109.500-	200.200-	0	0	0	0
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	12.411,70	0	0	0	0	0	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.411,70	0	0	0	0	0	0
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	126.281,61-	50.000-	50.000-	0	0	0	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	126.281,61-	50.000-	50.000-	0	0	0	0
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	113.869,91-	50.000-	50.000-	0	0	0	0
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	188.165,47	159.500-	250.200-	0	0	0	0
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	188.165,47	159.500-	250.200-	0	0	0	0

THH1 Innere Verwaltung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	88.628,07	58.200	56.600
7	+	Kostenerstattungen und Umlagen	156.971,18	76.000	76.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	245.599,25	134.200	132.600
12	-	Personalaufwendungen	957.193,49-	1.049.800-	1.052.700-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	612.234,55-	767.800-	731.800-
15	-	Abschreibungen	48.918,71-	60.000-	55.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	398.754,89-	413.400-	324.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	2.017.101,64-	2.291.000-	2.163.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.771.502,39-	2.156.800-	2.030.900-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.771.502,39-	2.156.800-	2.030.900-

Ifd. Nr.		Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
			2019	2020	2021	2021
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	285.884,25	134.200	132.600	0
2	-	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.056.644,45-	2.231.000-	2.108.500-	0
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.770.760,20-	2.096.800-	1.975.900-	0
6	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	12.411,70	0	0	0
9	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.411,70	0	0	0
12	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	126.281,61-	50.000-	50.000-	0
16	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	126.281,61-	50.000-	50.000-	0
17	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	113.869,91-	50.000-	50.000-	0
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	1.884.630,11-	2.146.800-	2.025.900-	0

THH1 Innere Verwaltung
1110 Steuerung

Produkte:

- 1110 0001 Zentrale Steuerung
- 1110 0002 Öffentlichkeitsarbeit
- 1110 0003 Grundsatzangelegenheiten

Erläuterungen:

Produktgruppe 1110 Steuerung

Produkt 11100001 Zentrale Steuerung

Sachkonto 40000000 Personalausgaben

Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48. Neben den üblichen Personalaufwendungen für die Beschäftigten sind hier auch die Aufwendungen für ehrenamtl. Tätigkeit (Aufwandsentschädigungen, Sitzungsentschädigungen, Fahrtkosten) aufgeführt.

Sachkonto 42710001 Repräsentation, Sitzungen

Zunächst sind hier die Kosten geplant für die Miete von Sitzungsräumen und ggfs. für Verpflegung. 40.000,00 €

Sachkonto 44220000 Verfügungsmittel

Verfügungsmittel der Verbandsvorsitzenden, Verfügungsmittel des Verbandsdirektors 3.000,00 €

Sachkonto 44310001 Geschäftsaufwand der Fraktionen

Geschäftsaufwand der Fraktionen nach Entschädigungssatzung 30.000,00 €

Produkt 11100002 Öffentlichkeitsarbeit

Sachkonto 40000000 Personalausgaben

Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48.

Sachkonto 42710002 Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen

Außendarstellung der Metropolregion Rhein-Neckar: Jahresbericht Regionalentwicklung; Tag der Region; Rhein-Neckar-Info (RNI), Parlamentarischer Abend, MRN-Beauftragten-Treffen; Regionalpartnerschaft Santa Clara; Öffentlichkeitsarbeit Einheitlicher Regionalplan; Regionalpartnerschaft; Imagefilm international; Mobilität-Webseite; weitere Veranstaltungen etc 85.000,00 €

Produkt 11100003 Grundsatzangelegenheiten

Sachkonto 40000000 Personalausgaben

Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48.

Haushaltsvermerk:

Die Sachkonten des Teilhaushalts 1 "Innere Verwaltung" mit den Produktgruppen 1110 "Steuerung" und 1111 "Organisation" bilden ein Budget gem. § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg.

THH1
1110

Innere Verwaltung
Steuerung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	6.100	4.500
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	6.100	4.500
12	-	Personalaufwendungen	391.986,46-	457.400-	471.400-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	78.798,76-	130.000-	125.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	212.887,47-	199.400-	144.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	683.672,69-	786.800-	740.400-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	683.672,69-	780.700-	735.900-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	683.672,69-	780.700-	735.900-

THH1 Innere Verwaltung
1111 Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung

Produkte:

- 1111 0001 Organisation
- 1111 0002 Finanzverwaltung
- 1111 0003 Personalverwaltung

Erläuterungen:

Produktgruppe 1111 Organisation

Produkt 11110001 Organisation

Sachkonto 34110000 Mieten und Pachten

Nutzungsgebühren für die Bereitstellung von Dienstleistungen und Sitzungsräume an die MRN GmbH. 52.000,00 €

Sachkonto 34850000 Erstattungen von verbundenen Unternehmen

Rückerstattungen von MRN GmbH für gemeinsame Telefonanlage, Abschreibung von Mobiliar und Technik der Sitzungsräume, für Personalkosten und für Bewirtschaftung 68.000,00 €

Sachkonto 40000000 Personalausgaben

Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48.

Sachkonto 42110000 Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen

Wartungs-, Montage- und sonstige Instandhaltungsarbeiten an den Mieträumlichkeiten 40.000,00 €

Sachkonto 42210000 Unterhaltung des beweglichen Vermögens

Wartungsverträge; Miete Frankiermaschine, Beschaffung von Hardware für die Arbeitsplätze sowie mobile Endgeräte, Drucker, Bildschirme, neues Mobiliar etc. 70.000,00 €

Sachkonto 42310000 Mieten und Pachten

Im Bürogebäude M1, 4-5 sind 1.083 qm an Fläche angemietet sowie eine weitere Fläche mit Sitzungsräumen und Empfang mit einer Fläche von 266 qm. (Rückerstattungen s. Sachkonto 34110000). Eine weitere Fläche im 4. OG mit ca. 60 qm soll in 2020 hinzugemietet werden. 258.800,00 €

Sachkonto 42320000 Leasing

Es bestehen Leasingverträge für die beiden Dienstwagen, Kopiergeräte 10.000,00 €

Sachkonto 42410000 Bewirtschaftung der Mieträume

Nebenkostenabrechnung für das 3. und 4. OG sowie das EG. (Rückerstattungen siehe Sachkonto 34110000) 110.000,00 €

Sachkonto 42510000 Haltung von Fahrzeugen

Versicherungen, Steuer und Unterhaltung von zwei Dienstfahrzeugen 10.000,00 €

Sachkonto 42710001 Repräsentation, Sitzungen

Besprechungstermine in den Räumlichkeiten des Verbandes 8.000,00 €

Sachkonto 42710003 Druckerei, Vervielfältigungen

Eigene Druckerzeugnisse, Beschaffung von Kopierpapier, Wartung der Kopierer 10.000,00 €

Sachkonto 42710004 Beschaffung von Software u.a.
 Beschaffungen von Software, Lizenzen, Printware u.a., SAPsmart, laufende Kosten, u.a.
 Lizenzen, Software Digitale Archivierung "DOKUMEA", laufende Kosten,
 Weitere Software und Lizenzen für Somacos, Serverlizenzen, Adobe etc.
 Beraterleistungen Datenschutzgrundverordnung
 Gesamt: 80.000,00 €

Sachkonto 44290001 Mitgliedsbeiträge
 Zur Positionierung als Metropolregion sind Mitgliedschaften wie beispielsweise im Initiativkreis
 der Europäischen Metropolregionen in Deutschland und im Netzwerk der Europäischen
 Metropolregionen (METREX) und im Netzwerk ERRIN (EU-Kontakt) sinnvoll. 32.000,00 €

Sachkonto 44290002 Beteiligung an IKM
 Der VRRN unterstützt die Aktivitäten der IKM-Geschäftsstelle. 7.000,00 €

Sachkonto 44290003 Arbeitsmedizinische Betreuung
 Kosten für Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt und Umsetzung von
 Maßnahmen 4.000,00 €

Sachkonto 44310005 Bekanntmachungen und Anzeigen
 Öffentliche Bekanntmachungen und ggfs. Stellenausschreibung(en) 20.000,00 €

Sachkonto 44317000 Dienstreisen, Reisekosten
 Kosten für Reisen in Deutschland und in das europäische Ausland (z.B.
 nach Brüssel EU) 8.000,00 €

Sachkonto 44410000 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
 Betriebshaftpflichtversicherung: 3.100,00 €
 (u.a Veranstaltungshaftpflicht, Vermögensdrittschäden)
 Sachversicherung 1.800,00 €
 Pflichtbeitrag Unfallversicherung UKBW: 3.300,00 €
 Sonstige (Telefonanlage; Telefax) 2.100,00 €
 Dienstreisekaskoversicherung 2.900,00 €
 Kfz-Versicherungen 2.700,00 €
 Eigenschadenversicherung 2.100,00 €
 18.000,00 €

Sachkonto 44520000 Erstattungen an Gemeinden
 Erstattungen an die Stadt Mannheim für Lohnbuchhaltung 19.000,00 €

Sachkonto 47290000 Sonstige Abschreibungen
 Abschreibungen für Bestandvermögen und Neuanschaffungen (Mobiliar und Technik) 55.000,00 €

Produkt 11110002 Finanzverwaltung

Sachkonto 40000000 Personalausgaben
 Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48.

Produkt 11110003 Personalverwaltung

Sachkonto 40000000 Personalausgaben
 Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48.

Haushaltsvermerk:

Die Sachkonten des Teilhaushalts 1 "Innere Verwaltung" mit den Produktgruppen 1110 "Steuerung" und 1111
 "Organisation" bilden ein Budget gem. § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg.

THH1
1111

Innere Verwaltung
Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	88.628,07	52.100	52.100
7	+	Kostenerstattungen und Umlagen	156.971,18	76.000	76.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	245.599,25	128.100	128.100
12	-	Personalaufwendungen	565.207,03-	592.400-	581.300-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	533.435,79-	637.800-	606.800-
15	-	Abschreibungen	48.918,71-	60.000-	55.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	185.867,42-	214.000-	180.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.333.428,95-	1.504.200-	1.423.100-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.087.829,70-	1.376.100-	1.295.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.087.829,70-	1.376.100-	1.295.000-

THH1 Innere Verwaltung
1111 Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	1	Bisher finanziert EUR	2	Ermächtig. übertragung aus 2019 EUR	3	Ergebnis 2019 EUR	4	Ansatz 2020 EUR	5	Ansatz 2021 EUR	6	VE 2021 EUR	7	Planung 2022 EUR	8	Planung 2023 EUR	9	Planung 2024 EUR	10	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR	11
711100001001: Software EDV																							
6 =	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	23.564-	3.564-	3.564-	0	3.564,05-	0	3.564,05-	0	20.000-	0	20.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13 =	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	23.564-	3.564-	3.564-	0	3.564,05-	0	3.564,05-	0	20.000-	0	20.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14 =	Saldo aus Investitionstätigkeit	23.564-	3.564-	3.564-	0	3.564,05-	0	3.564,05-	0	20.000-	0	20.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16 =	Gesamtkosten der Maßnahme	23.564-	3.564-	3.564-	0	3.564,05-	0	3.564,05-	0	20.000-	0	20.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	1	Bisher finanziert EUR	2	Ermächtigt. übertragung aus 2019 EUR	3	Ergebnis 2019 EUR	4	Ansatz 2020 EUR	5	Ansatz 2021 EUR	6	VE 2021 EUR	7	Planung 2022 EUR	8	Planung 2023 EUR	9	Planung 2024 EUR	10	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR	11
711110001001: Büroausstattung																							
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	12.412	12.412	12.412	0	0	12.411,70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.412	12.412	12.412	0	0	12.411,70	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	202.718-	122.718-	122.718-	0	0	122.717,56-	122.717,56-	50.000-	50.000-	30.000-	30.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	202.718-	122.718-	122.718-	0	0	122.717,56-	122.717,56-	50.000-	50.000-	30.000-	30.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	190.306-	110.306-	110.306-	0	0	110.305,86-	110.305,86-	50.000-	50.000-	30.000-	30.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	202.718-	122.718-	122.718-	0	0	122.717,56-	122.717,56-	50.000-	50.000-	30.000-	30.000-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

THH2 Regionalplanung

lfd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	583.396,55	595.000	585.000
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	100	100
7	+	Kostenerstattungen und Umlagen	203.325,88	103.000	150.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	786.722,43	698.100	735.100
12	-	Personalaufwendungen	1.195.425,10-	1.310.600-	1.322.100-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	488.426,73-	278.000-	432.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	2.000-	2.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.683.851,83-	1.590.600-	1.756.100-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	897.129,40-	892.500-	1.021.000-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	897.129,40-	892.500-	1.021.000-

THH2 Regionalplanung
5110 Regionalplanung

Produkte:

- 5110 0001 Regionalplanung
- 5110 0002 Kartographie

Erläuterungen:

Produktgruppe 5110 Regionalplanung

Produkt 51100001 Regionalplanung

Sachkonto 31310000 Zuweisungen der Länder

Die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen werden im Jahr 2020 die folgenden Zuschüsse für Regionalplanung gewähren:

Baden-Württemberg:	281.000,00 €
Rheinland-Pfalz:	183.100,00 €
Hessen:	100.000,00 €
gesamt:	564.100,00 €

Auf diesem Sachkonto gehen weitere Landeszuschüsse ein, wie z.B. für Kompetenzzentrum Wind.

Sachkonto 4000000 Personalausgaben

Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48.

Sachkonto 42710005 Herstellung, Beschaffung von Planmaterial

Kosten für Erstellung und ggfs. Beschaffung von Kartenmaterial und Druck des Teilregionalplans Rhein-Neckar	20.000,00 €
---	-------------

Sachkonto 42710006 Einheitlicher Regionalplan

Veröffentlichungen (regionale Gewerbeflächenstudie); Einführung eines Digitalen Beteiligungsverfahrens, Veranstaltungen (Hochwasserschutzforum, interkomm. Gewerbe-Wohngebiete Baulandaktivierung)	60.000,00 €
--	-------------

Sachkonto 42710008 Forschungsvorhaben Regionalplanung

Laufende Kosten Raum+Monitor und Nutzerschulungen	25.000,00 €
---	-------------

Sachkonto 42710009 Regionales Raummonitoring

Datenbeschaffung für Statistik und Raumb Beobachtung, Strato Domain Basismonitoring IKM, Instant-Atlas, Wartung und Support;	9.000,00 €
--	------------

Produkt 51100002 Kartographie

Sachkonto 4000000 Personalausgaben

Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48.

Sachkonto 42710010 Kartographie, Datenbeschaffung

Wartungskosten GIS-Software, Geobasisdaten BW, Erweiterung des Geoportals Raumordnung BW und Upload des Einheitlichen Regionalplans	23.000,00 €
---	-------------

Haushaltsvermerk:

Die Sachkonten des Teilhaushalts 2 "Regionalplanung" mit den Produktgruppen 5110 "Regionalplanung" und 5112 "Sonstige Regionalplanung" bilden ein Budget gem. § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg.

THH2
5110

Regionalplanung
Regionalplanung

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
		2019	2020	2021	2021
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1 +	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	786.722,43	698.100	735.100	0
2 -	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.624.705,77-	1.590.600-	1.756.100-	0
3 =	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	837.983,34-	892.500-	1.021.000-	0
9 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
16 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
17 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
18 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	837.983,34-	892.500-	1.021.000-	0

THH2 Regionalplanung
5112 Sonstige Regionalplanung

Produkte:

- 5112 0001 Mobilität
- 5112 0002 Regionalpark Rhein-Neckar
- 5112 0003 Regionales Energiekonzept

Erläuterungen:

Produktgruppe 5112 Sonstige Regionalplanung

Produkt 51120001 Mobilität

Sachkonto	34880000	Erstattungen von übrigen Bereichen	
Kostenbeteiligung weiterer Partner an den Kosten für das Verkehrsmodell			105.000,00 €
Sonstiges			35.000,00 €
Gesamt:			140.000,00 €

Sachkonto 4000000 Personalausgaben
 Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48.

Sachkonto	42710011	Mobilität - Regionale Verkehrsplanung	
Verkehrsmodell MRN *)			178.000,00 €
Mobilitätspakt Rhein-Neckar			10.000,00 €
Neubaustrecke Rhein/Main-Rhein-Neckar und Knoten Mannheim			10.000,00 €
Klimaschutz und Verkehr			30.000,00 €
Verkehrsdaten, Metropolatlas			12.000,00 €
Radschnellwege (Machbarkeitsstudie)			70.000,00 €
			310.000,00 €

*) Im Budgetbereich Regionalplanung werden 100.000 € als Budgetübertrag für das Verkehrsmodell in das Haushaltsjahr 2021 übernommen. Der genannte Ansatz reduziert sich daher auf 210.000€).

Produkt 51120002 Regionalpark Rhein-Neckar

Sachkonto 4000000 Personalausgaben
 Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48.

Sachkonto	42710012	Regionalpark Rhein-Neckar	
Durchführung eines Wettbewerbs ; Umsetzung Bausteine zum Regionalpark			60.000,00 €

Produkt 51120003 Regionales Energiekonzept

Sachkonto	42710013	Regionales Energiekonzept	
Umsetzung des Regionalen Energiekonzeptes, u.a. Wärmekataster			5.000,00 €

Haushaltsvermerk:

Die Sachkonten des Teilhaushalts 2 "Regionalplanung" mit den Produktgruppen 5110 "Regionalplanung" und 5112 "Sonstige Regionalplanung" bilden ein Budget gem. § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg.

THH2
5112

Regionalplanung
Sonstige Regionalplanung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
7	+	Kostenerstattungen und Umlagen	180.946,34	103.000	140.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	180.946,34	103.000	140.000
12	-	Personalaufwendungen	194.224,26-	202.000-	200.900-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	327.215,73-	175.000-	275.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	600-	600-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	521.439,99-	377.600-	476.500-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	340.493,65-	274.600-	336.500-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	340.493,65-	274.600-	336.500-

THH3 Regionalentwicklung

Ifd. Nr.	Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis		
			2019		
			EUR		
			1	2	3
			Ansatz		
			2020		
			EUR		
			2021		
			EUR		
			2021		
			EUR		
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	121.871,37	66.000	0
7	+	Kostenerstattungen und Umlagen	203.193,20	90.000	61.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	325.064,57	156.000	61.000
12	-	Personalaufwendungen	520.680,08-	391.300-	374.800-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	562.873,09-	547.000-	530.000-
17	-	Transferaufwendungen	500.000,00-	500.000-	500.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	55.732,48-	63.000-	84.500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.639.285,65-	1.501.300-	1.489.300-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.314.221,08-	1.345.300-	1.428.300-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.314.221,08-	1.345.300-	1.428.300-

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis			VE
			2019			2021
			EUR			EUR
			1	2	3	4
			Ansatz			
			2020			
			EUR			
			2021			
			EUR			
			1	2	3	4
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	325.064,57	156.000	61.000	0
2	-	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.639.285,65-	1.501.300-	1.489.300-	0
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.314.221,08-	1.345.300-	1.428.300-	0
9	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
16	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
17	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	1.314.221,08-	1.345.300-	1.428.300-	0

Produkt 57100003 Regionalstrategie Demografischer Wandel

Sachkonto 4000000 Personalausgaben

Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus dem Sammelnachweis auf Seite 48.

Sachkonto 42910006 Regionalstrategie Demografischer Wandel

Im Rahmen der Regionalstrategie Demografischer Wandel (RDW) sind vorgesehen:

Durchführung des Filmfestivals der Generationen; Projektarbeit, Netzwerk-Treffen,
Demografietag/Event etc.

50.000,00 €

Haushaltsvermerk:

Die Sachkonten des Teilhaushalts 3 "Regionalentwicklung" mit den Produktgruppen 5710 "Wirtschaftsförderung, Standortmarketing, Tourismus" und 5712 "Grenzüberschreitende Zusammenarbeit" bilden ein Budget gem. § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg.

THH3
5710

Regionalentwicklung
Wirtschaftsförderung, Standortmarketing, Tourismus

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	80.764,13	36.000	0
7	+	Kostenerstattungen und Umlagen	155.039,38	86.000	61.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	235.803,51	122.000	61.000
12	-	Personalaufwendungen	288.754,26-	245.100-	249.600-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	517.768,21-	537.000-	520.000-
17	-	Transferaufwendungen	500.000,00-	500.000-	500.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	1.000-	1.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	1.306.522,47-	1.283.100-	1.270.600-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.070.718,96-	1.161.100-	1.209.600-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	1.070.718,96-	1.161.100-	1.209.600-

THH3 Regionalentwicklung
5712 Europa, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Produkte:

- 5712 0001 EU-Förderprogramme
- 5712 0011 EU-Projekt RAISE IT
- 5712 0012 EU-Projekt CHIPS
- 5712 0002 EVTZ Eurodistrict PAMINA
- 5712 0003 EVTZ Rhine-Alpine Corridor

Erläuterungen:

Produktgruppe	5712	Europa, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	
Produkt	57120001	EU-Angelegenheiten	
Sachkonto	42910007	Aufwendungen für EU-Projekte	
Veranstaltungen in Brüssel und in der MRN. Zusammenarbeit mit Flämisch-Brabant.			10.000,00 €
Sachkonto	40000000	Personalausgaben	
Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus d. Sammelnachweis auf Seite 48.			
Produkt	57120002	EVTZ Eurodistrict PAMINA	
Sachkonto	40000000	Personalausgaben	
Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus d. Sammelnachweis auf Seite 48.			
Sachkonto	44290001	Mitgliedsbeiträge	
Mitgliedsbeiträge EVTZ Eurodistrict PAMINA und Vis à Vis und Infobest.und zusätzlicher Anteil an Personalstelle an den LK Südliche Weinstraße			76.000,00 €
Produkt	57120003	EVTZ Rhine-Alpine Corridor	
Sachkonto	44290001	Mitgliedsbeiträge	
Mitgliedsbeitrag an den EVTZ Rhine-Alpine Corridor			7.000,00 €
Produkt	57120012	EU-Projekt CHIPS	
Sachkonto	40000000	Personalausgaben	
Die Aufteilung der Personalausgaben ergibt sich aus d. Sammelnachweis auf Seite 48.			

Haushaltsvermerk:

Die Sachkonten des Teilhaushalts 3 "Regionalentwicklung" mit den Produktgruppen 5710 "Wirtschaftsförderung, Standortmarketing, Tourismus" und 5712 "Grenzüberschreitende Zusammenarbeit" bilden ein Budget gem. § 16 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg.

THH3 Regionalentwicklung
5712 Europa, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	41.107,24	30.000	0
7	+	Kostenerstattungen und Umlagen	48.153,82	4.000	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	89.261,06	34.000	0
12	-	Personalaufwendungen	231.925,82-	146.200-	125.200-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.104,88-	10.000-	10.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	55.732,48-	62.000-	83.500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	332.763,18-	218.200-	218.700-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	243.502,12-	184.200-	218.700-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	243.502,12-	184.200-	218.700-

THH4 Allgemeine Finanzwirtschaft

Ifd. Nr.	Teilergebnishaushalt		Ergebnis	Ansatz	Ansatz
	Ertrags- und Aufwandsarten		2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	41.107,24	30.000	0
7	+	Kostenerstattungen und Umlagen	48.153,82	4.000	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	89.261,06	34.000	0
12	-	Personalaufwendungen	231.925,82-	146.200-	125.200-
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.104,88-	10.000-	10.000-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	55.732,48-	62.000-	83.500-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	332.763,18-	218.200-	218.700-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	243.502,12-	184.200-	218.700-
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	243.502,12-	184.200-	218.700-

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		2019	2020	2021	2021
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
1	+	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	4.225.000,00	4.225.100	4.225.000	0
3	=	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.225.000,00	4.225.100	4.225.000	0
9	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
16	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
17	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
18	=	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	4.225.000,00	4.225.100	4.225.000	0

THH4 Allgemeine Finanzwirtschaft
6110 Steuern, allgemeine Zuweisungen

Erläuterungen:

Produktgruppe 6110 Steuern, allgemeine Zuweisungen/Umlagen

Produkt 61100000 Allgemeine Umlagen

Sachkonto	31820000	Allgemeine Umlagen Gemeinden	
Stadt-Landkreise in			2021
Baden-Württemberg:			2.291.417,17 €
Hessen:			300.368,76 €
Rheinland-Pfalz:			<u>1.633.214,07 €</u>
			4.225.000,00 €

Diese Berechnung zeigt, wie sich die Umlagezahlungen (nach Steuerkraft und Einwohnerzahlen) auf die Städte und Landkreise in den drei Bundesländern verteilen.

THH4 **Allgemeine Finanzwirtschaft**
6110 **Steuern, allgemeine Zuweisungen**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
2	+	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	4.225.000,00	4.225.000	4.225.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	4.225.000,00	4.225.000	4.225.000
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	4.225.000,00	4.225.000	4.225.000
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	4.225.000,00	4.225.000	4.225.000

THH4 **Allgemeine Finanzwirtschaft**
6120 **Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2019	2020	2021
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
8	+	Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	100	0
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	100	0
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	0
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	100	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0,00	100	0

Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	Nettoressourcenbedarf (Σ Spalten 1 bis 9)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenträgerleistungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 - 47)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoressourcenbedarf
11	132.600	0	1.052.700-	731.800-	0	379.000-	0	0	0	2.030.900-
51	735.100	0	1.322.100-	432.000-	0	2.000-	0	0	0	1.021.000-
57	61.000	0	374.800-	530.000-	500.000-	84.500-	0	0	0	1.428.300-
61	4.225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	4.225.000
6110	4.225.000	0	0	0	0	0	0	0	0	4.225.000
PROD_S MART	5.153.700	0	2.749.600-	1.693.800-	500.000-	465.500-	0	0	0	255.200-

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt

Haushaltsquerschnitt des Finanzhaushalts	anteiliger Zahlungsmittel-überschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit		Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		Anteiliger veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss /-bedarf (Σ Spalten 1-3)		Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		anteiliger veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss /-bedarf (Σ Spalten 1-3,5,6)			
	EUR	1	EUR	2	EUR	3	EUR	4	EUR	5	EUR	6	EUR	7	EUR	8
11 Innere Verwaltung	1.975.900-		0		50.000-		2.025.900-		0		0		2.025.900-		0	
51 Räumliche Planung und Entwicklung	1.021.000-		0		0		1.021.000-		0		0		1.021.000-		0	
57 Wirtschaft und Tourismus	1.428.300-		0		0		1.428.300-		0		0		1.428.300-		0	
61 Allgemeine Finanzwirtschaft	4.225.000		0		0		4.225.000		0		0		4.225.000		0	
6110 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	4.225.000		0		0		4.225.000		0		0		4.225.000		0	
PROD_S MART	200.200-		0		50.000-		250.200-		0		0		250.200-		0	

Stellenplan

Anlage zum Haushaltsplan 2021

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

Teil A

Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.- Gruppe	Teil A: Beamte					Vermerke
		insgesamt	darunter		Zahl der Stellen		
			mit Zulage	ausgesondert	Vorjahr	tatsächlich besetzt am 30.06.2019	
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Verband Region Rhein-Neckar							
Verbandsdirektor Leitender Direktor	B 5 B 3	1 1	---	---	1 1	1 1	
Höherer Dienst	A 16 A 15 A 14	---	---	---	---	---	
	A 14	1	---	---	1	1	
	A 13	---	---	---	---	---	
	A 12	---	---	---	---	---	
	A 11	---	---	---	---	---	
	A 10	---	---	---	---	---	
	A 9	---	---	---	---	---	
	A 9	---	---	---	---	---	
	A 8	---	---	---	---	---	
	A 7	---	---	---	---	---	
	A 6	---	---	---	---	---	
	A 5	---	---	---	---	---	
Einfacher Dienst	A 5	---	---	---	---	---	
Bedienstete insgesamt	---	3	---	---	3	3	

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2021

Teil B



Entgeltgruppe nach TVöD	Teil B : Beschäftigte			Vermerke
	Zahl der Stellen		Nachrichtlich tatsächlich besetzt am 30.06. 2020	
	insgesamt	Vorjahr		
9	10	11	12	13
14	8	8	8	3 x Raum- und Regionalplaner 1 x Referent für Öffentlichkeitsarbeit 1 x Verkehrsplaner 1 x Wirtschaftsreferent 1 x Referentin für Europafragen 1 x Juristin (vorübergehend halbtags)
13	6	6	6	2 x Raum- und Regionalplaner 1 x Raum und Regionalplanerin (Stelle derzeit geteilt) 1 x Planungsingenieur 1 x Referentin Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit
12	1	1	1	1 x Stabsstelle Mobilität
11	2	1	1	1 x Mitarbeiterin Regionalentwicklung 1 x Verw.-Angest.
10	1	3	3	1 x Kartografie
9 b	3	1	1	1 x Verw.-Angest.
9 a	2	2	2	2 x Verw.-Angest.
8	1	2	2	1 x Verw.-Angest.
7	1	1	1	1 x Verw.-Angest. (neue Entgeltgruppe 7 ab 01.01.2017)
6	2	2	2	2 x Verw.-Angest. (davon ist eine Stelle geteilt in 2 Halbtagsstellen)
2	0,5	0,5	0,5	1 x Teilzeit für Reinigung
gesamt:	27,5	27,5	27,5	

29 Beschäftigte, davon 3 Teilzeitkräfte (= 27,5 Stellen)

2021

Sachkonten neu	Steuerung	Organisation	Regionalplanung	Wirtschaftsförd. Standortmarkt. Tourismus	Grenzüberschr. Zusammenarbeit Europa	Summen
	11.10	11.11	51.10 u 51.12	57.10	57.12	
	€	€		€	€	€
4421	110.000,00					110.000,00
4011	138.500,00	75.300,00	83.600,00			297.400,00
4012	142.900,00	315.100,00	841.900,00	189.100,00	90.800,00	1.579.800,00
4021	120.800,00	77.400,00	111.800,00	0,00	0,00	310.000,00
4022	14.100,00	31.000,00	83.000,00	18.600,00	9.000,00	155.700,00
4032	28.400,00	62.700,00	167.500,00	37.600,00	18.100,00	314.300,00
4061	22.400,00	12.300,00	22.300,00	1.100,00	5.300,00	63.400,00
4411	1.000,00	2.000,00	2.000,00	1.000,00	500,00	6.500,00
4012	4.300,00	7.500,00	12.000,00	3.200,00	2.000,00	29.000,00
	582.400,00	583.300,00	1.324.100,00	250.600,00	125.700,00	2.866.100,00

Aufw. für ehrenamtl. Tätigkeit
Dienstbezüge Beamte
Dienstbezüge Beschäftigte
Versorgungsumlage Beamte
ZVK-Umlage Beschäftigte
Beitr. gesetzliche Krkvers.
Beihilfe (Umlage KV/BW, BKK)
Sonst. Personalnebenkosten
Leistungsentgelt

Finanzplan für die Jahre

2020 - 2024



Erträge

Ergebnishaushalt

	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €	2024 €
Zuweisungen und Zuwendungen *2	661.000,00	585.000,00	585.000,00	585.000,00	585.000,00
Verbandsumlage	4.225.000,00	4.225.000,00	4.225.000,00	4.425.000,00	4.425.000,00
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	58.300,00	56.700,00	50.300,00	50.300,00	50.300,00
Kostenerstattungen und Kostenumlagen *2	269.000,00	287.000,00	261.000,00	261.000,00	261.000,00
Zinsen und ähnliche Erträge	100,00	0,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis *1	169.500,00	255.200,00	234.144,00	123.412,83	214.165,24
Summe Verwaltungshaushalt	5.382.900,00	5.408.900,00	5.356.444,00	5.445.712,83	5.536.465,24

Finanzhaushalt

Zuführung vom Ergebnishaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entnahme aus Finanzmittelbestand	159.500,00	250.200,00	204.144,00	293.412,83	184.165,24
Sonstige Vermögenseinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Vermögenshaushalt	159.500,00	250.200,00	204.144,00	293.412,83	184.165,24
	5.542.400,00	5.659.100,00	5.560.588,00	5.739.125,66	5.720.630,48

Aufwendungen

Ergebnishaushalt	2020	2021	2022	2023	2024
	€	€	€	€	€
Personalausgaben	2.751.700,00	2.749.600,00	2.790.844,00	2.833.264,83	2.875.763,80
	149.000,00	110.000,00	149.000,00	149.000,00	149.000,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.443.800,00	1.583.800,00	1.561.600,00	1.608.448,00	1.656.701,44
Abschreibungen	60.000,00	55.000,00	60.000,00	60.000,00	60.000,00
Transferaufwendungen	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00	500.000,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen *2	478.400,00	410.500,00	295.000,00	295.000,00	295.000,00
Zuführung an den Finanzhaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Ergebnishaushalt	5.382.900,00	5.408.900,00	5.356.444,00	5.445.712,83	5.536.465,24
Finanzhaushalt					
9000 Zuführung zum Ergebnishaushalt *1	109.500,00	200.200,00	174.144,00	63.412,83	154.165,24
7910 Zuweis. und Zusch. zu Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9100 Zuführung zum Finanzmittelbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9350 Anschaffungen	50.000,00	50.000,00	30.000,00	30.000,00	30.000,00
Summe Finanzhaushalt	159.500,00	250.200,00	204.144,00	93.412,83	184.165,24
	5.542.400,00	5.659.100,00	5.560.588,00	5.539.125,66	5.720.630,48

nachrichtlich:

Vorauss. Stand der Rücklage zum 31.12./Jahres: 1.026.420,64 € 771.220,64 € 537.076,64 € 413.663,81 € 199.498,57 €

*1 Entspricht der früheren Zuführung des VWH an den VMH: (Veranschlagtes ordentliches Ergebnis abzüglich der Abschreibungen).

*2 Neugliederung laut Doppik ab 2018

Stand der Rücklage (früher: allgemeine Rücklage)

1. Liquidität ("Finanzrücklage")	Stand 01.01.2020	1.004.170,64 €
	voraussichtl. Zuführung 2020	+ 22.250,00 €
	Voraussichtlicher Stand zum 01.01.2021	1.026.420,64 €
	Entnahme 2021 lt. Finanzhaushalt	./. <u>250.200,00 €</u>
	Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2021	776.220,64 €
2. Ergebnisrücklage*	Stand 01.01.2020	252.685,85 €
	voraussichtl. Zuführung 2020	+ 22.250,00 €
	Voraussichtlicher Stand zum 01.01.2021	274.935,85 €
	Entnahme 2021 lt. Finanzhaushalt	./. <u>255.200,00 €</u>
	Voraussichtlicher Stand zum 31.12.2021	19.735,85 €

*) Bei einem Basiskapital von 1.008.624,24 €

nachrichtlich:

Minderrücklage gem. Beschluss des Verwaltungsrates vom 06. Februar 2009

200.000,00 €

Umlageberechnung 2021

Nach dem vorliegenden Haushaltsplan 2021 ergibt sich die folgende Aufteilung der Umlage:

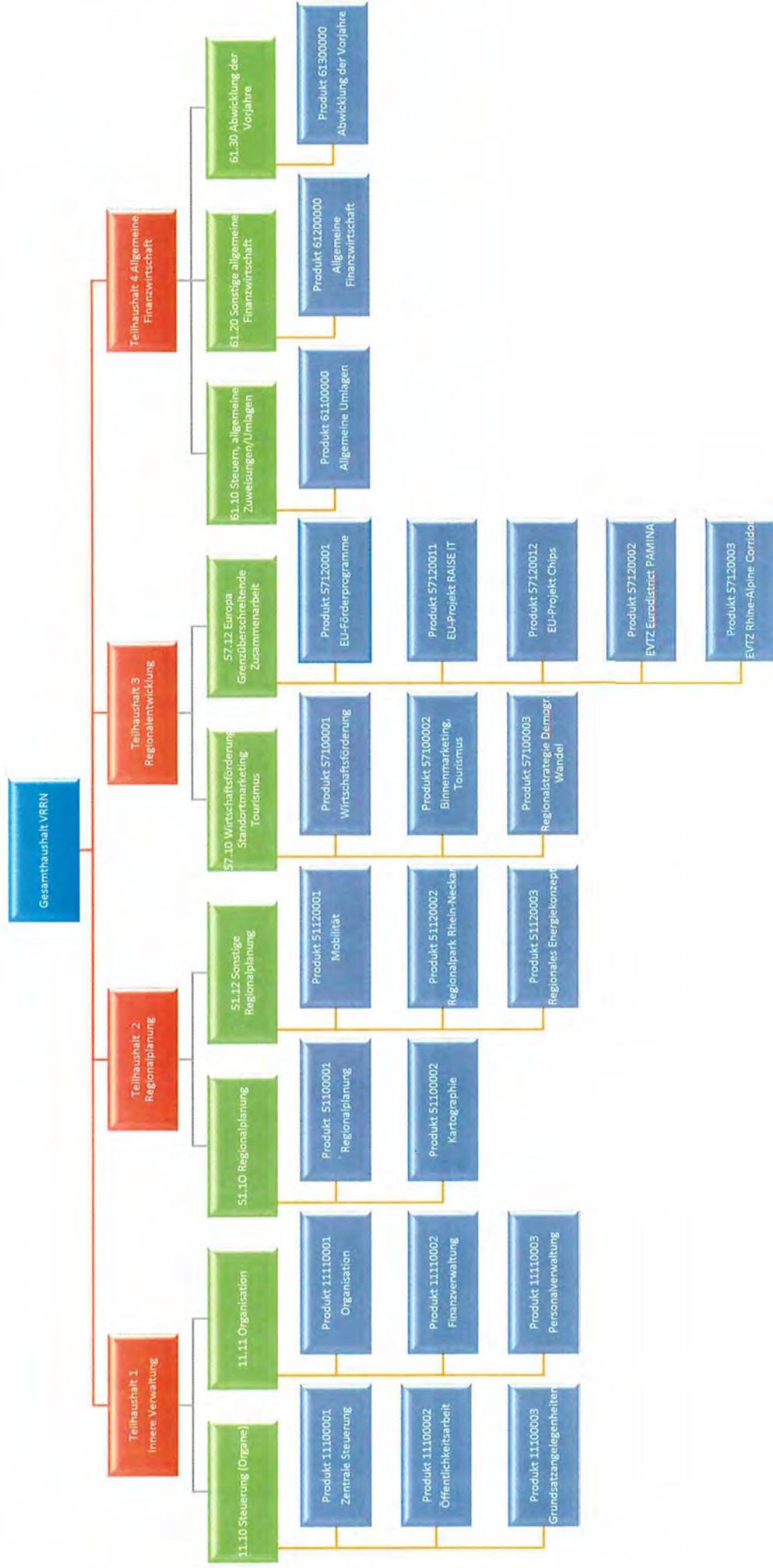
Verbandsumlage

	2021 Bevölkerung/StKrZahl 50/50 €	2021 Anteil an Gesamtumlage	2020 Umlage €	2020 Anteil an Gesamtumlage
LK Bergstraße	300.368,76	7,11%	301.326,58	7,13%
Heidelberg	296.398,83	7,02%	296.880,89	7,03%
Mannheim	620.611,70	14,69%	620.634,62	14,69%
Neckar-Odenwald-Kreis	237.485,93	5,62%	239.296,23	5,66%
Rhein-Neckar-Kreis	1.136.920,71	26,91%	1.132.498,22	26,80%
	2.291.417,17	54,23%	2.289.309,97	54,18%
Frankenthal (Pfalz)	78.159,67	1,85%	78.811,20	1,87%
Landau in der Pfalz	81.863,10	1,94%	79.672,53	1,89%
Ludwigshafen am Rhein	348.381,11	8,25%	352.712,43	8,35%
Neustadt an der Weinstraße	87.719,69	2,08%	87.855,11	2,08%
Speyer	96.418,45	2,28%	95.176,37	2,25%
Worms	71.743,25	1,70%	70.628,62	1,67%
LK Bad Dürkheim	213.894,80	5,06%	213.177,84	5,05%
LK Germersheim	225.780,24	5,34%	228.681,68	5,41%
LK Südliche Weinstraße	178.324,62	4,22%	177.002,21	4,19%
LK Rhein-Pfalz-Kreis	250.929,13	5,94%	250.645,46	5,93%
	1.633.214,07	38,66%	1.634.363,45	38,68%
Gesamt:	4.225.000,00	100,00%	4.225.000,00	100,00%

Anmerkung:

*) Diese Zahlen sind vorläufig, da zum Zeitpunkt der Berechnung die aktuellsten Einwohnerzahlen der Statistischen Landesämter noch nicht vorlagen.

Produktplan des Verbandes Region Rhein-Neckar



Mannheim, den 25.11.2020
Az: 021 03
GL

39. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09. Dezember 2020 in Ludwigshafen

Vorlage VV 39/20/03

Tagesordnungspunkt 4: 6. Änderung der Verbandssatzung des Verbandes Region Rhein-Neckar
- Zulassung von Videokonferenzen für Gremiensitzungen
hier: Beschlussfassung

I. Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung beschließt, die 6. Änderung der Verbandssatzung gemäß Anlage.

II. Sachstand

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 20.11.2020 über diesen Tagesordnungspunkt vorbereitet und hat einstimmig die Beschlussfassung laut dieser Vorlage (siehe I.) empfohlen.

Am 7. Mai 2020 hat der Landtag Baden-Württemberg ein Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze beschlossen. Dieses ist seit dem 13. Mai 2020 in Kraft (GBl. 2020 S. 259 – Anlage 1).

Mit der Gesetzesänderung wird die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen notwendige Sitzungen der Gremien, die andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden könnten, ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchzuführen. Nach dem Willen des Gesetzgebers gilt dies u.a. auch für die Sitzungen der regionalen Verbandsversammlungen sowie der jeweiligen Ausschüsse (vgl. auch Landtagsdrucksache 16/8027, S. 6f.; dazu näher unten).

Die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung gehen bisher von einer persönlichen Anwesenheit der Mitglieder bei Beratung und Beschlussfassung aus. Bei Gegenständen einfacher Art, bei denen Umlaufverfahren in Betracht kommen können, kann aber nun auch eine Videokonferenz oder ähnliches in Betracht kommen. Ebenso können Situationen entstehen, in denen eine Gremiensitzung mit persönlicher Anwesenheit aus schwerwiegenden Gründen nicht stattfinden kann, etwa bei einer Naturkatastrophe, einer Pandemie (wie aktuell die Corona-Pandemie) oder bei höherer Gewalt. Für diese beiden Fallgruppen wird nun durch Regelungen in der Gemeindeordnung (im neuen § 37a) und der Landkreisordnung die Möglichkeit eröffnet, durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass in diesen Fällen notwendige Sitzungen des Gemeinderats und des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Die entsprechende Änderung im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) regelt, dass dies auch für die Verbandsversammlung der kommunalen Zweckverbände gilt.

Besonders hinzuweisen ist darüber hinaus auf 37a Absatz 3 GemO. Dieser sieht vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie vor, dass § 37a Abs. 1 GemO zur Durchführung von Videokonferenzen bis 31. Dezember 2020 mit der Maßgabe Anwendung findet, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist. Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert jedoch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung.

Für die Träger der Regionalplanung ergibt sich die Anwendung dieser Vorschriften im Einzelnen aus den folgenden Regelungen:

Der neue § 37a GemO ist infolge des Verweises in § 35 Absatz 10 Satz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) auf die §§ 35 – 38 GemO auch für die Sitzungen der Verbandsversammlungen (der Regionalverbände) anwendbar. Er ist infolge des Verweises in § 37 Absatz 5 LplG auf § 39 Absatz 3 bis 5 GemO und § 41 Absatz 3 GemO auch auf die Verhandlung in beschließenden und beratenden Ausschüssen der Verbandsversammlung anwendbar, da auch diese Verweise letztlich u.a. zu den §§ 34 – 38 GemO führen.

Für den Verband Region Rhein-Neckar ergibt sich die Anwendbarkeit des § 37a GemO ebenfalls infolge des § 15 Absatz 2a GKZ. Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit gilt infolge der Regelung des Artikels 2 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet entsprechend, da weder der Staatsvertrag noch § 6 der Verbandssatzung in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 17. Juli 2017 Bestimmungen zur Verhandlung in der Verbandsversammlung enthalten.

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 20.11.2020 wurde ein Formulierungsvorschlag des Landkreistages BW besprochen, der einen dynamischen Verweis auf den § 37a der Gemeindeordnung BW beinhaltet. Dieser hat den Vorteil, dass die Verbandsatzung des VRRN nicht bei jeder Änderung des § 37a mit geändert werden muss. Dieser Formulierungsvorschlag des Landkreistages liegt dem beiliegenden Änderungsvorschlag zur Verbandssatzung zugrunde.

gez. Ralph Schlusche

Anlagen:

1. Entwurf der 6. Änderung der Verbandssatzung
2. Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung BW

-Entwurf –

**Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Satzung
zur 6. Änderung der Verbandssatzung
des Verbandes Region Rhein-Neckar**

§ 1

In der Verbandssatzung werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

In Teil II „Verfassung des Verbandes“ wird der neue § 6a eingefügt.

„§ 6a: Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Gremiumssitzungen sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen durchzuführen, bei denen die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. der Ausschüsse persönlich in einem Raum zur Beratung und Beschlussfassung zusammenkommen. Bei öffentlichen Sitzungen hat auch die Öffentlichkeit Zugang zu diesem Raum.
- (2) Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung des § 37a Gemeindeordnung Baden Württemberg (GBl. Baden-Württemberg vom 12. Mai 2020, S. 259), in der jeweils geltenden Fassung, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gem. § 37a GemO BW obliegt dem/r Verbandsvorsitzenden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten für die Sitzungen des Verwaltungsrates, der beschließenden und der beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Genehmigung in Kraft.

Mannheim, den 09.12.2020
Verband Region Rhein-Neckar

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e wird die Angabe »§ 18 Abs. 2« durch die Angabe »§ 17 Absatz 2« ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe »§ 20 Abs. 4« durch die Angabe »§ 21 Absatz 3« ersetzt.
 - c) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe g wird die Angabe »§ 20 Abs. 5 Satz 1« durch die Angabe »§ 21 Absatz 4 Satz 1« ersetzt.
 - d) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe h werden die Wörter »§ 20 Abs. 11 in Verbindung mit Abs. 4« durch die Wörter »§ 21 Absatz 10 in Verbindung mit Absatz 3« ersetzt.
 - e) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe i werden die Angabe »§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2« durch die Angabe »§ 18 Absatz 5« sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - f) Satz 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe j angefügt:
 - »j) für die Erfassung der Daten nach § 20 Absatz 3 LWoFG in die landesweit einheitliche digitale Plattform betreffend die Daten nach § 20 Absatz 1 Nummern 1, 2, 5, 6, 7 und 11 LWoFG, wobei dies auch für die Daten der im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der landesweit einheitlichen digitalen Plattform bereits gewährten Förderungen gilt.«
4. In § 3 Satz 1 wird die Angabe »§ 20 Abs. 8« durch die Angabe »§ 21 Absatz 7« ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 7. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze

Vom 7. Mai 2020

Der Landtag hat am 7. Mai 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

»§ 37 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.«

2. Nach § 140 wird folgender § 140 a eingefügt:

»§ 140 a

*Aussetzung der Fristen für Einwohneranträge
und Bürgerbegehren*

Die Fristen zur Einreichung nach § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 finden bis zum Ablauf des 31.12.2020 keine Anwendung. Beginn der Einreichungsfrist für Bürgeranträge oder Bürgerbegehren, die sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses im Jahr 2020 richten, ist abweichend von § 20 b Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 3 der 01.01.2021.

Artikel 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 289), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.«

2. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

»§ 32 a

*Durchführung von Sitzungen ohne persönliche
Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum*

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Kreistags ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Der Landkreis hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen

Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 32 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.

(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.«

Artikel 3

*Änderung des Gesetzes über kommunale
Zusammenarbeit*

In § 15 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2a) Für die Verbandsversammlung gilt § 37 a der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle der Hauptsatzung die Verbandssatzung tritt.«

Artikel 4

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBl. S. 588), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1157 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 29. März 2016 [GBl. S. 267]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

»(9) Für die Versammlung der Träger gelten §§ 18, 35, 37, 37 a und 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Versammlung der Träger, an die Stelle der Hauptsatzung die Satzung der Sparkasse und an die Stelle der Gemeinde die Sparkasse tritt.«

2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Für den Verwaltungsrat gelten §§ 37, 37 a Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 und 3 und § 43 Absatz 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende des Verwaltungsrats, an die Stelle der Hauptsatzung die Satzung der Sparkasse und an die Stelle der Gemeinde die Sparkasse tritt.«

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

**Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der
Subdelegationsverordnung MLR**

Vom 7. Mai 2020

Auf Grund von § 25 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Subdelegationsverordnung MLR

In § 7 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBl. S. 115), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Juni 2018 (GBl. S. 192) geändert worden ist, wird die Angabe »§ 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2« durch die Wörter »§ 9 Absatz 2 und § 19 Absatz 2« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

**Verordnung des Ministerium für Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz und der
Landesregierung zur Änderung
der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung
Landwirtschaft und der
Gutachterausschussverordnung**

Vom 7. Mai 2020

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 und 2 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, und
2. § 199 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, 3635):

Artikel 1

Änderung der Vor-Ort-Zuständigkeits-
verordnung Landwirtschaft

Die Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft vom 7. Dezember 2009 (GBl. S. 759), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2018 (GBl. S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 5 bis 7 wird wie folgt gefasst:
 - »5. zuständige Behörde für die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2019/787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 (ABl. 130 vom 17.5.2019, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung für Spirituosen mit geografischen Angaben nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2019/787,
 6. zuständige Behörde für die landesweite Koordination der Kontrollen für die Überwachung der Verwendung von Namen und Bezeichnungen auf dem Markt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. 343 vom 14.12.2012, S. 11) und nach Artikel 43 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 39

Mannheim, den 25.11.2020
Az: 021 03
GL

39. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09. Dezember 2020 in Ludwigshafen

Vorlage VV 39/20/04

Tagesordnungspunkt 5: Mitgliedschaft des Verbandes Region Rhein-Neckar in der Genossenschaft „KommunalCampus eG“ (in Gründung).
hier: Beschlussfassung

I. Beschlussempfehlung

Die Verbandsversammlung nimmt den Satzungsentwurf und Geschäftsplan der Genossenschaft KommunalCampus eG (in Gründung) zur Kenntnis und beschließt folgende Punkte:

- a) der VRRN wird Mitglied in der Genossenschaft KommunalCampus eG,
- b) der VRRN zeichnet einen Genossenschaftsanteil entsprechend der relevanten Stufe der Staffelung in Höhe von 1.000 €.
- c) die Verbandsversammlung ermächtigt die Verwaltung die formalen Schritte einzuleiten.

II. Sachverhalt

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 20.11.2020 über diesen Tagesordnungspunkt vorberaten und hat einstimmig die Beschlussfassung laut dieser Vorlage empfohlen.

Die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH und der Kreis Bergstraße haben mit dem Land Hessen am 29.07.2020 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, um die „Digitalen Kompetenzen“ auf kommunaler Ebene zu stärken.

Die Gesellschaft befindet sich im digitalen Wandel und die Corona-Pandemie beschleunigt die fortschreitende Digitalisierung – Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erwarten von der öffentlichen Verwaltung zunehmend nutzerfreundliche und digitale Angebote. Bürgerinnen und Bürger können gegenwärtig die Rathäuser nicht persönlich aufsuchen und gleichzeitig sind auch die Verwaltungen angehalten, weiterhin handlungsfähig zu bleiben.

Die voranschreitende Digitalisierung bringt eine tiefgreifende Veränderung mit sich und trifft die Verwaltungen an vielen Stellen, insbesondere auf kommunaler Ebene. Hinzu kommt, dass der Öffentliche Dienst auch in Bezug auf den demographischen Wandel vor enormen Herausforderungen steht. Bis 2030 werden mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte altersbedingt aus dem Öffentlichen Dienst ausscheiden – und bis 2040 sind es sogar mehr als 2,6 Millionen. Dies entspricht knapp 60 Prozent aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Um diese Lücke schließen zu können, muss sich der Öffentliche Dienst als Arbeitgeber neu erfinden und zudem zielgerichteter als bisher eigene Fachkräfte entwickeln, die mit bedarfsgerechten Konzepten auf den digitalen Wandel vorbereitet werden. Weiterhin erfordert der schnelle Wandel unserer

Gesellschaft auch ein stetiges Erwerben von Wissen und Kompetenzen. Aus diesem Grund ist Bildung mehr denn je als lebensbegleitender Entwicklungsprozess zu begreifen – essenziell für jeden Einzelnen und für uns als zukunftsfähige Metropolregion Rhein-Neckar.

Aktuell verfügen die kommunalen Verwaltungen nicht über ausreichend digitale und methodische Kompetenzen, um den Digitalen Wandel zu gestalten. Digitalkompetenzen sind jedoch ganz wesentlich für eine funktionierende und bürgernahe Verwaltung. Dafür braucht es qualifizierte Angebote zur Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten. Mit dem ‚KommunalCampus‘ soll ein wichtiges Instrument initiiert werden, um den digitalen Wandel zu schaffen und neue Kompetenzen aufzubauen.

Ziel ist es, mit der Konzeption und modellhaften Umsetzung des KommunalCampus eine grundsätzlich skalierbare Plattform und ein Geschäftsmodell für die öffentliche Verwaltung zu entwickeln, die ein bedarfsgerechtes Aus- und Weiterbildungsangebot für die kommunale Ebene der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stellt. Auf der Plattform werden die individualisierten Bedarfe der Mitarbeiter mit vorhandenen Angeboten der Bildungsanbieter, wie zum Beispiel der Universitäten und Hochschulen oder auch der Industrie- und Handelskammern, miteinander verknüpft. Damit werden die Angebote erstmals über eine gemeinsame Plattform gebündelt, wodurch die Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung profitieren.

Durch vorliegende Informationen in Verbindung mit Künstlicher Intelligenz, werden entsprechende Lehrangebote auf den individuellen Bedarf des Mitarbeiters angeboten. Gleichzeitig ermöglicht die Kombination aus neuen Lehr- und Lernformen (u.a. Online- und Präsenzveranstaltungen) eine bedarfsgerechte Weiterbildung zur Gestaltung des digitalen Wandels. Die gesellschaftliche Entwicklung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen verlangen von den Kommunen und ihren Mitarbeiterinnen zunehmend digitale Kompetenzen sowie Fähigkeiten im Projekt- und Changemanagement. Mit diesen Herausforderungen sehen sich aktuell auch alle weiteren Kommunen in Deutschland in gleicher Weise konfrontiert, weshalb der KommunalCampus erst zu einem späteren Zeitpunkt skaliert werden soll.

Die Mitgliedschaft ist eine wichtige Voraussetzung für eine nachhaltige Personalentwicklung und somit ein tragender Pfeiler, um die Herausforderungen in der öffentlichen Verwaltung zu bewältigen. Dabei werden umfassend die Bedarfe und Anforderungen aus der Praxis integriert, damit ein bedarfsorientiertes Weiterbildungsangebot entsteht und somit zur Qualifizierung des Personals beiträgt.

Ziel ist es, eine Genossenschaft im Rahmen des Vorhabens zu gründen, die durch die Metropolregion Rhein-Neckar GmbH finanziert (u.a. Sach- und Personalkosten sowie Betriebskosten) wird. Hierdurch ergeben sich keine unmittelbaren Kosten für die Mitglieder der Genossenschaft. Gegenstand der Genossenschaft ist es, für die kommunale Ebene eine umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot für den bedarfsgerechten Erwerb von Zukunftskompetenzen zu entwickeln. Durch den Abschluss einer Mitgliedschaft werden gleichzeitig sogenannte Geschäftsanteile als Einlage erworben, die sich nach der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet.

Die Staffelung der zu zeichnenden Geschäftsanteile (Anzahl) nach Mitarbeiter/innen ergibt sich, wie folgt:

Anzahl Mitarbeiter/innen	Geschäftsanteile
1 – 50	1
51 – 250	2
251 – 500	3
501 – 1000	4
1001 – 2.000	5
>2.000	6

Alle Geschäftsanteile (je 1.000,00 EUR) sind nach der Aufnahme einzuzahlen.

Alle Maßnahmen und weiteren Kosten im Rahmen des Vorhabens werden durch die Metropolregion Rhein-Neckar und den Kreis Bergstraße über den Projektzeitraum getragen.

III. Finanzierung

Bei einer Mitarbeiterzahl von dreißig wird der Verband Region Rhein-Neckar einen Genossenschaftsanteil in Höhe von 1.000,00 €. erwerben (siehe oben Staffelung), um Mitglied zu werden. Der Betrag steht im Haushalt zur Verfügung.

gez. Ralph Schlusche

Folgende Anlagen können der Homepage des Verbandes unter dem Link <https://www.m-r-n.com/sitzungen>

eingesehen werden:

1. Konzept KommunalCampus
2. Satzung für KomunalCampus eG
3. KommunalCampus eG – Geschäftsplan

SATZUNG

für

KommunalCampus eG

Entwurfsversion

(Stand: 30.09.20)

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

	§§
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	1 - 2
Firma und Sitz	1
Zweck und Gegenstand	2
II. Mitgliedschaft	3 - 12
Erwerb der Mitgliedschaft	3
Beendigung der Mitgliedschaft	4
Kündigung	5
Übertragung des Geschäftsguthabens	6
Tod eines Mitglieds	7
Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft	8
Ausschluss	9
Auseinandersetzung	10
Rechte der Mitglieder	11
Pflichten der Mitglieder	12
III. Organe der Genossenschaft	13-36
A. Der Vorstand	14-21
Leitung der Genossenschaft	14
Vertretung	15
Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	16
Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	17
Zusammensetzung und Dienstverhältnis	18
Willensbildung	19
Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	20
Kredit an Vorstandsmitglieder	21
B. Der Aufsichtsrat	22-25
Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	22
Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	23
Zusammensetzung und Wahl	24
Konstituierung, Beschlussfassung	25
C. Die Generalversammlung	26-36
Ausübung der Mitgliedsrechte	26
Frist und Tagungsort	27
Einberufung und Tagesordnung	28
Versammlungsleitung	29
Gegenstände der Beschlussfassung	30
Mehrheitserfordernisse	31
Entlastung	32
Abstimmung und Wahlen	33

Auskunftsrecht	34
Protokoll	35
Teilnahmerecht der Verbände	36
IV. Eigenkapital und Haftsumme	37-40
Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	37
Gesetzliche Rücklage	38
Andere Ergebnisrücklagen	39
Kapitalrücklage	39a
Nachschusspflicht	40
V. Rechnungswesen	41-45
Geschäftsjahr	41
Jahresabschluss und Lagebericht	42
Rückvergütung	43
Verwendung des Jahresüberschusses	44
Deckung eines Jahresfehlbetrags	45
VI. Liquidation	46
VII. Bekanntmachungen	47
VIII. Gerichtsstand	48
IX. Schlussbestimmungen	49

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

KommunalCampus eG

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist: ~~M-1, 4-5 in 68161~~ Mannheim

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und inhaltliche Begleitung seiner Mitglieder.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot für den bedarfsgerechten Erwerb von Kompetenzen zur Digitalisierung, Projekt- und Changemanagement in der öffentlichen Verwaltung zu entwickeln und anzubieten.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben, sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Körperschaften des Öffentlichen Rechts, Kammern und Verbände mit vergleichbarem Status
- b) Andere juristische Personen, die einem öffentlichen Auftrag folgen

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
b) Zulassung durch den Vorstand.

(4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- Tod (§ 7)
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.

(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
- c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
- d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
- e) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsgebiet der Genossenschaft verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
- f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
- h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.

(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

(7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

(3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 4 einzureichen;

- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 39a) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

A. DER VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;

- c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
- d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
- i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
- k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen, u.a. vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.

(2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

(4) Mitglieder des Vorstands scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem sie das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Bestellung nichthauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 19 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Abs. 2 Buchstabe d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis-zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

(8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.

(2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats

a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;

b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfange für die Genossenschaft begründet werden;

d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);

e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39a;

f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;

g) die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung;

h) Erteilung und Widerruf der Prokura;

i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.

(3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.

(4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(7) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 6 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung solcher Mitglieder befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.

(2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.

(3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft in der anderen Genossenschaft oder der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der anderen Genossenschaft oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Mitglieder des Aufsichtsrats scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

(6) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.

(4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

(7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.

(4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

(5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.

(6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 47 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- k) Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 Buchstabe a) bis Buchstabe g) genannten Fällen erforderlich.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
- c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
- d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
- e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 35 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 €.

(2) Die Anzahl der Geschäftsanteile, mit der sich ein Mitglied beteiligt, richtet sich nach der Anzahl der MitarbeiterInnen und Mitarbeiter des Mitglieds. Die Staffelung der Genossenschaftsanteile nach Mitarbeitern ergibt sich, wie folgt:

- 1 – 50:
- 51 – 250:
- 251 – 500:
- 501 – 1000:
- 1001 – 2.000
- >2.000

Dabei sind pro Stufe je ein Geschäftsanteil zu erwerben und unmittelbar nach der Aufnahme einzuzahlen.

(3) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 39 Andere Ergebnisrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 39a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 2 Buchstabe e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 41 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 46 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 47 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in _____ veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.

_____, den.....

Name in Druckschrift

Unterschrift

1.

.....

2.

.....

3.

.....

4.

.....

5.

.....

6.

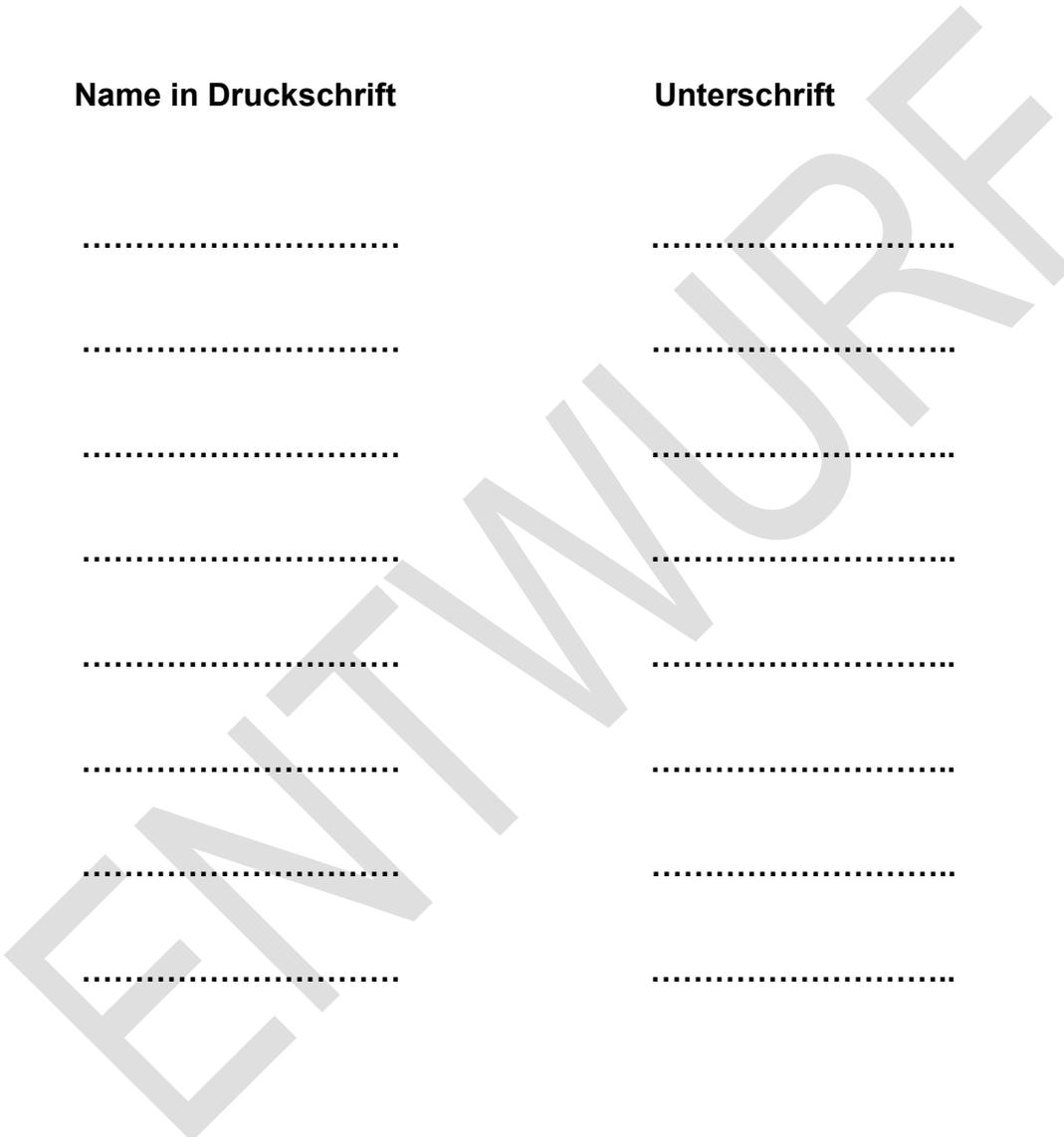
.....

7.

.....

8.

.....





KommunalCampus eG

Geschäftsplan zur Gründung einer Genossenschaft

mit dem Ziel, die Digitalisierungs- und Veränderungskompetenzen auf kommunaler Ebene durch den Aufbau einer modularen internet-basierten Bildungs- und Weiterbildungsplattform zu stärken

Autoren:

Marco Brunzel | Metropolregion Rhein-Neckar GmbH

Marvin Baldauf | Verband Region Rhein-Neckar

Thomas Wieland | Kreis Bergstraße

Mannheim im September 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Executive Summary	3
2. Geschäftsidee	4
2.1 Ausgangslage: Globale Trends und regionale Anforderungen sind Treiber für neue Modelle in Aus- und Weiterbildung in öffentlichen Verwaltungen	4
2.2 Lösungsvorschlag: Die KommunalCampus eG als Plattform für passgenaue Aus- und Weiterbildungsangebote.....	5
2.3 Funktionale Umsetzung	6
2.4 Kapazitätsplanung – Umsatzentwicklung:	9
3. Gestaltung des Förderzwecks	10
4. Unternehmerteam / Gründungsmitglieder	12
5. Satzungen und Geschäftsordnungen	12
6. Marketing und Vertrieb	13
6.1 Marktanalyse	13
6.2 Wettbewerbsanalyse >> Alleinstellungsmerkmal	13
6.3 Kundendefinision.....	14
6.4 Marketingstrategie.....	14
7. Organisation und Personal (Geschäftsbetrieb	14
7.1 Personal (hauptamtliche angestellte Kräfte)	14
7.2 Erforderliche Geschäftsausstattung	14
8. Planung für die ersten Geschäftsjahre	14
9. Risikoabschätzung und Absicherungsstrategie	15
10. Finanzierung.....	16

1. Executive Summary

Die Gesellschaft befindet sich im digitalen Wandel und BürgerInnen und Unternehmen erwarten auch von der öffentlichen Verwaltung zunehmend ebenso nutzerfreundliche wie sichere digitale Angebote. Gleichzeitig lassen sich mit den neuen Technologien administrative Prozesse immer besser unterstützen, Organisationsstrukturen flexibilisieren und MitarbeiterInnen entlasten. Die aktuelle Corona-Pandemie wirkt auf diese Entwicklung beschleunigend: BürgerInnen können gegenwärtig die Rathäuser oftmals nicht persönlich aufsuchen und gleichzeitig sind in den Verwaltungen viele MitarbeiterInnen angehalten von zu Hause aus zu arbeiten.

Der angelaufene Transformationsprozess trifft die Verwaltungen an vielen Stellen, vor allem auf kommunaler Ebene. Bund und Länder haben die digitale Zusammenarbeit in und mit der öffentlichen Verwaltung durch entsprechende E-Government Gesetze (EGovG, HEGovG, Onlinezugangsgesetz) in den letzten Jahren deutlich forciert. Hinzu kommt, dass der Öffentliche Dienst auch in Bezug auf den demographischen Wandel vor enormen Herausforderungen steht. Bis 2030 werden mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte altersbedingt aus dem Öffentlichen Dienst ausscheiden. Bis 2040 sind es mehr als 2,6 Millionen. Dies entspricht knapp 60 Prozent aller MitarbeiterInnen. Um diesen enormen personellen Aderlass kompensieren zu können, muss sich der Öffentliche Dienst als Arbeitgeber neu erfinden und zudem zielgerichteter als bisher eigene Fachkräfte entwickeln.¹

Die kommunalen Verwaltungen verfügen bislang nicht über ausreichend digitale und prozessuale Kompetenzen, um die aktuellen und zukünftigen Anforderungen zu erfüllen. Die bisherigen Fort- und Weiterbildungsangebote können diese Lücke nicht schließen. Es fehlt vor allem an bedarfsorientierten Angeboten für den Aufbau digitaler und methodischer Kompetenzen bei den MitarbeiterInnen, die bereits seit vielen Jahren im Dienst sind und im Transformationsprozess zwingend mitgenommen werden müssen.

Die zu gründende Genossenschaft KommunalCampus plant den Aufbau und Betrieb einer Plattform, die Bildungsanbieter und kommunale Verwaltungen zusammenbringt. Auf dieser Plattform sollen modulare Weiterbildungsangebote exakt auf die Bedarfe der MitarbeiterInnen der Kommunalverwaltungen ausgerichtet werden. Diese Bedarfe werden anhand der generellen Herausforderungen für die Verwaltung im digitalen Transformationsprozess, den spezifischen Herausforderungen aus ihrem Tätigkeitsprofil sowie den bereits vorhandenen persönlichen Kompetenzen ermittelt. Durch die Einbindung zahlreicher Bildungsanbieter wird ein breites Angebot geschaffen, aus dem ein optimales Weiterbildungsprogramm für jede einzelne MitarbeiterIn erstellt werden kann. Die MitarbeiterInnen werden durch neue digitale und methodische Kompetenzen gestärkt, was im Transformationsprozesses nachweislich zu einer höheren Arbeitszufriedenheit führt. Die Arbeitgeber erhalten zudem qualitätsgesicherte, standardisierte und untereinander vergleichbare Bildungsangebote auf einer Plattform.

In der Genossenschaft werden unterschiedliche Akteure Mitglieder und können somit die unterschiedlichen Interessen und Anforderungen an die Plattform einbringen. Die Plattform startet mit einem Pilotprojekt in der Metropolregion Rhein-Neckar und nutzt damit die einzigartige Struktur der länderübergreifenden Zusammenarbeit für den Praxistest zur Verbesserung digitaler Kompetenzen auf kommunaler Ebene. Das im Folgenden skizzierte Vorhaben steht zudem im Einklang mit verschiedenen Beschlüssen des IT-Planungsrats sowie fachlichen Empfehlungen auf Arbeitsebene². Zugleich bildet das geplante Vorhaben einen wichtigen fachlichen Baustein für die bereits verabredete aktive Mitwirkung der Metropolregion Rhein-Neckar als kommunaler/regionaler Partner in dem von Land Hessen federführend gesteuerten Projekt „eGovCampus“ des IT-Planungsrats. Überdies ist die Projektskizze auch als ein bundesweit ausgerichteter Handlungsvorschlag zu verstehen, eine modulare Weiterbildungsplattform für die kommunale Ebene in Deutschland aufzubauen.

¹ Vgl. Nachwuchsbarometer Öffentlicher Dienst 2019 (<https://www.nachwuchsbarometer-oeffentlicher-dienst.de/>)

² z.B. Bergsträsser Empfehlungen vom 09.09.2019

2. Geschäftsidee

2.1 Ausgangslage: Globale Trends und regionale Anforderungen sind Treiber für neue Modelle in Aus- und Weiterbildung in öffentlichen Verwaltungen

Der globale Trendradar für den Bereich Aus- und Weiterbildung³ sowie der Themenradar des Behördenspiegels für Digitaltrends in der öffentlichen Verwaltung zeigen eindeutig, wie sich die wesentlichen Merkmale der Bildung verändern und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen zu entsprechen:

- **Lebenslanges Lernen:** Bildung wird zu einem lebenslangen Prozess. Bestehende Kompetenzen müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden und neue Kompetenzen dazu gewonnen werden, um den sehr dynamischen Veränderungen der Arbeitswelt zu begegnen.
- **Individualisierung / Personalisierung:** In Zukunft werden standardisierte Studiengänge, Ausbildungen oder Weiterbildungen immer weniger nachgefragt. Bildung wird auf jeden Einzelnen, anhand seiner aktuellen Situation sowie seiner Interessen und Bedürfnisse, zugeschnitten. Dazu werden anhand erhobener Daten und Informationen individuelle Profile erstellt, auf deren Grundlage neue Vorschläge für relevante Inhalte und Maßnahmen gemacht werden können.
- **Vergleichbare Angebote:** Angebote verschiedener Bildungsanbieter müssen sich dem Wettbewerb stellen. Ähnlich wie in anderen Bereichen, werden sich die Bildungsangebote verschiedener Anbieter modulalisieren und auf internetbasierten Plattformen kumulieren. Angebote werden transparenter und kombinierbar.
- **Orts- und zeitunabhängig:** Bildung ist nicht mehr an einen Ort oder feste Zeiten gebunden. Bildung ist über E-Learning Angebote nahezu überall und zu jederzeit verfügbar
- **Zukunftskompetenzen:** Digitale Souveränität, Künstliche Intelligenz sowie Digitalisierung in der örtlichen Gemeinschaft sind Zukunftsthemen, welche sich laut des Themenradars des Behördenspiegels sehr schnell weiterentwickeln werden. Die dafür erforderlichen Themen und Kompetenzen müssen bereits heute in den öffentlichen Verwaltungen entwickelt werden, damit sie in Zukunft verfügbar sind.⁴

Die globalen Trends liefern einen deutlichen Hinweis darauf, dass die aktuellen Bildungskonzepte im Bereich der kommunalen Verwaltung inhaltlich und methodisch nicht mehr zeitgemäß sind.

Darüber hinaus befindet sich die öffentliche Verwaltung mit den E-Government Gesetzen (EGovG) und dem Onlinezugangsgesetz (OZG) in einem umfassenden Transformationsprozess, den es bereits heute und in den kommenden Monaten auf allen föderalen Ebenen und in jeder Verwaltung zu gestalten gilt. Zudem müssen eine Vielzahl fach- und einzelgesetzlicher Regelungen umgesetzt werden (Authentifizierung, Antragsdialoge, Payment, E-Akte, Open Data). Die kommunale Ebene ist verpflichtet diese Vorgaben zu bestimmten Fristen umzusetzen, ohne dass dafür bislang ausreichende Kompetenzen auf Seiten der MitarbeiterInnen vorhanden sind.

In Anbetracht der globalen Trends und der regionalen Anforderungen an Verwaltungen ist es notwendig, jetzt schnell zu reagieren, kreative Bildungsangebote zu schaffen und die MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltungen mit den entsprechenden Kompetenzen auszustatten, um diese so aktiv in den aktuellen Transformationsprozess der Verwaltungen einbeziehen zu können.

Durch die Herausforderungen des digitalen Wandels ist die Verwaltung auf motivierte, flexible und lernwillige MitarbeiterInnen angewiesen. Aus diesem Grund müssen sowohl für neue als auch für die bestehenden Mitarbeiter flexible und bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen werden. Bisherige Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich E-Government / Digitalisierung sowie Projekt- und Changemanagement sind oftmals eingebettet in akademische Studienprogramme und nicht für alle MitarbeiterInnen

³ TRENDONE GmbH / Trendmanager

⁴ http://daten.behoerdenspiegel.eu/ThemenRadar_final.pdf

geeignet, bzw. nicht ausreichend an den tatsächlichen Anforderungen in der täglichen Arbeit ausgerichtet. Es gibt nur wenige Möglichkeiten, um MitarbeiterInnen die aktuellen Themen der Digitalisierung von E-Akte, über Prozessmanagement bis hin zur OZG-Umsetzung, aber auch der agilen Führung oder dem Change-Management arbeitsortsnah qualifiziert zu vermitteln.

Die Analyse des Gründungsteams der Genossenschaft KommunalCampus zeigt, dass es bislang deutschlandweit weder in Qualität, noch in Quantität relevante Aus- und Weiterbildungsangebote für den Aufbau notwendiger Kompetenzen auf Ebene der kommunalen VerwaltungsmitarbeiterInnen gibt. Damit die Verwaltung langfristig handlungsfähig bleibt und auch unter dem Stichwort der persönlichen Weiterentwicklung der Arbeitnehmer mit der Wirtschaft wettbewerbsfähig ist, müssen daher kurzfristig qualifizierte Angebote zur Aus- und Fortbildung konzipiert und geschaffen werden, um den Erwerb von Digitalisierungskompetenzen zu fördern.

In einer gemeinsamen Sitzung des Arbeitskreises IT und E-Government der kommunalen Spitzenverbände Hessen sowie des Arbeitskreis E-Government der Metropolregion Rhein-Neckar⁵ wurde auf die Notwendigkeit zur deutlichen Verbesserung des Weiterbildungsangebotes hingewiesen. Auf Arbeitsebene wurden die „Bergsträßer Empfehlungen“ ausgesprochen, welche u.a. den Aufbau einer interkommunalen Bildungs- und Weiterbildungsplattform beinhalten:

„Die beiden Arbeitskreise [...] formulieren folgende grundsätzliche gemeinsame Empfehlungen, die an den Bund und die Länder adressiert sind: Den [...] länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz) Aufbau einer Akademie zur Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten der kommunalen Ebene auf Grundlage des Beschlusses 2014/27 des IT-Planungsrates im „Innovations- und Erprobungsraum“ Metropolregion Rhein-Neckar. Die finanzielle Anschubförderung durch das Land Hessen als Themenpate, exemplarisch mit der Einrichtung eines Koordinierungsbüros auf Ebene des Erprobungsraums im hessischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar.“

Entsprechend dieser Empfehlung befasste sich auch der Lenkungskreis des Modellvorhabens "Kooperatives E-Government in föderalen Strukturen" (CDO/CIO's der Länder BW, HE und RLP) am 19.12.2019 mit dieser Thematik und beauftragte die MRN GmbH mit der Erarbeitung eines tragfähigen Konzepts zum Aufbau einer Plattform in der Rechtsform einer Genossenschaft.

2.2 Lösungsvorschlag: Die KommunalCampus eG als Plattform für passgenaue Aus- und Weiterbildungsangebote

Die Metropolregion Rhein-Neckar hat sich das Ziel gesetzt, mit dem KommunalCampus ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot für den bedarfsgerechten Erwerb von Kompetenzen zur Digitalisierung, Projekt- und Changemanagement in der öffentlichen Verwaltung zu entwickeln. Ziel ist es, mit der Konzeption und modellhaften Umsetzung des KommunalCampus eine grundsätzlich deutschlandweit übertragbare bzw. skalierbare Plattform zu entwickeln, die ein bedarfsgerechtes, modulbasiertes Fort- und Weiterbildungsangebot für die kommunale Ebene der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stellt. Auf der Plattform werden die individualisierten Bedarfe der einzelnen Teilnehmer mit vorhandenen Angeboten der Bildungsanbieter, wie zum Beispiel der Universitäten und Hochschulen oder auch der Industrie- und Handelskammern, zusammengebracht. Damit werden die Angebote erstmals über eine gemeinsame Plattform gebündelt und so für die Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung erschlossen.

Die zu gründende Genossenschaft kommt damit dem Förderzweck – für alle Mitglieder einen Nutzen zu stiften – nach. Die Verwaltungen profitieren von einem einmaligen und passgenauen Bildungsangebot für ihre

⁵ Die Arbeitskreise haben beratenden Charakter, bei den Empfehlungen handelt es sich um einen auf Arbeitsebene beschlossenen Protokollanhang

MitarbeiterInnen, die Bildungsanbieter erhalten einen breiten Zugang zu einer neuen Zielgruppe und die unterstützenden Akteure aus den Erfahrungen in der Zusammenarbeit wertvolle Erkenntnisse für andere Vorhaben ziehen.

Die Genossenschaft zeichnet sich insbesondere durch ein bislang einmaliges Plattformmodell im Bereich der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Verwaltung aus:

Kern des Plattformmodells ist es, das Angebot unterschiedlicher Bildungsanbieter mit den spezifischen Anforderungen der Kommunen bzw. der Verwaltungsmitarbeiter hinsichtlich deren Weiterbildungsbedarfe dynamisch miteinander zu verbinden. Sobald sich die entsprechenden Akteure einbringen, profitieren diese unmittelbar von dieser Zusammenarbeit und ziehen gleichzeitig einen konkreten Mehrwert daraus (siehe Pfeile im unten stehenden Schaubild). Damit wird sichergestellt, dass es auf der Plattform keine Trittbrettfahrer gibt, die zu Lasten der anderen agieren. Die Abbildung 1 zeigt den strukturellen Aufbau der Plattform. Das Plattformmodell ermöglicht es zudem, weitere Stakeholder (Entscheidungsträger auf Bund- und Länderebene, Technologiepartner etc.) gleichberechtigt einzubinden.

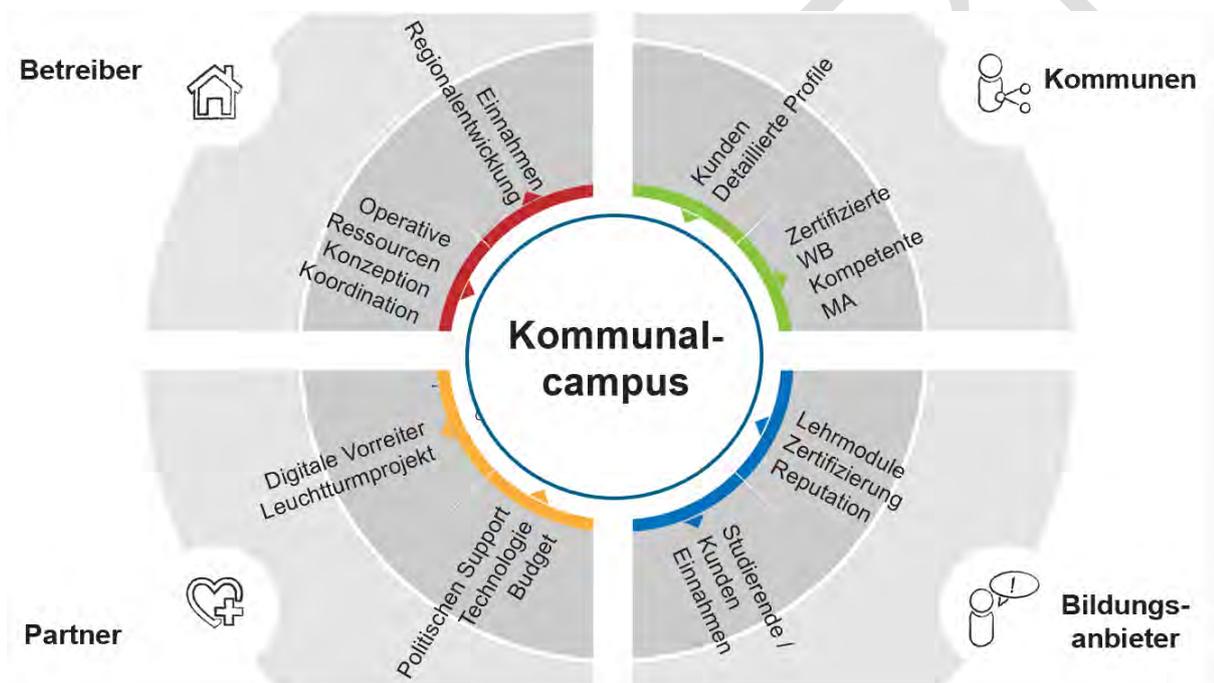


Abbildung 1: Plattformgeschäftsmodell

Der KommunalCampus bietet als zukunftsorientierte Plattform für MitarbeiterInnen kommunaler Verwaltungen maßgeschneiderte Fort- und Weiterbildungsprogramme für den Aufbau digitaler Kompetenzen sowie von Kompetenzen in den Bereichen Projektmanagement, Verwaltungsmodernisierung und Organisationsentwicklung.

2.3 Funktionale Umsetzung

Neben der inhaltlichen und organisatorischen Komponente verfolgt die Plattform KommunalCampus auch technologisch ein zukunftsweisendes Konzept. Ziel ist einen maximalen Individualisierungsgrad in der Passgenauigkeit des Angebots mit Hilfe digitaler Technologie so automatisiert wie möglich hinzubekommen.

Der KommunalCampus basiert auf drei zentralen funktionalen Bausteinen:

- (1) **Lernplattform:** Eine personalisierbare Lernplattform bildet die technische Basisarchitektur für die Anlage einer dynamischen Bibliothek von modularen Bildungsinhalten, bestehend aus verschiedenen standardisierten Teilbausteinen und Elementen. Ein Lernmodul besteht zu unterschiedlichen Teilen aus Online- und Offline-Elementen. Deren Zusammenwirken ist in Abbildung 2 in schematischer Form dargestellt.



Abbildung 2: Zusammenwirken von Online- und Offline Elementen der Lernplattform

Abgeschlossen wird ein Weiterbildungsmodul über einen Leistungsnachweis. Dieser kann, je nach Modul, sowohl als interaktive Online-Anwendung, als auch als Präsenzveranstaltung stattfinden. Der Leistungsnachweis kann zum Beispiel in drei Stufen gegliedert werden:

- **Teilnahmebestätigung:** Die Teilnahmebestätigung erhalten alle, die mindestens 50 % der Lerninhalte angesehen haben.
- **Teilnahmebestätigung mit Punktzahlen:** Die Teilnahmebestätigung erhalten alle, die mindestens 50 % der Punkte für die wöchentlichen Hausaufgaben und die Abschlussprüfung erzielt haben. TeilnehmerInnen, die ein Zeugnis erhalten, bekommen automatisch auch eine Teilnahmebescheinigung.
- **Teilnahmebestätigung mit Zertifikat:** Ein qualifiziertes Zertifikat erhalten die Teilnehmer, welche der Online-Aufsicht während der Hausaufgaben und der Abschlussprüfung via Webcam zugestimmt haben. Mit dem Erwerb des Zertifikats erhalten die Teilnehmer zusätzlich das Zeugnis und die Teilnahmebestätigung, sofern diese die Anforderungen dafür erfüllt haben (Mindestpunktzahl bzw. Mindestbeteiligung am Kurs). Für ein qualifiziertes Zertifikat können ECTS-Punkte vergeben werden.⁶

Die **Online-Elemente** bilden die Grundlage für die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Für den KommunalCampus sollen die Online-Elemente als Massive Open Online Courses (MOOC) ausgestaltet werden. MOOCs bieten eine der innovativsten Lernformen: Frei über das Internet können NutzerInnen auf didaktisch aufbereitete multimediale Kursmaterialien zugreifen und mittels Social Media und Chatfunktionen im engen Austausch mit den anderen KursteilnehmerInnen lernen:

- Der KommunalCampus plant Module mittels Lernvideos, interaktiven Selbsttest, Tutorials, praktischen Übungen und Hausaufgaben über das Internet anzubieten.
- Alle Materialien sollen von jedem Gerät mit Internet-Zugang abgerufen werden können, ob Desktop, Laptop, Smartphone oder Tablet.
- Die Online-Elemente ermöglichen es den Teilnehmern, in einer großen virtuellen Lerngemeinschaft mit anderen NutzerInnen zu lernen. Lebendige Diskussionsforen und virtuelle Lerngruppen fördern den Austausch und das kollaborative Lernen.
- Jeder Nutzer soll über ein individuelles, schlankes Dashboard verfügen. Das Dashboard gibt eine Übersicht zu aktuellen, zukünftigen und abgeschlossenen Kursen. Darüber hinaus zeigt es neue Kursempfehlungen. Leistungsnachweise können ebenfalls über das persönliche Dashboard eingesehen werden

⁶ https://open.hpi.de/pages/document_types

- Die Nutzer sollen die Möglichkeit haben, ihr persönliches Profil sowie die Einstellungen jederzeit anzupassen.⁷

Durch verbindlich vorgeschaltete Online-Module kann vermieden werden, dass in der **Präsenzveranstaltung** grundlegende theoretische Inhalte wiederholt werden müssen. Der Fokus der Präsenzveranstaltung liegt darauf, das Gelernte praxisnah anzuwenden, sodass sichergestellt wird, dass die Teilnehmer dieses auch in ihrem beruflichen Alltag anwenden. Speziell für die Module zugeschnittene Lernumgebungen und Lehrmethoden spielen für die Präsenzveranstaltungen daher eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund werden die Aus- und Weiterbildungsangebote des KommunalCampus möglichst nicht nur in den normalen Lehrräumen der Bildungsanbieter, sondern vorzugsweise in entsprechend didaktisch passenden Umgebungen (z.B. Innovationslabore und Kreativräume) stattfinden. Dazu soll die Plattform auch für Unternehmen und andere Institutionen (z.B. Forschungseinrichtungen, Event-Locations) geöffnet werden. Die Präsenzveranstaltungen des KommunalCampus sollen in interaktiven Formaten mit Workshopcharakter angeboten werden, darauf wird bereits bei der Modulbeschreibung seitens der Bildungsanbieter geachtet.

Die **Nachbereitungskurse** sollen über einen Zeitraum von 4 – 8 Wochen online stattfinden. Ziel ist, die neuen Kompetenzen auch langfristig in den beruflichen Alltag zu integrieren. Sowohl bei der Vor-, als auch bei der Nachbereitung endet die Vorlesung bzw. das interaktive Modul jeweils mit einer kurzen Befragung des Teilnehmers, um sicherzustellen, dass die Inhalte verstanden worden und um Anregungen für die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Module zu erhalten.

- (2) **Benutzerprofile zur Personalisierung der Angebote:** Zur Personalisierung der Angebote kommt dynamischen Benutzerprofilen eine besondere Bedeutung zu. Die Benutzerprofile basieren auf bereits vorhandenen Kompetenzen, persönlichen Interessen und beruflichen Zielen der NutzerInnen. Zudem können die Benutzerprofile mit allgemeinen Anforderungen an digitale Kompetenzen / Projektkompetenzen (externe Marktsicht) sowie spezifischen Anforderungen aus den jeweiligen Tätigkeitsprofilen (interne/kommunale Sicht) angereichert werden. Anhand der daraus resultierenden Informationen und basierend auf den vielfältigen Modulen der verschiedenen Bildungsanbieter kann ein individueller Lehrplan, wie in Abbildung 3 zu sehen, für die NutzerInnen des KommunalCampus automatisiert erstellt werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf der Plattform und wird auch nicht an Dritte weitergegeben, gemäß den DSGVO-Vorschriften.

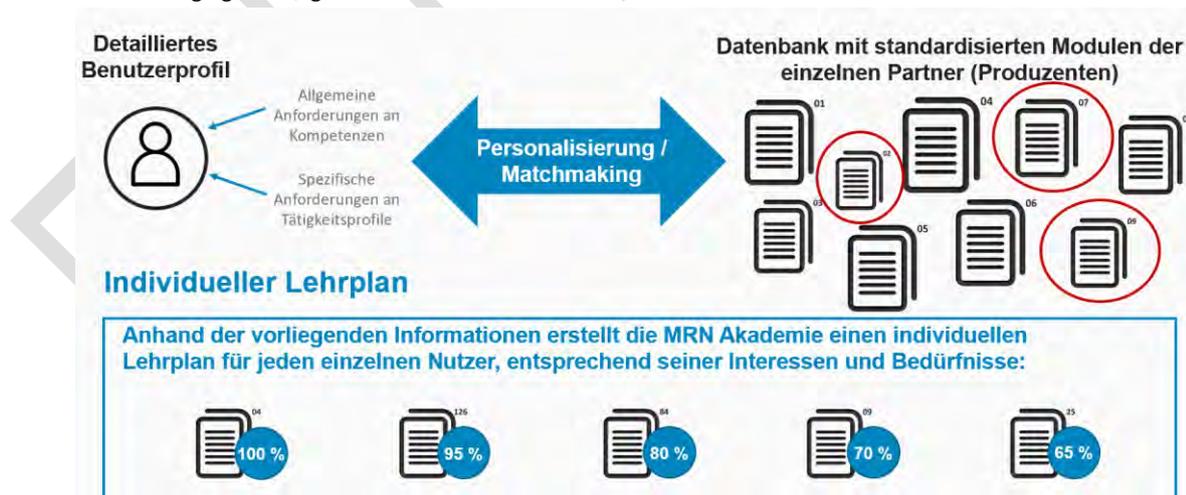


Abbildung 3: Grundprinzip eines individualisierten Lehrplans

Der individuelle Lehrplan wird regelmäßig aktualisiert. Auslöser für eine Aktualisierung des Lehrplans sind: neue Kursangebote, Änderungen im Benutzerprofil sowie abgeschlossene Module, wodurch sich

⁷ <https://open.hpi.de/pages/about>

der Kenntnisstand bzw. das Kompetenzprofil des Nutzers ändert. Diese technischen Funktionen ermöglichen es – auf Basis entsprechender Einwilligungen - auch Bildungsanbietern ggf. mit konkreten Angeboten auf NutzerInnen zu zugehen.

- (3) **Automatisierung der Prozesse:** Zur Realisierung der genannten Funktionen der Plattform sollen Schritte für Schritte zeitgemäße und neue Technologien eingesetzt und kontinuierlich optimiert werden. Ziel ist es, den Automatisierungsgrad, vor allem bei der Auswertung und Aktualisierung der Profile schrittweise zu erhöhen und die mit der Zeit kontinuierlich wachsenden Datenmengen stets performant zu verarbeiten. Zudem sind innovative Technologien, wie z.B. ein KI-Basierter Chatbot zur Erstellung der Benutzerprofile oder ein Algorithmus zur Identifizierung relevanter Module denkbar.

Als wesentliche Nutzenaspekte sind hervorzuheben:

Die Kommunen (als Konsumenten) profitieren in vielerlei Hinsicht von dem Angebot. Vor allem die Gewissheit, den Mitarbeitern genau das Programm anzubieten, welches ihnen auch in der eigenen Tätigkeit unmittelbar weiterhilft, bringt einen großen Mehrwert. Gleichzeitig ermöglicht die Kombination aus Online- und Präsenzveranstaltungen eine bedarfsgerechte Planung des Weiterbildungseinsatzes, sodass die Kommunen weniger auf die Anwesenheit ihrer MitarbeiterInnen verzichten müssen. Und schließlich führen verbesserte individuelle Kompetenzen sowie Lernerfolge in den relevanten Bereichen zu einer höheren Arbeitszufriedenheit und wirken damit langfristig auf eine positive Mitarbeiterentwicklung hin. Darüber hinaus stehen auch die Verwaltungen untereinander und vor allem mit der Wirtschaft im Wettbewerb um Fachkräfte. Attraktive Aus- und Weiterbildungsangebote können an dieser Stelle einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil liefern.

Das Grundprinzip eines Plattformgeschäftsmodells ist, unter Einsatz verschiedener Technologien, Menschen, Organisationen und Ressourcen in einem interaktiven digitalen Ökosystem zu vernetzen. Dabei steht der effiziente Austausch von Daten und Gütern/Dienstleistungen im Mittelpunkt. Konkret besteht ein Plattformgeschäftsmodell aus vier Ebenen bzw. Perspektiven: der Stakeholderperspektive, dem Wertversprechen, der Wertvermittlung sowie den Schlüsselkomponenten. Ein solches auf modernen Internet-Technologien basierendes Modell bietet die ideale Struktur, um Angebot und Nachfrage im Bereich modularer kommunaler Weiterbildungsbausteine optimal miteinander zu verknüpfen und ist zudem vor allem hinsichtlich der einzubindenden Partner sehr flexibel.

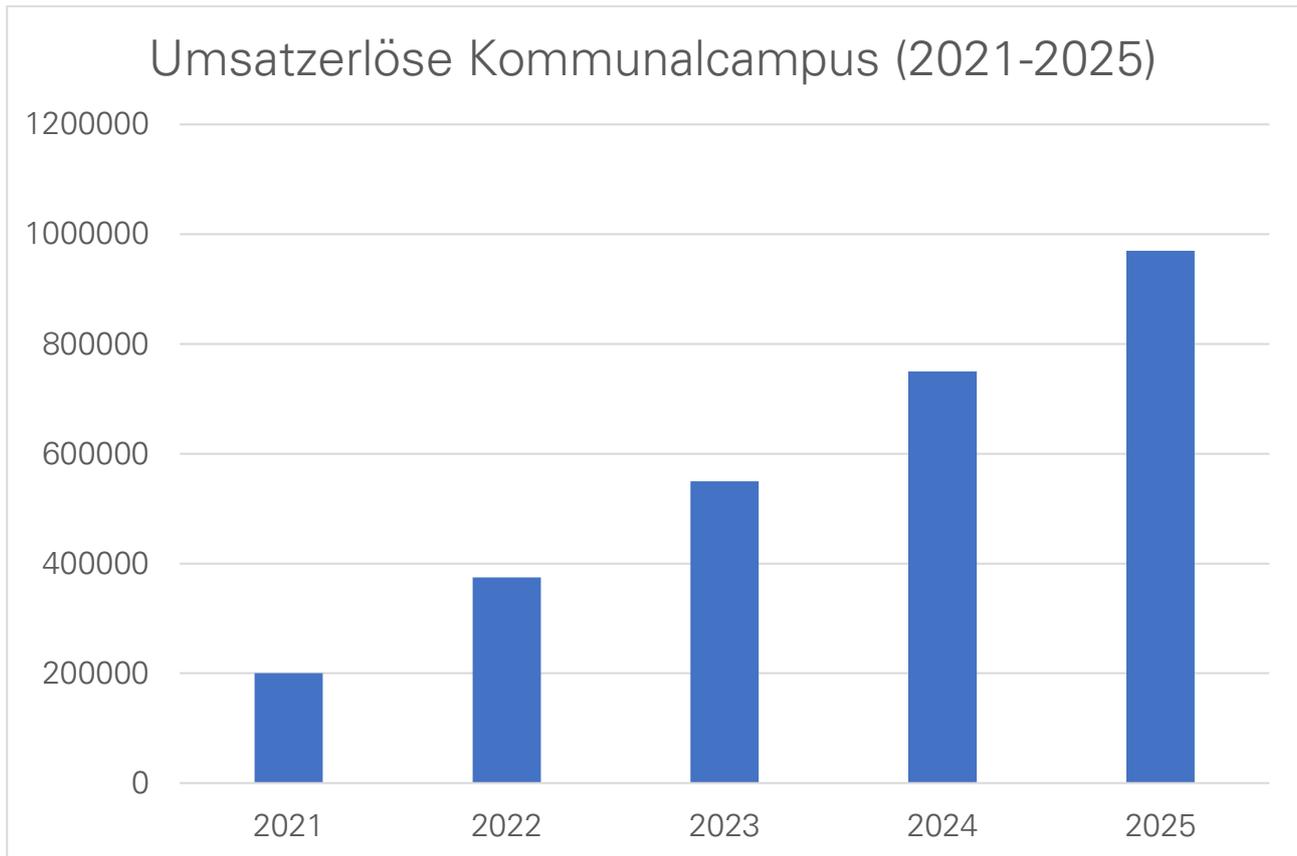
Die Rechtsform der Genossenschaft unterstützt die Zielsetzung des Plattformgeschäftsmodells optimal und stiftet damit für alle Mitglieder einen großen Nutzen.

2.4 Kapazitätsplanung – Umsatzentwicklung:

Der KommunalCampus zielt darauf ab, einen aktuell sehr dringenden Bedarf im Bereich der Fort- und Weiterbildung auf der kommunalen Ebene zu decken: Die gesellschaftliche Entwicklung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen verlangen von den Kommunen und ihren MitarbeiterInnen zunehmend digitale Kompetenzen sowie Fähigkeiten im Projekt- und Changemanagement. Mit diesen Herausforderungen sehen sich aktuell alle rund 12.000 Kommunen in Deutschland in gleicher Weise direkt konfrontiert.

Zur Gründung der KommunalCampus eG soll die **Finanzierung der Aufbauphase über Förderung und Gründungspartner sichergestellt werden**. Aufgrund der konkreten Effekte, die sich allein durch die bereits involvierten Praxispartner der Pilotphase ergeben, werden von einer Anschubfinanzierung bereits Partner aus allen drei Bundesländern der Pilotregion profitieren. Zudem erwarten wir von Seiten anderer Bundesländer und Kommunen bereits kurz nach dem Projektstart eine erhöhte Nachfrage und weitere konkrete Möglichkeiten zur Zusammenarbeit. Ziel sollte es langfristig sein, dass alle MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltungen grundsätzlich Zugang zum KommunalCampus erhalten. Das Plattformmodell ist so strukturiert, dass es sich nach erfolgreicher Anlaufphase beliebig und ohne weiteren Investitionsbedarf sehr einfach auf weitere Regionen/Bundesländer ausrollen lässt. Die Kapazitäten dafür sind vorhanden.

Die Tabelle zeigt die mögliche Umsatzentwicklung in den ersten 5 Jahren:



Die Umsatzprognosen für die kommenden fünf Jahre unterliegen naturgemäß einer gewissen Unsicherheit. Dennoch basieren sie auf validen Annahmen hinsichtlich gebuchter Kurse, Teilnehmern und Partnerkommunen. Die detaillierte Aufschlüsselung der Umsatzprognose entnehmen Sie der Tabelle im Anhang.

3. Gestaltung des Förderzwecks

Gemäß der Satzung §2 (1) ist der Zweck der KommunalCampus eG die Förderung seiner Mitglieder. In dem vorliegenden Geschäftsplan teilen sich die Mitglieder in unterschiedliche Akteursgruppen auf, die alle in besonderer Weise durch den Aufbau und Betrieb der Plattform profitieren. Dies wird für die einzelnen Gruppen im folgenden dargestellt:

Betreiber

Dem Betreiber kommt in plattformbasierten Organisations- bzw. Geschäftsmodellen eine zentrale Bedeutung zu. Er ist nicht nur Initiator des Vorhabens, sondern profitiert als erster von den neu zu entwickelnden Angeboten. Aus dieser Position hat er maßgeblichen Einfluss auf die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Plattform.

Innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar soll der Fachbereich Digitalisierung und E-Government der MRN GmbH mit der schrittweisen Umsetzung betraut werden. Dazu soll eine entsprechende Projektstruktur auf der Ebene des Erprobungsraums eingerichtet werden. Zudem hat Landrat Christian Engelhardt für den Kreis Bergstraße bereits zugesagt, additiv zur geplanten Förderung durch das Land Hessen, Personalressourcen für ein entsprechendes kommunales Koordinierungsbüro zur Verfügung zu stellen.

Das Projekt wird von Beginn an von einem Beirat begleitet, welcher sowohl die Interessen der Partner vertreten, als auch inhaltlich beratend unterstützen soll. Die Auswahl der VertreterInnen für den Beirat sowie die

Überführung des Beirats in die festen Gremien der Gesellschaft erfolgt im Rahmen des Arbeitspakets 1. Für den Beirat sind VertreterInnen aus allen relevanten Bereichen vorgesehen:

- CIO (Patenschaft des Bundeslandes)
- VertreterInnen von Universitäten, Hochschulen sowie Fachhochschulen aus den drei beteiligten Bundesländern
- VertreterInnen von Kommunalverwaltungen aus den drei beteiligten Bundesländern
- VertreterInnen der Industrie- und Handelskammern
- VertreterInnen der MRN GmbH
- VertreterInnen des VRRN
- VertreterInnen privatwirtschaftlicher Bildungseinrichtungen

Bildungsanbieter

Bildungsträger bieten über den KommunalCampus einzelne Weiterbildungsmodule an, wodurch neue Angebote und Formate geschaffen werden. Der Nutzen für die Bildungsanbieter besteht darin, dass sie sich neue Zielgruppen erschließen, die über ihre bestehenden umfassenden Bildungsprogramme nicht erreichbar sind. Zudem treten sie in eine Kooperation mit anderen Bildungsanbietern, was die gemeinsame Wissensgenerierung unterstützt.

Ein Modul ist eine Lehreinheit, die aus einer oder mehreren Lehr- bzw. Lernformaten mit einem gemeinsamen Lernziel (z.B. Vermittlung einzelner Kompetenzen) besteht und sich häufig an Fachthemen orientiert. Ziel ist es, unterschiedliche Module miteinander zu kombinieren, um genau die Kompetenzen zu entwickeln, welche für das Tätigkeitsprofil der MitarbeiterInnen notwendig sind.

Um die Anforderungen an die Module zu überprüfen und deren Qualität zu gewährleisten, werden standardisierte Modulbeschreibungen erstellt. Die Übereinstimmung mit zu definierenden Qualitätskriterien wird durch die vom Betreiber der Plattform aufgebauten Gremien- bzw. Governance-Strukturen realisiert (siehe dazu Partner). Die DHBW Mannheim, die Hochschule für Polizei und Verwaltung Wiesbaden, die sowie die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer haben bereits ihr Interesse und ihre Bereitschaft bekundet an der Entwicklung der Plattform mitzuarbeiten.

Partner

Die, seitens der Politik, angeschobenen Transformationsprozesse in der Verwaltung erfordern schnelle und effektive Lösungen. MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltung müssen die Chance bekommen, sich neue Kompetenzen in maßgeschneiderten Modulen praxisnah anzueignen. Der KommunalCampus bietet der Politik die Möglichkeit genau diese Lücke kurzfristig zu schließen. Die Partner der Plattform profitieren in besonderem Maße von dem Angebot, da sie einen maßgeblichen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung haben und damit ihre eigenen Beschäftigten optimal fördern können. Gleichzeitig werden sie in der kommunalen Familie als fortschrittlich wahrgenommen und steigern ihre Attraktivität als Arbeitgeber.

Ausgehend von den fachlichen Vorgesprächen im Lenkungskreis des Modellvorhabens "Kooperatives E-Government in föderalen Strukturen" (CDO/CIO's der Bundesländer BW, HE, RLP) soll das Vorhaben im Rahmen einer CIO-Patenschaft des Landes Hessen auf den Weg gebracht werden.

Zur strategischen und fachlichen Unterstützung der MRN GmbH beim Aufbau der Plattform soll ein Gründungsbeirat eingesetzt werden, welcher mit Start des Regelbetriebs in den aufzubauenden Gremien eines langfristig angelegten Betreibermodells aufgeht. Neben der Beratung und Unterstützung der MRN GmbH hat der Beirat noch weitere wichtige Funktionen. Der Beirat ist initial für die Qualitätssicherung der angebotenen Module zuständig. Das Qualitätsmanagement dient dazu die Übereinstimmung der Module mit dem vom Beirat erarbeiteten Qualitätskriterien zu überprüfen und stellt so die Vergleichbarkeit der Module sowie die Relevanz der angebotenen Inhalte für den KommunalCampus sicher. Darüber hinaus hat der Beirat die Möglichkeit, entsprechend der Nachfrage der Nutzer, Vorschläge für relevante Themen und Module zu machen und kann sich dafür einsetzen, dass diese mit Inhalten verschiedener Bildungsträger gefüllt werden.

Weitere Partner im Rahmen des KommunalCampus sind ein oder mehrere Technologiepartner. Diese werden im Rahmen der Umsetzung in das Vorhaben einbezogen (siehe Arbeitsplan). Eine erste Marktsondierung wurde bereits vorgenommen.

4. Unternehmerteam / Gründungsmitglieder

Organe der Genossenschaft:

a) Aufsichtsrat

Zusammensetzung:

Landrat Christian Engelhardt
Landrat Stefan Dallinger
Bürgermeister Matthias Baaß

Aufgaben: überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand, berichtet an die Generalversammlung (vgl. Satzung)

b) Vorstand

Zusammensetzung: siehe Gründungsprotokoll

Aufgaben: Führung der Genossenschaft, berichtet an den Aufsichtsrat

c) Generalversammlung (vgl. Satzung)

Gründungsmitglieder:

- Kreis Bergstraße, Landrat Christian Engelhardt
- Kreis Rhein-Neckar, Landrat Stefan Dallinger
- Mannheim, Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz
- Landau, Oberbürgermeister Thomas Hirsch
- Viernheim, Bürgermeister Matthias Baaß
- Verband MRN, Verbandsdirektor Ralph Schlusche

Wir rechnen mit 10 Mitgliedern bis zum Ende des ersten, mit insg. 30 Mitgliedern bis zum Ende des zweiten Geschäftsjahres.

5. Satzungen und Geschäftsordnungen

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern ausgearbeitet und unterzeichnet. Die vollständige Satzung ist dem Dokument als Anhang beigefügt.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat werden, nach Bedarf in den jeweiligen Organen erstellt und verabschiedet.

6. Marketing und Vertrieb

6.1 Marktanalyse

Wie bereits in der Ausgangslage geschildert, ergibt sich zur Fort- und Weiterbildung auf der Ebene kommunaler Verwaltungs-MitarbeiterInnen ein großer Bedarf, der aktuell nicht gedeckt. Die Angebote der Bildungsanbieter sind fast ausschließlich in sich geschlossene Programme, aber keine modularen passgenauen Lösungen. Da die Herausforderungen in ganz Deutschland zum digitalen Wandel in den kommunalen Verwaltungen ähnlich sind, ist von einem Markt mit rund 12.000 Kommunen auszugehen.

Als Erprobungsraum eignet sich die Metropolregion Rhein-Neckar in besonderer Weise. Sie verbindet die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Dadurch erschließt sie einen Wirtschafts- und Lebensraum mit 2,4 Millionen Menschen, 15 Städten und Landkreisen sowie 150 Kommunen mit rund 50.000 kommunalen Verwaltungsmitarbeitern. Darüber hinaus sind in der Metropolregion Rhein-Neckar eine Vielzahl von Bildungseinrichtungen, Hochschulen und Universitäten angesiedelt, die auch heute schon länderübergreifend mit den Hessischen Bildungseinrichtungen, Instituten, Hochschulen und Universitäten der Metropolregion Frankfurt Rhein-Main kooperieren.

Seit August 2006 kann die Region mit dem „Verband Region Rhein-Neckar“ (VRRN), der „Metropolregion Rhein Neckar GmbH“ (MRN) und dem Verein „Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar“ (ZMRN) ein in Deutschland einzigartiges Public-Private-Partnership-Modell vorweisen, das eine gemeinschaftliche Regionalentwicklung von Wirtschaft und Verwaltung ermöglicht. Vor dem Hintergrund der besonderen föderalen Rahmenbedingungen bildet das Thema Verwaltungszusammenarbeit und E-Government seit 2006 ein strategisches Handlungsfeld der Regionalentwicklung.

Aufgrund der besonderen strukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen i.S. des Beschlusses 2014/27 des IT-Planungsrats als Innovations- und Erprobungsraum sowie auch gemäß des speziellen Beschlusses 2019/62 der 30. Sitzung des IT-Planungsrats vom 23.10.2019 zum Thema Aus- und Weiterbildung ist die Metropolregion Rhein-Neckar besonders gut als länderübergreifender Innovations- und Erprobungsraum geeignet.

6.2 Wettbewerbsanalyse >> Alleinstellungsmerkmal

Die Besonderheit des KommunalCampus sind die bedarfsorientierten Angebote, die sich an den aktuellen Herausforderungen der kommunalen Verwaltungen orientieren. Dafür werden die Anforderungen aus der (zukünftig angestrebten) Tätigkeit der Mitarbeiter mit ihren individuellen Fähigkeiten und Präferenzen verknüpft. Auf Basis dieser Analyse soll ein modulares Kursprogramm zusammengestellt werden, welches sich aus den Inhalten unterschiedlicher Bildungsanbieter speist und individuell auf alle MitarbeiterInnen zugeschnitten werden kann. Um dabei den Fokus auf genau solche Kompetenzen auszurichten, die die MitarbeiterIn für die Ausübung seiner Tätigkeit tatsächlich benötigt, werden über den KommunalCampus explizit auch kurze Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten.

Die Plattform übernimmt nicht nur die Aufgabe, das Angebot und die Nachfrage besser zusammenzubringen, sondern sichert gleichzeitig über standardisierte Formatvorlagen die Qualität und Anschlussfähigkeit der angebotenen Module. Darüber hinaus schafft die Plattform den technischen Rahmen zur Verknüpfung von Online- und Offline-Angeboten, was die Flexibilisierung des Kursprogramms weiter erhöht. Für die Bildungsanbieter dürfte die Motivation sehr hoch sein, da sie sich über die Plattform vielfach eine gänzlich neue Zielgruppe erschließen. Aufgrund der dokumentierten Fortbildungshistorie können Bildungsanbieter zudem künftig auch aktiv mit neuen Angeboten auf die jeweiligen Kommunen zugehen.

6.3 Kundendefinition

Kommunen

Die kommunalen Verwaltungen nutzen die Aus- und Weiterbildungsangebote der Plattform und bilden somit die wichtigste Nutzergruppe der Plattform. Konkret richtet sich das Angebot an:

- (1) Die Entscheidungsträger der Personalverwaltung. Der KommunalCampus ermöglicht den Entscheidungsträgern zertifizierte und komprimierte Module (z.B. 2-Tages Module) unterschiedlicher Bildungsanbieter für die MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltung auszuwählen und zu kombinieren.
- (2) MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltung. Als Nutzer der Plattform haben diese die Möglichkeit, entsprechend ihrer persönlichen Bedürfnisse, Interessen und Kenntnisse, individuelle Lehrpläne zu erstellen, welche praxisrelevante digitale Inhalte und Methodenkompetenz vermitteln.

Im Rahmen der Abstimmung von Mitarbeitergesprächen sowie der Festlegung von Karrierepfaden definieren Entscheidungsträger der Personalverwaltung und MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltung gemeinsame Ziele. Die dazu notwendigen Kompetenzen können über die Angebote des KommunalCampus schrittweise entwickelt werden.

6.4 Marketingstrategie

Mit der Einbindung der Metropolregion Rhein-Neckar und dem Kreis Bergstraße als Koordinierungsstelle besteht bereits eine enge Beziehung zwischen Anbieter (Kommunalcampus) und Zielgruppe (Mitarbeiter*Innen der öffentlichen Verwaltung). Dementsprechend erfolgt die Ansprache in der Pilotphase in erster Linie über persönliche Beziehungen sowie die Einbindung der Zielgruppe (in Form der Kommunen) als Mitglieder in die Genossenschaft.

Mit Zunahme der Angebote und Wachstum der Plattform wird auch die Marketingstrategie breiter aufgestellt und neue Kanäle zur Distribution der Angebote eröffnet. Diese Entwicklung beinhaltet sowohl, eine Online Strategie (Social-Media Kanäle, Newsletter), als auch eine Offline-Strategie (Aussteller bei Messen, Vorträge auf Konferenzen und Veranstaltungen, Publikationen in Fachmedien).

7. Organisation und Personal (Geschäftsbetrieb)

7.1 Personal (hauptamtliche angestellte Kräfte)

Die Personalanforderungen wachsen mit fortschreitender Projektdauer.

Zentrale Einheit in der Gründungsphase ist ein Projektleiter (nach der Gründung = Vorstand), der mit dem Projektmanagement beauftragt ist. Zur Steuerung dieser operativen Einheit agiert das Koordinierungsbüro, das sich in der Gründungsphase aus Vertretern der MRN und dem Kreis Bergstraße zusammensetzt.

Nach der Gründung wird diese Struktur in die operativen Strukturen gemäß der Satzung überführt. Weitere Mitarbeiter für die einzelnen Aufgabengebiete können eingestellt werden. Der Aufsichtsrat übernimmt die Kontrollfunktion.

7.2 Erforderliche Geschäftsausstattung

In der Pilotphase wird das Koordinierungsbüro im Landkreis Bergstraße angesiedelt, sodass die vorhandenen Räumlichkeiten, Möblierung und sofern notwendig IT-Ausrüstung genutzt werden kann. Im weiteren Verlauf werden dann adäquate Räumlichkeiten und Ausstattung gesucht.

8. Planung für die ersten Geschäftsjahre

Das in diesem Konzept skizzierte Modellvorhaben bildet die Grundlage für die Entwicklung und für eine auf Dauer angelegte Umsetzung des KommunalCampus. Geplant ist, dass sich das Projekt mit dem Übergang in den live-Betrieb finanziell vollständig selbst trägt. Wichtig ist dafür, dass es in der Konzeptions- und Testphase

gelingt, eine sehr gute Grundlage zu schaffen, sodass organisatorisch, technisch und inhaltlich der Echtbetrieb möglichst zeitgleich mit der formalen Gründung der Genossenschaft auch reibungslos beginnen kann.

Aus den Anforderungen der skizzierten Arbeitspakete und dem zu erwartenden Aufwand kalkulieren wir für die Konzeptions- und Testphase einen Finanzierungsrahmen in Höhe von 250.000 EURO. Diese notwendige Anschubfinanzierung für den Zeitraum von Juni 2020 bis Dezember 2021 wird für den strategischen, organisatorischen, technischen und inhaltlichen Aufbau der Plattform benötigt. Die Finanzierung wird durch das Bundesland, welches die Themenpatenschaft für das Projekt KommunalCampus übernimmt, sichergestellt.

Die im Finanzierungsrahmen vorgesehenen Investitionskosten entstehen einmalig. Im laufenden Betrieb werden überwiegend nutzungsabhängige Betriebskosten anfallen, die sich gut kalkulieren und entsprechend umlegen lassen (z.B. Kosten für Module / Dozenten / Räume, wenn Kurse durchgeführt werden). Fixkosten, wie zum Beispiel der Betrieb der Plattform, werden auf die Kursgebühren umgelegt. Die Annahme, dass der KommunalCampus bereits im zweiten Jahr finanziell auf eigenen Beinen steht, beruht auf einer Marktanalyse für Fort- und Weiterbildungsbedarfe und entsprechende Angebote auf kommunaler Ebene. Der digitale Wandel beschleunigt aktuell die Notwendigkeit des Kompetenzaufbaus auf Seiten der Mitarbeiter, sodass das Angebot des KommunalCampus bereits heute auf einen großen und weiter stark steigenden Bedarf trifft.

9. Risikoabschätzung und Absicherungsstrategie

Szenario normal: Das Angebot des KommunalCampus stößt auf breites Interesse in Region und es finden sich in kurzer Zeit zahlreiche Kommunen, die ihre Mitarbeiter weiterbilden wollen. Dank eines umfangreichen Angebots an Bildungsanbietern können bereits in den ersten 18 Monaten die Schulungen gesteigert werden. Das öffentliche Interesse an dem Thema führt dazu, dass einzelne Kommunen und Landkreise aus ganz Deutschland anfragen und das Programm deutschlandweit wächst.

Szenario worst-case: Das Angebot des KommunalCampus stößt nur auf geringes Interesse, da die Beschäftigten in den kommunalen Verwaltungen mit ihren Tätigkeiten voll ausgelastet sind. Die Bildungsanbieter sind nicht bereit, ihr umfangreiches Lehrangebot in passende Module zu bringen und sind weiterhin mehr daran interessiert, ihre kompletten Programme am Markt anzubieten. Dank der hochkarätigen Beteiligung an der Genossenschaft kommt es zum Aufbau eines Fort- und Weiterbildungsangebots, es bleibt aber von wenigen Ausnahmen abgesehen, regional beschränkt.

Szenario best-case: Das Angebot des KommunalCampus erfährt eine große Resonanz in der kommunalen Familie. Dank der Präsentation des Pilotprojekts auf Bundesebene und umfangreicher Berichterstattung, sind zum Abschluss der Pilotphase über 200 Landkreise an einer Teilnahme, bzw. Kooperation interessiert. Ergänzend zum Kommunalcampus in der Rhein-Neckar-Region werden regionale Anlaufstellen in allen Bundesländern geschaffen, die die Anbieter und Nutzer Vor-Ort koordiniert.

10. Finanzierung

Wie in Kapitel 2.4 Kapazitätsplanung – Umsatzentwicklung ausgeführt sind im folgenden die Umsatzerlöse sowie die zu erwartenden Kosten gegenübergestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt, dass die Genossenschaft bereits im zweiten Jahr ein positives Ergebnis erzielt. Der Fehlbetrag im ersten Jahr ist vor allem den notwendigen Investitionen zum Aufbau der Plattform geschuldet. Die Liquidität kann durch einen temporären Zugriff auf die Einlage der Genossenschaftsanteile sowie die Förderung des Landes Hessen gesichert werden.

Ein Großteil der Kosten ab dem 2. Jahr stellen die umsatzabhängigen Kosten dar. Dahinter verbergen sich die Kosten für Dozenten, Raum und Catering, diese fallen nur an, sofern Kurse stattfinden.

Gewinn- und Verlustrechnung (5 Jahre)					
	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
GuV (Nettowerte)					
Umsatzerlöse	200.000	375.000	550.000	750.000	970.000
Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0
Förderung Hessen	125.000				
Gesamtleistung	325.000	375.000	550.000	750.000	970.000
Materialaufwand	0	0	0	0	0
...dav. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0	0	0	0	0
...dav. Aufwendungen für bezogene Leistungen	0	0	0	0	0
Rohertrag	325.000	375.000	550.000	750.000	970.000
sonstige betriebliche Erträge					
betriebliches Rohergebnis	325.000	375.000	550.000	750.000	970.000
Personalaufwand	198.000	198.000	252.000	282.000	402.000
Abschreibungen					
sonstige betrieblichen Aufwendungen	136.900	200.000	290.000	371.600	460.600
...davon Raumkosten	6.000	12.000	24.000	24.000	36.000
...davon Versicherungen/Beiträge	3.000	6.000	6.000	6.000	6.000
...davon Kfz Kosten	0	6.000	9.000	9.000	9.000
...davon Reise- und Bewirtungskosten	5.000	4.000	4.400	4.800	5.200
...davon Marketingkosten	15.000	25.000	25.000	25.000	25.000
...davon umsatzabhängige Kosten (Raum, Doze	60.000	112.500	165.000	225.000	291.000
...davon Reparatur/Instandhaltung	600	600	600	600	600
...davon Kommunikation (Telefon, Porto)	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
...Bürobedarf/Zeitschriften/Bücher	3.300	3.900	6.000	7.200	7.800
...dav. Rechts- und Beratungskosten	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
...technische Betriebskosten	35.000	20.000	40.000	60.000	70.000
Betriebsergebnis	-9.900	-23.000	8.000	96.400	107.400

Die Personalkostenplanung sieht die Schaffung der notwendigen hauptamtlichen Stellen vor. Dabei wird zunächst von einem hauptamtlichen und einem ehrenamtlichen Vorstand ausgegangen. Weiterhin liegt der Kalkulation die Annahme zu Grunde das viele Tätigkeiten durch externe Dienstleister eingekauft werden können.

Personalkostenplanung (5 Jahre)										
20.10.2020										
	Jahr 1		Jahr 2		Jahr 3		Jahr 4		Jahr 5	
	Anzahl	Kosten								
Vorstand/Geschäftsführung	1,0	120.000,00	1,0	120.000,00	1,0	120.000,00	1,0	120.000,00	2,0	240.000,00
Sekretariat	0,5	24.000,00	0,5	24.000,00	1,0	36.000,00	1,0	36.000,00	1,0	36.000,00
Kundenbetreuung	0,5	30.000,00	0,5	30.000,00	1,0	60.000,00	1,5	90.000,00	1,5	90.000,00
allg. Verwaltung	0,5	24.000,00	0,5	24.000,00	1,0	36.000,00	1,0	36.000,00	1,0	36.000,00
Summe	2,5	198.000,0	2,5	198.000,0	4,0	252.000,0	4,5	282.000,0	5,5	402.000,0

ENTWURF



KREIS BERGSTRASSE



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Länderübergreifendes Modellvorhaben
„Kooperatives E-Government in föderalen Strukturen“

K o m m u n a l C a m p u s

Projektvorschlag zur Stärkung der Digitalisierungs- und Veränderungskompetenzen auf kommunaler Ebene durch den Aufbau einer modularen internetbasierten Bildungs- und Weiterbildungsplattform

Autoren:

Marvin Baldauf | Verband Region Rhein-Neckar

Marco Brunzel | Metropolregion Rhein-Neckar GmbH

Thomas Wieland | Kreis Bergstraße

Heppenheim / Mannheim im April 2020

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
1. Globale Trends und regionale Anforderungen: Treiber für neue Modelle in Aus- und Weiterbildung ...	4
2. Ausgangslage: Kommunalverwaltungen müssen und wollen investieren	5
3. Vorreiter und Erprobungsraum: Die Metropolregion Rhein-Neckar	6
4. Lösungsvorschlag: Das Projekt KommunalCampus als länderübergreifendes Modellvorhaben	6
5. Nutzerzentriertes Modell	7
5.1. Der KommunalCampus als Plattformgeschäftsmode ll	7
5.2. Nutzenversprechen und Wertbeitrag der verschiedenen Akteursgruppen	8
5.3. Alleinstellungsmerkmal	10
6. Umsetzung: Operative Schritte bis zum Produktivbetrieb	10
6.1. Funktionale Bausteine der Plattform	10
6.2. Rechtsform	13
6.3. Arbeits- und Zeitplan für die Pilotphase	13
6.4. Finanzierung	15
7. Ausblick: Bundesweite Bedarfe und zahlreiche Synergien	16

Executive Summary

Die Gesellschaft befindet sich im digitalen Wandel und BürgerInnen und Unternehmen erwarten auch von der öffentlichen Verwaltung zunehmend ebenso nutzerfreundliche wie sichere digitale Angebote. Gleichzeitig lassen sich mit den neuen Technologien administrative Prozesse immer besser unterstützen, Organisationsstrukturen flexibilisieren und MitarbeiterInnen entlasten. Die aktuelle Corona-Pandemie wirkt auf diese Entwicklung beschleunigend: BürgerInnen können gegenwärtig die Rathäuser nicht persönlich aufsuchen und gleichzeitig sind auch in den Verwaltungen viele MitarbeiterInnen angehalten von zu Hause aus zu arbeiten.

Der angelaufene Transformationsprozess trifft die Verwaltungen an vielen Stellen, vor allem auf kommunaler Ebene. Bund und Länder haben die digitale Zusammenarbeit in und mit der öffentlichen Verwaltung durch entsprechende E-Government Gesetze (EGovG, HEGovG, Onlinezugangsgesetz) in den letzten Jahren deutlich forciert. Hinzu kommt, dass der Öffentliche Dienst auch in Bezug auf den demographischen Wandel vor enormen Herausforderungen steht. Bis 2030 werden mehr als 1,2 Millionen Beschäftigte altersbedingt aus dem Öffentlichen Dienst ausscheiden. Bis 2040 sind es mehr als 2,6 Millionen. Dies entspricht knapp 60 Prozent aller MitarbeiterInnen. Um diesen enormen personellen Aderlass kompensieren zu können, muss sich der Öffentliche Dienst als Arbeitgeber neu erfinden und zudem zielgerichteter als bisher eigene Fachkräfte entwickeln.¹

Die kommunalen Verwaltungen verfügen bislang nicht über ausreichend digitale und prozessuale Kompetenzen, um die aktuellen und zukünftigen Anforderungen zu erfüllen. Die bisherigen Fort- und Weiterbildungsangebote können diese Lücke nicht schließen. Es fehlt vor allem an bedarfsorientierten Angeboten für den Aufbau digitaler und methodischer Kompetenzen bei den MitarbeiterInnen, die bereits seit vielen Jahren im Dienst sind und im Transformationsprozess zwingend mitgenommen werden müssen.

Im vorliegenden Konzept wird daher ein Modellvorhaben skizziert, das Bildungsanbieter und kommunale Verwaltungen zusammenbringt. Auf einer Plattform sollen modulare Weiterbildungsangebote exakt auf die Bedarfe der MitarbeiterInnen der Kommunalverwaltungen ausgerichtet werden. Diese Bedarfe werden anhand der generellen Herausforderungen für die Verwaltung im digitalen Transformationsprozess, den spezifischen Herausforderungen aus ihrem Tätigkeitsprofil sowie den bereits vorhandenen persönlichen Kompetenzen ermittelt. Durch die Einbindung zahlreicher Bildungsanbieter wird ein breites Angebot geschaffen, aus dem ein optimales Weiterbildungsprogramm für jede einzelne MitarbeiterIn erstellt werden kann. Die MitarbeiterInnen werden durch neue digitale und methodische Kompetenzen gestärkt, was im Transformationsprozesses nachweislich zu einer höheren Arbeitszufriedenheit führt. Die Arbeitgeber erhalten zudem qualitätsgesicherte, standardisierte und untereinander vergleichbare Bildungsangebote auf einer Plattform.

Der vorliegende Projektvorschlag greift einen konkreten Arbeitsauftrag des Lenkungskreises des Modellvorhabens „Kooperatives E-Government in föderalen Strukturen“ vom 19.12.2019 und die damit verbundene Intention auf, die einzigartige Struktur der länderübergreifenden Zusammenarbeit in der Metropolregion Rhein-Neckar für ein praxisnahes Pilotprojekt zur Verbesserung digitaler Kompetenzen auf kommunaler Ebene zu nutzen. Das im Folgenden skizzierte Vorhaben steht zudem im Einklang mit verschiedenen Beschlüssen des IT-Planungsrats sowie fachlichen Empfehlungen auf Arbeitsebene². Zugleich bildet das geplante Vorhaben einen wichtigen fachlichen Baustein für die bereits verabredete aktive Mitwirkung der Metropolregion Rhein-Neckar als kommunaler/regionaler Partner in dem von Land Hessen federführend gesteuerten Projekt „eGovCampus“ des IT-Planungsrats. Überdies ist die Projektskizze auch als ein bundesweit ausgerichtetes Handlungsvorschlag zu verstehen, eine modulare Weiterbildungsplattform für die kommunale Ebene in Deutschland aufzubauen.

¹ Vgl. Nachwuchsbarometer Öffentlicher Dienst 2019 (<https://www.nachwuchsbarometer-oeffentlicher-dienst.de/>)

² z.B. Bergsträsser Empfehlungen vom 09.09.2019

1. Globale Trends und regionale Anforderungen: Treiber für neue Modelle in Aus- und Weiterbildung

Der globale Trendradar für den Bereich Aus- und Weiterbildung³ sowie der Themenradar des Behördenspiegels für Digitaltrends in der öffentlichen Verwaltung zeigen eindeutig, wie sich die wesentlichen Merkmale der Bildung verändern und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen zu entsprechen:

- **Lebenslanges Lernen:** Bildung wird zu einem lebenslangen Prozess. Bestehende Kompetenzen müssen kontinuierlich weiterentwickelt werden und neue Kompetenzen dazu gewonnen werden, um den sehr dynamischen Veränderungen der Arbeitswelt zu begegnen.
- **Individualisierung / Personalisierung:** In Zukunft werden standardisierte Studiengänge, Ausbildungen oder Weiterbildungen immer weniger nachgefragt. Bildung wird auf jeden Einzelnen, anhand seiner aktuellen Situation sowie seiner Interessen und Bedürfnisse, zugeschnitten. Dazu werden anhand erhobener Daten und Informationen individuelle Profile erstellt, auf deren Grundlage neue Vorschläge für relevante Inhalte und Maßnahmen gemacht werden können.
- **Vergleichbare Angebote:** Angebote verschiedener Bildungsanbieter müssen sich dem Wettbewerb stellen. Ähnlich wie in anderen Bereichen, werden sich die Bildungsangebote verschiedener Anbieter modularisieren und auf internetbasierten Plattformen kumulieren. Angebote werden transparenter und kombinierbar.
- **Orts- und zeitunabhängig:** Bildung ist nicht mehr an einen Ort oder feste Zeiten gebunden. Bildung ist über E-Learning Angebote nahezu überall und zu jederzeit verfügbar
- **Zukunftskompetenzen:** Digitale Souveränität, Künstliche Intelligenz sowie Digitalisierung in der örtlichen Gemeinschaft sind Zukunftsthemen, welche sich laut des Themenradars des Behördenspiegels sehr schnell weiterentwickeln werden. Die dafür erforderlichen Themen und Kompetenzen müssen bereits heute in den öffentlichen Verwaltungen entwickelt werden, damit sie in Zukunft verfügbar sind.⁴

Die globalen Trends liefern einen deutlichen Hinweis darauf, dass die aktuellen Bildungskonzepte im Bereich der kommunalen Verwaltung inhaltlich und methodisch nicht mehr zeitgemäß sind.

Darüber hinaus befindet sich die öffentliche Verwaltung mit den E-Government Gesetzen (EGovG) und dem Onlinezugangsgesetz (OZG) in einem umfassenden Transformationsprozess, den es bereits heute und in den kommenden Monaten auf allen föderalen Ebenen und in jeder Verwaltung zu gestalten gilt. Zudem müssen eine Vielzahl fach- und einzelgesetzlicher Regelungen umgesetzt werden (Authentifizierung, Antragsdialoge, Payment, E-Akte, Open Data). Die kommunale Ebene ist verpflichtet diese Vorgaben zu bestimmten Fristen umzusetzen, ohne dass dafür bislang ausreichende Kompetenzen auf Seiten der MitarbeiterInnen vorhanden sind.

In Anbetracht der globalen Trends und der regionalen Anforderungen an Verwaltungen ist es notwendig, jetzt schnell zu reagieren, kreative Bildungsangebote zu schaffen und die MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltungen mit den entsprechenden Kompetenzen auszustatten, um diese so aktiv in den aktuellen Transformationsprozess der Verwaltungen einbeziehen zu können.

³ TRENDONE GmbH / Trendmanager

⁴ http://daten.behoerdenspiegel.eu/ThemenRadar_final.pdf

2. Ausgangslage: Kommunalverwaltungen müssen und wollen investieren

Durch die Herausforderungen des digitalen Wandels ist die Verwaltung auf motivierte, flexible und lernwillige MitarbeiterInnen angewiesen. Aus diesem Grund müssen sowohl für neue als auch für die bestehenden Mitarbeiter flexible und bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen werden. Bisherige Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich E-Government / Digitalisierung sowie Projekt- und Changemanagement sind oftmals eingebettet in akademische Studienprogramme und nicht für alle MitarbeiterInnen geeignet, bzw. nicht ausreichend an den tatsächlichen Anforderungen in der täglichen Arbeit ausgerichtet. Es gibt nur wenige Möglichkeiten, um MitarbeiterInnen die aktuellen Themen der Digitalisierung von E-Akte, über Prozessmanagement bis hin zur OZG-Umsetzung, aber auch der agilen Führung oder dem Change-Management arbeitsortsnah qualifiziert zu vermitteln.

Die Analyse des initialen Projektteams zeigt, dass es bislang deutschlandweit weder in Qualität, noch in Quantität relevante Aus- und Weiterbildungsangebote für den Aufbau notwendiger Kompetenzen auf Ebene der kommunalen VerwaltungsmitarbeiterInnen gibt. Damit die Verwaltung langfristig handlungsfähig bleibt und auch unter dem Stichwort der persönlichen Weiterentwicklung der Arbeitnehmer mit der Wirtschaft wettbewerbsfähig ist, müssen daher kurzfristig qualifizierte Angebote zur Aus- und Fortbildung konzipiert und geschaffen werden, um den Erwerb von Digitalisierungskompetenzen zu fördern.

In einer gemeinsamen Sitzung des Arbeitskreises IT und E-Government der kommunalen Spitzenverbände Hessen sowie des Arbeitskreis E-Government der Metropolregion Rhein-Neckar⁵ wurde auf die Notwendigkeit zur deutlichen Verbesserung des Weiterbildungsangebotes hingewiesen. Auf Arbeitsebene wurden die „Bergsträßer Empfehlungen“ ausgesprochen, welche u.a. den Aufbau einer interkommunalen Bildungs- und Weiterbildungsplattform beinhalten:

„Die beiden Arbeitskreise [...] formulieren folgende grundsätzliche gemeinsame Empfehlungen, die an den Bund und die Länder adressiert sind: Den [...] länderübergreifenden (Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz) Aufbau einer Akademie zur Fort- und Weiterbildung von Beschäftigten der kommunalen Ebene auf Grundlage des Beschlusses 2014/27 des IT-Planungsrates im „Innovations- und Erprobungsraum“ Metropolregion Rhein-Neckar. Die finanzielle Anschubförderung durch das Land Hessen als Themenpate, exemplarisch mit der Einrichtung eines Koordinierungsbüros auf Ebene des Erprobungsraums im hessischen Teil der Metropolregion Rhein-Neckar.“

Entsprechend dieser Empfehlung befasste sich auch der Lenkungskreis des Modellvorhabens "Kooperatives E-Government in föderalen Strukturen" (CDO/CIO's der Länder BW, HE und RLP) am 19.12.2019 mit dieser Thematik und beauftragte die MRN GmbH mit der Erarbeitung des vorliegenden Projektvorschlages.

⁵ Die Arbeitskreise haben beratenden Charakter, bei den Empfehlungen handelt es sich um einen auf Arbeitsebene beschlossenen Protokollanhang

3. Vorreiter und Erprobungsraum: Die Metropolregion Rhein-Neckar

Die Metropolregion Rhein-Neckar verbindet die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz. Dadurch erschließt sie einen Wirtschafts- und Lebensraum mit 2,4 Millionen Menschen, 15 Städten und Landkreisen sowie 150 Kommunen mit rund 50.000 kommunalen Verwaltungsmitarbeitern. Darüber hinaus sind in der Metropolregion Rhein-Neckar eine Vielzahl von Bildungseinrichtungen, Hochschulen und Universitäten angesiedelt, die auch heute schon länderübergreifend mit den Hessischen Bildungseinrichtungen, Instituten, Hochschulen und Universitäten der Metropolregion Frankfurt Rhein-Main kooperieren.

Seit August 2006 kann die Region mit dem „Verband Region Rhein-Neckar“ (VRRN), der „Metropolregion Rhein Neckar GmbH“ (MRN) und dem Verein „Zukunft Metropolregion Rhein-Neckar“ (ZMRN) ein in Deutschland einzigartiges Public-Private-Partnership-Modell vorweisen, das eine gemeinschaftliche Regionalentwicklung von Wirtschaft und Verwaltung ermöglicht. Vor dem Hintergrund der besonderen föderalen Rahmenbedingungen bildet das Thema Verwaltungszusammenarbeit und E-Government seit 2006 ein strategisches Handlungsfeld der Regionalentwicklung.

Aufgrund der besonderen strukturellen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen i.S. des Beschlusses 2014/27 des IT-Planungsrats als Innovations- und Erprobungsraum sowie auch gemäß des speziellen Beschlusses 2019/62 der 30. Sitzung des IT-Planungsrats vom 23.10.2019 zum Thema Aus- und Weiterbildung ist die Metropolregion Rhein-Neckar besonders gut als länderübergreifender Innovations- und Erprobungsraum geeignet.

4. Lösungsvorschlag: Das Projekt KommunalCampus als länderübergreifendes Modellvorhaben

Die Metropolregion Rhein-Neckar hat sich das Ziel gesetzt, im Modellvorhaben KommunalCampus ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot für den bedarfsgerechten Erwerb von Kompetenzen zur Digitalisierung, Projekt- und Changemanagement in der öffentlichen Verwaltung zu entwickeln. Aufbauend auf einer entsprechenden Empfehlung des Lenkungskreises des Modellvorhabens "Kooperatives E-Government in föderalen Strukturen" wurde die MRN GmbH gebeten, im Einvernehmen mit den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz, einen entsprechenden Projektvorschlag zu erarbeiten. Diesbezüglich hat sich Landrat Christian Engelhart dazu bereit erklärt, den Landkreis Bergstraße als kommunalen Partner in das Modellvorhaben einzubringen⁶ und als Federführer der kommunalen Familie innerhalb der MRN zu agieren.

Ziel des geplanten Modellvorhabens ist es, mit der Konzeption und modellhaften Umsetzung des KommunalCampus eine grundsätzlich deutschlandweit übertragbare bzw. skalierbare Plattform zu entwickeln, die ein bedarfsgerechtes, modulbasiertes Aus- und Fortbildungsangebot für die kommunale Ebene der öffentlichen

⁶ Der Landkreis Bergstraße hat bereits im Jahr 2014 die Stabsstelle E-Government eingerichtet und ist seit der Verabschiedung der E-Government-Roadmap mit der Umsetzung verschiedener E-Government-Angebote betraut. Frau Dr. Petra Steffens vom Fraunhofer Institut FOKUS sowie Herr Prof. Dr. Tino Schuppan, Professor für Public Management und E-Government und wissenschaftlicher Direktor des SHI Stein-Hardenberg Instituts unterstützten den Kreis Bergstraße bei der Entwicklung eines umfassenden Masterplans, indem das Thema Wissensmanagement und Changemanagement früh als wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Umsetzung von E-Government-Projekten identifiziert wurde (vgl. Der Landkreis (Hrsg.) „Die digitale Transformation im Kreis Bergstraße“)

Verwaltung zur Verfügung stellt. Auf der Plattform werden die individualisierten Bedarfe der einzelnen Teilnehmer mit vorhandenen Angeboten der Bildungsanbieter, wie zum Beispiel der Universitäten und Hochschulen oder auch der Industrie- und Handelskammern, zusammengebracht. Damit werden die Angebote erstmals über eine gemeinsame Plattform gebündelt und so für die Mitarbeiter der kommunalen Verwaltung erschlossen.

Die Kommunen profitieren in vielerlei Hinsicht von dem Angebot. Vor allem die Gewissheit, den Mitarbeitern genau das Programm anzubieten, welches ihnen auch in der eigenen Tätigkeit unmittelbar weiterhilft, bringt einen großen Mehrwert. Gleichzeitig ermöglicht die Kombination aus Online- und Präsenzveranstaltungen eine bedarfsgerechte Planung des Weiterbildungseinsatzes, sodass die Kommunen weniger auf die Anwesenheit ihrer MitarbeiterInnen verzichten müssen. Und schließlich führen verbesserte individuelle Kompetenzen sowie Lernerfolge in den relevanten Bereichen zu einer höheren Arbeitszufriedenheit und wirken damit langfristig auf eine positive Mitarbeiterentwicklung hin. Darüber hinaus stehen auch die Verwaltungen untereinander und vor allem mit der Wirtschaft im Wettbewerb um Fachkräfte. Attraktive Aus- und Weiterbildungsangebote können an dieser Stelle einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil liefern.

In dem Modellvorhaben sollen bereits erfolgreiche Vorprojekte und Initiativen der drei Bundesländer der MRN eng eingebunden werden, wie zum Beispiel das Multiplikatoren-Programm „Kommunale Digitallotsen“ der Digitalakademie Baden-Württemberg, das Projekt „Wissens- und Ideentransfer für Innovation in der Verwaltung“ der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (Rheinland-Pfalz) oder der im Aufbau befindlichen digitalen Hochschulplattform E-Government / Verwaltungsdigitalisierung (Hessen).

5. Nutzerzentriertes Modell

Basierend auf umfangreichen Überlegungen und Recherchen sowie als Ergebnis von zwei Workshops und verschiedener Interviews mit Experten, wurde für die konkrete Umsetzung des KommunalCampus ein Plattformmodell gewählt. Ein solches auf modernen Internet-Technologien basierendes Modell bietet die ideale Struktur, um Angebot und Nachfrage im Bereich modularer kommunaler Weiterbildungsbausteine optimal miteinander zu verknüpfen und ist zudem vor allem hinsichtlich der einzubindenden Partner sehr flexibel.

Das Grundprinzip eines Plattformgeschäftsmodells ist, unter Einsatz verschiedener Technologien, Menschen, Organisationen und Ressourcen in einem interaktiven digitalen Ökosystem zu vernetzen. Dabei steht der effiziente Austausch von Daten und Gütern/Dienstleistungen im Mittelpunkt. Konkret besteht ein Plattformgeschäftsmodell aus vier Ebenen bzw. Perspektiven: der Stakeholderperspektive, dem Wertversprechen, der Wertvermittlung sowie den Schlüsselkomponenten. In den folgenden drei Abschnitten wird zunächst das Plattformgeschäftsmodell näher vorgestellt, danach die für den KommunalCampus relevanten Stakeholdergruppen beschrieben und abschließend das Alleinstellungsmerkmal der Plattform herausgearbeitet.

5.1. Der KommunalCampus als Plattformgeschäftsmodell

Das Trendradar für den Bereich Aus- und Weiterbildung hat gezeigt, dass Bildungsangebote zukünftig weniger in etablierten, größeren und fester gefügten Strukturen angeboten werden, sondern sich diese Angebote auf Plattformen kumulieren, um eine höhere Transparenz und Kombinierbarkeit für die Nachfrager zu schaffen. Daher soll der KommunalCampus als Plattformgeschäftsmodell entwickelt und aufgebaut werden.

Kern des Plattformmodells ist es, das Angebot unterschiedlicher Bildungsanbieter mit den spezifischen Anforderungen der Kommunen bzw. der Verwaltungsmitarbeiter hinsichtlich deren Weiterbildungsbedarfe dynamisch miteinander zu verbinden. Sobald sich die entsprechenden Akteure einbringen, profitieren diese unmittelbar von dieser Zusammenarbeit und ziehen gleichzeitig einen konkreten Mehrwert daraus (siehe Pfeile im

unten stehenden Schaubild). Damit wird sichergestellt, dass es auf der Plattform keine Trittbrettfahrer gibt, die zu Lasten der anderen agieren. Die Abbildung 1 zeigt den strukturellen Aufbau der Plattform. Das Plattformmodell ermöglicht es zudem, weitere Stakeholder (Entscheidungsträger auf Bund- und Länderebene, Technologiepartner etc.) gleichberechtigt einzubinden.

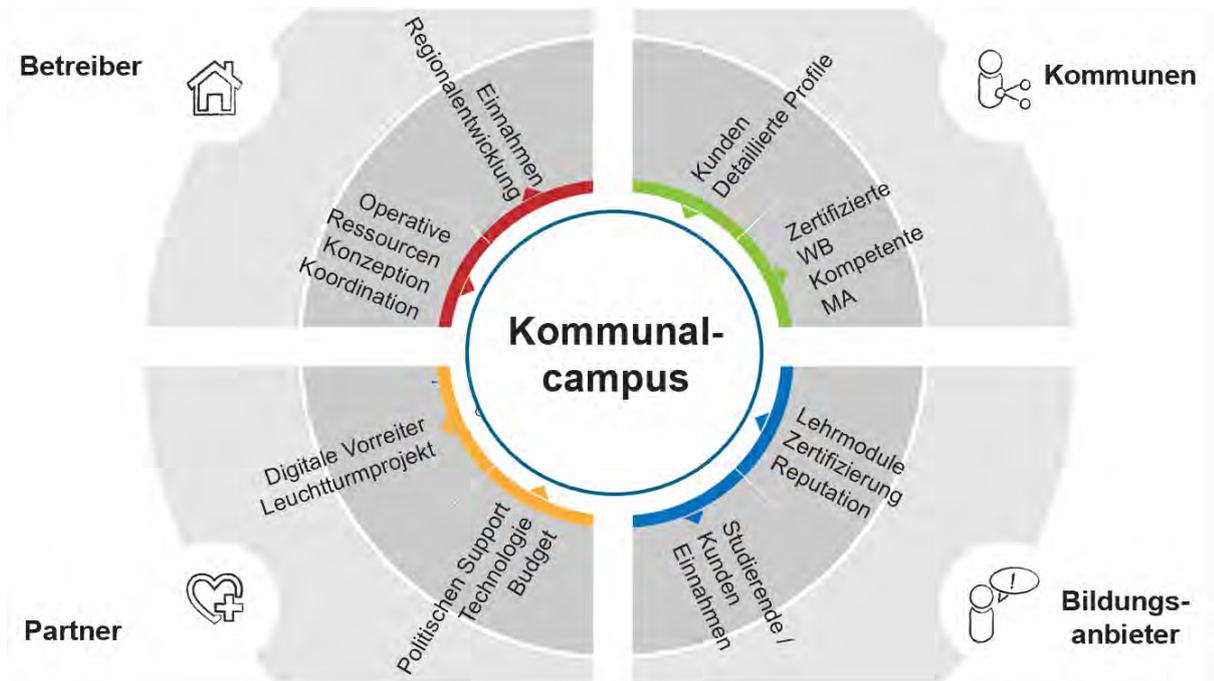


Abbildung 1: Plattformgeschäftsmodell

5.2. Nutzenversprechen und Wertbeitrag der verschiedenen Akteursgruppen

Betreiber

Dem Betreiber kommt in plattformbasierten Organisations- bzw. Geschäftsmodellen eine zentrale Bedeutung zu. Innerhalb der Metropolregion Rhein-Neckar soll der Fachbereich Digitalisierung und E-Government der MRN GmbH mit der schrittweisen Umsetzung betraut werden. Dazu soll eine entsprechende Projektstruktur auf der Ebene des Erprobungsraums eingerichtet werden. Zudem hat Landrat Christian Engelhardt für den Kreis Bergstraße bereits zugesagt, additiv zur geplanten Förderung durch das Land Hessen, Personalressourcen für ein entsprechendes kommunales Koordinierungsbüro zur Verfügung zu stellen.

Das Projekt wird von Beginn an von einem Beirat begleitet, welcher sowohl die Interessen der Partner vertreten, als auch inhaltlich beratend unterstützen soll. Die Auswahl der VertreterInnen für den Beirat sowie die Überführung des Beirats in die festen Gremien der Gesellschaft erfolgt im Rahmen des Arbeitspakets 1. Für den Beirat sind VertreterInnen aus allen relevanten Bereichen vorgesehen:

- CIO (Patenschaft des Bundeslandes)
- VertreterInnen von Universitäten, Hochschulen sowie Fachhochschulen aus den drei beteiligten Bundesländern
- VertreterInnen von Kommunalverwaltungen aus den drei beteiligten Bundesländern
- VertreterInnen der Industrie- und Handelskammern
- VertreterInnen der MRN GmbH
- VertreterInnen des VRRN
- VertreterInnen privatwirtschaftlicher Bildungseinrichtungen

Kommunen

Die kommunalen Verwaltungen nutzen die Aus- und Weiterbildungsangebote der Plattform und bilden somit die wichtigste Nutzergruppe der Plattform. Konkret richtet sich das Angebot an:

- (1) Die Entscheidungsträger der Personalverwaltung. Der KommunalCampus ermöglicht den Entscheidungsträgern zertifizierte und komprimierte Module (z.B. 2-Tages Module) unterschiedlicher Bildungsanbieter für die MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltung auszuwählen und zu kombinieren.
- (2) MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltung. Als Nutzer der Plattform haben diese die Möglichkeit, entsprechend ihrer persönlichen Bedürfnisse, Interessen und Kenntnisse, individuelle Lehrpläne zu erstellen, welche praxisrelevante digitale Inhalte und Methodenkompetenz vermitteln.

Im Rahmen der Abstimmung von Mitarbeitergesprächen sowie der Festlegung von Karrierepfaden definieren Entscheidungsträger der Personalverwaltung und MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltung gemeinsame Ziele. Die dazu notwendigen Kompetenzen können über die Angebote des KommunalCampus schrittweise entwickelt werden.

Bildungsanbieter

Bildungsträger bieten über den KommunalCampus einzelne Weiterbildungsmodule an, wodurch neue Angebote und Formate geschaffen werden. Ein Modul ist eine Lehreinheit, die aus einer oder mehreren Lehr- bzw. Lernformaten mit einem gemeinsamen Lernziel (z.B. Vermittlung einzelner Kompetenzen) besteht und sich häufig an Fachthemen orientiert. Ziel ist es, unterschiedliche Module miteinander zu kombinieren, um genau die Kompetenzen zu entwickeln, welche für das Tätigkeitsprofil der MitarbeiterInnen notwendig sind.

Um die Anforderungen an die Module zu überprüfen und deren Qualität zu gewährleisten, werden standardisierte Modulbeschreibungen erstellt. Die Übereinstimmung mit zu definierenden Qualitätskriterien wird durch die vom Betreiber der Plattform aufgebauten Gremien- bzw. Governance-Strukturen realisiert (siehe dazu Partner). Die DHBW Mannheim, die Hochschule für Polizei und Verwaltung Wiesbaden, die sowie die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer haben bereits ihr Interesse und ihre Bereitschaft bekundet an der Entwicklung der Plattform mitzuarbeiten.

Partner

Die, seitens der Politik, angeschobenen Transformationsprozesse in der Verwaltung erfordern schnelle und effektive Lösungen. MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltung müssen die Chance bekommen, sich neue Kompetenzen in maßgeschneiderten Modulen praxisnah anzueignen. Der KommunalCampus bietet der Politik die Möglichkeit genau diese Lücke kurzfristig zu schließen. Ausgehend von den fachlichen Vorgesprächen im Lenkungskreis des Modellvorhabens "Kooperatives E-Government in föderalen Strukturen" (CDO/CIO's der Bundesländer BW, HE, RLP) soll das Vorhaben im Rahmen einer CIO-Patenschaft des Landes Hessen auf den Weg gebracht werden.

Zur strategischen und fachlichen Unterstützung der MRN GmbH beim Aufbau der Plattform soll ein Gründungsbeirat eingesetzt werden, welcher mit Start des Regelbetriebs in den aufzubauenden Gremien eines langfristig angelegten Betreibermodells aufgeht. Neben der Beratung und Unterstützung der MRN GmbH hat der Beirat noch weitere wichtige Funktionen. Der Beirat ist initial für die Qualitätssicherung der angebotenen Module zuständig. Das Qualitätsmanagement dient dazu die Übereinstimmung der Module mit dem vom Beirat erarbeiteten Qualitätskriterien zu überprüfen und stellt so die Vergleichbarkeit der Module sowie die Relevanz der angebotenen Inhalte für den KommunalCampus sicher. Darüber hinaus hat der Beirat die Möglichkeit, entsprechend der Nachfrage der Nutzer, Vorschläge für relevante Themen und Module zu machen und kann sich dafür einsetzen, dass diese mit Inhalten verschiedener Bildungsträger gefüllt werden.

Weitere Partner im Rahmen des KommunalCampus sind ein oder mehrere Technologiepartner. Diese werden im Rahmen der Umsetzung in das Vorhaben einbezogen (siehe Arbeitsplan). Eine erste Marktsondierung wurde bereits vorgenommen.

5.3. Alleinstellungsmerkmal

Die Besonderheit des KommunalCampus sind die bedarfsorientierten Angebote, die sich an den aktuellen Herausforderungen der kommunalen Verwaltungen orientieren. Dafür werden die Anforderungen aus der (zukünftig angestrebten) Tätigkeit der Mitarbeiter mit ihren individuellen Fähigkeiten und Präferenzen verknüpft. Auf Basis dieser Analyse soll ein modulares Kursprogramm zusammengestellt werden, welches sich aus den Inhalten unterschiedlicher Bildungsanbieter speist und individuell auf alle MitarbeiterInnen zugeschnitten werden kann. Um dabei den Fokus auf genau solche Kompetenzen auszurichten, die die MitarbeiterIn für die Ausübung seiner Tätigkeit tatsächlich benötigt, werden über den KommunalCampus explizit auch kurze Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten.

Die Plattform übernimmt nicht nur die Aufgabe, das Angebot und die Nachfrage besser zusammenzubringen, sondern sichert gleichzeitig über standardisierte Formatvorlagen die Qualität und Anschlussfähigkeit der angebotenen Module. Darüber hinaus schafft die Plattform den technischen Rahmen zur Verknüpfung von Online- und Offline-Angeboten, was die Flexibilisierung des Kursprogramms weiter erhöht. Für die Bildungsanbieter dürfte die Motivation sehr hoch sein, da sie sich über die Plattform vielfach eine gänzlich neue Zielgruppe erschließen. Aufgrund der dokumentierten Fortbildungshistorie können Bildungsanbieter zudem künftig auch aktiv mit neuen Angeboten auf die jeweiligen Kommunen zugehen.

Aus den aufgeführten Mehrwerten ergibt sich ein ganzheitliches Alleinstellungsmerkmal:

Der KommunalCampus bietet als zukunftsorientierte Plattform für MitarbeiterInnen kommunaler Verwaltungen maßgeschneiderte Fort- und Weiterbildungsprogramme für den Aufbau digitaler Kompetenzen sowie von Kompetenzen in den Bereichen Projektmanagement, Verwaltungsmodernisierung und Organisationsentwicklung.

6. Umsetzung:

Operative Schritte bis zum Produktivbetrieb

Die Machbarkeit des Konzepts KommunalCampus soll unter realen Bedingungen erprobt werden. Die Metropolregion Rhein-Neckar bietet sich aus den in Kap. 3 genannten Gründen in besonderer Weise dafür an. In den folgenden Abschnitten sollen einige ausgewählte Handlungsschwerpunkte und Prämissen in Bezug auf die konkrete Umsetzung des Vorhabens kurz erläutert werden. Diese werden allesamt im Detail erst im Rahmen der ersten Projektphase vertiefend ausgearbeitet werden können und dienen an dieser Stelle lediglich einer ersten Orientierung.

6.1. Funktionale Bausteine der Plattform

Der KommunalCampus basiert auf drei zentralen funktionalen Bausteinen:

- (1) **Lernplattform:** Eine personalisierbare Lernplattform bildet die technische Basisarchitektur für die Anlage einer dynamischen Bibliothek von modularen Bildungsinhalten, bestehend aus verschiedenen standardisierten Teilbausteinen und Elementen. Ein Lernmodul besteht zu unterschiedlichen Teilen aus Online- und Offline-Elementen. Deren Zusammenwirken ist in Abbildung 2 in schematischer Form dargestellt.



Abbildung 2: Zusammenwirken von Online- und Offline Elementen der Lernplattform

Abgeschlossen wird ein Weiterbildungsmodul über einen Leistungsnachweis. Dieser kann, je nach Modul, sowohl als interaktive Online-Anwendung, als auch als Präsenzveranstaltung stattfinden. Der Leistungsnachweis kann zum Beispiel in drei Stufen gegliedert werden:

- **Teilnahmebestätigung:** Die Teilnahmebestätigung erhalten alle, die mindestens 50 % der Lerninhalte angesehen haben.
- **Teilnahmebestätigung mit Punktzahlen:** Die Teilnahmebestätigung erhalten alle, die mindestens 50 % der Punkte für die wöchentlichen Hausaufgaben und die Abschlussprüfung erzielt haben. TeilnehmerInnen, die ein Zeugnis erhalten, bekommen automatisch auch eine Teilnahmebescheinigung.
- **Teilnahmebestätigung mit Zertifikat:** Ein qualifiziertes Zertifikat erhalten die Teilnehmer, welche der Online-Aufsicht während der Hausaufgaben und der Abschlussprüfung via Webcam zugestimmt haben. Mit dem Erwerb des Zertifikats erhalten die Teilnehmer zusätzlich das Zeugnis und die Teilnahmebestätigung, sofern diese die Anforderungen dafür erfüllt haben (Mindestpunktzahl bzw. Mindestbeteiligung am Kurs). Für ein qualifiziertes Zertifikat können ECTS-Punkte vergeben werden.⁷

Die **Online-Elemente** bilden die Grundlage für die Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen. Für den KommunalCampus sollen die Online-Elemente als Massive Open Online Courses (MOOC) ausgestaltet werden. MOOCs bieten eine der innovativsten Lernformen: Frei über das Internet können NutzerInnen auf didaktisch aufbereitete multimediale Kursmaterialien zugreifen und mittels Social Media und Chatfunktionen im engen Austausch mit den anderen KursteilnehmerInnen lernen:

- Der KommunalCampus plant Module mittels Lernvideos, interaktiven Selbsttest, Tutorials, praktischen Übungen und Hausaufgaben über das Internet anzubieten.
- Alle Materialien sollen von jedem Gerät mit Internet-Zugang abgerufen werden können, ob Desktop, Laptop, Smartphone oder Tablet.
- Die Online-Elemente ermöglichen es den Teilnehmern, in einer großen virtuellen Lerngemeinschaft mit anderen NutzerInnen zu lernen. Lebendige Diskussionsforen und virtuelle Lerngruppen fördern den Austausch und das kollaborative Lernen.
- Jeder Nutzer soll über ein individuelles, schlankes Dashboard verfügen. Das Dashboard gibt eine Übersicht zu aktuellen, zukünftigen und abgeschlossenen Kursen. Darüber hinaus zeigt es neue Kursempfehlungen. Leistungsnachweise können ebenfalls über das persönliche Dashboard eingesehen werden
- Die Nutzer sollen die Möglichkeit haben, ihr persönliches Profil sowie die Einstellungen jederzeit anzupassen.⁸

⁷ https://open.hpi.de/pages/document_types

⁸ <https://open.hpi.de/pages/about>

Durch verbindlich vorgeschaltete Online-Module kann vermieden werden, dass in der **Präsenzveranstaltung** grundlegende theoretische Inhalte wiederholt werden müssen. Der Fokus der Präsenzveranstaltung liegt darauf, das Gelernte praxisnah anzuwenden, sodass sichergestellt wird, dass die Teilnehmer dieses auch in ihrem beruflichen Alltag anwenden. Speziell für die Module zugeschnittene Lernumgebungen und Lehrmethoden spielen für die Präsenzveranstaltungen daher eine wichtige Rolle. Aus diesem Grund werden die Aus- und Weiterbildungsangebote des KommunalCampus möglichst nicht nur in den normalen Lehrräumen der Bildungsanbieter, sondern vorzugsweise in entsprechend didaktisch passenden Umgebungen (z.B. Innovationslabore und Kreativräume) stattfinden. Dazu soll die Plattform auch für Unternehmen und andere Institutionen (z.B. Forschungseinrichtungen, Event-Locations) geöffnet werden. Die Präsenzveranstaltungen des KommunalCampus sollen in interaktiven Formaten mit Workshopcharakter angeboten werden, darauf wird bereits bei der Modulbeschreibung seitens der Bildungsanbieter geachtet.

Die **Nachbereitungskurse** sollen über einen Zeitraum von 4 – 8 Wochen online stattfinden. Ziel ist, die neuen Kompetenzen auch langfristig in den beruflichen Alltag zu integrieren. Sowohl bei der Vor-, als auch bei der Nachbereitung endet die Vorlesung bzw. das interaktive Modul jeweils mit einer kurzen Befragung des Teilnehmers, um sicherzustellen, dass die Inhalte verstanden worden und um Anregungen für die kontinuierliche Verbesserung und Weiterentwicklung der Module zu erhalten.

- (2) **Benutzerprofile zur Personalisierung der Angebote:** Zur Personalisierung der Angebote kommt dynamischen Benutzerprofilen eine besondere Bedeutung zu. Die Benutzerprofile basieren auf bereits vorhandenen Kompetenzen, persönlichen Interessen und beruflichen Zielen der NutzerInnen. Zudem können die Benutzerprofile mit allgemeinen Anforderungen an digitale Kompetenzen / Projektkompetenzen (externe Marktsicht) sowie spezifischen Anforderungen aus den jeweiligen Tätigkeitsprofilen (interne/kommunale Sicht) angereichert werden. Anhand der daraus resultierenden Informationen und basierend auf den vielfältigen Modulen der verschiedenen Bildungsanbieter kann ein individueller Lehrplan, wie in Abbildung 3 zu sehen, für die NutzerInnen des KommunalCampus automatisiert erstellt werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich auf der Plattform und wird auch nicht an Dritte weitergegeben, gemäß den DSGVO-Vorschriften.

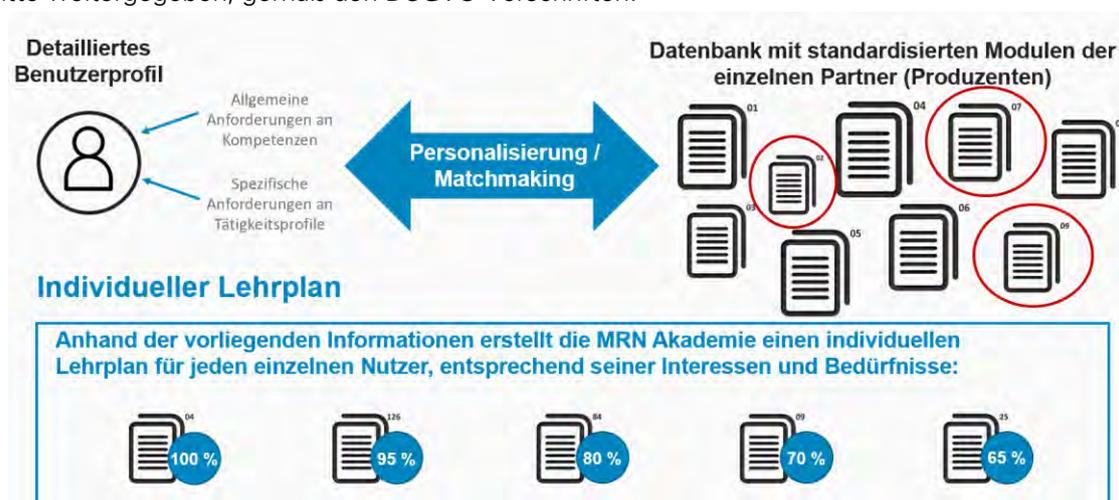


Abbildung 3: Grundprinzip eines individualisierten Lehrplans

Der individuelle Lehrplan wird regelmäßig aktualisiert. Auslöser für eine Aktualisierung des Lehrplans sind: neue Kursangebote, Änderungen im Benutzerprofil sowie abgeschlossene Module, wodurch sich der Kenntnisstand bzw. das Kompetenzprofil des Nutzers ändert. Diese technischen Funktionen ermöglichen es – auf Basis entsprechender Einwilligungen - auch Bildungsanbietern ggf. mit konkreten Angeboten auf NutzerInnen zu zugehen.

(3) **Automatisierung der Prozesse:** Zur Realisierung der genannten Funktionen der Plattform sollen Schritt für Schritt zeitgemäße und neue Technologien eingesetzt und kontinuierlich optimiert werden. Ziel ist es, den Automatisierungsgrad, vor allem bei der Auswertung und Aktualisierung der Profile schrittweise zu erhöhen und die mit der Zeit kontinuierlich wachsenden Datenmengen stets performant zu verarbeiten. Zudem sind innovative Technologien, wie z.B. ein KI-Basierter Chatbot zur Erstellung der Benutzerprofile oder ein Algorithmus zur Identifizierung relevanter Module denkbar.

6.2. Rechtsform

Aufbauend auf verschiedenen Experteninterviews hat sich die initiale Projektgruppe dafür entschieden die Genossenschaft als Rechtsform zu empfehlen. Die Genossenschaft hat gegenüber anderen Rechtsformen, wie zum Beispiel einer GmbH oder einer Anstalt öffentliche diverse Vorteile. Vor allem der Grundgedanke eines Plattformgeschäftsmodells, die gemeinsame und wechselseitige Nutzung verschiedener öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Akteure mit einer gemeinsam genutzten technischen Infrastruktur, entspricht weitgehend dem Grundmodell einer Genossenschaft. Mit der Möglichkeit die unterschiedlichen Akteure über Genossenschaftsanteile flexibel miteinzubeziehen, eröffnet sich mit der Rechtsform der Genossenschaft ein weiterer Vorteil. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Genossenschaft die Möglichkeit vom Erfolg der Genossenschaft zu partizipieren. Dies wiederum fördert die Motivation der Partner, Kommunen und Bildungsanbieter sich aktiv einzubringen.

Die konkrete organisatorische Ausgestaltung einer Genossenschaft ist zudem leicht umsetzbar und das Vorgehen zur Gründung und dem Betrieb einer Genossenschaft weitgehend standardisiert. Mit einem Vorstand und Aufsichtsrat hat man zudem die Möglichkeit, relevante Partner auch in die operative Arbeit oder das Kontrollorgan einzubeziehen.

6.3. Arbeits- und Zeitplan für die Pilotphase

Die Umsetzung des Vorhabens gliedert sich in vier Arbeitspakete, welche in den ersten Projektphasen weitgehend parallel ausgeführt werden können. Die Abbildung 4 gibt eine grobe Übersicht zu den einzelnen Arbeitspaketen sowie deren zeitlicher Umsetzung:

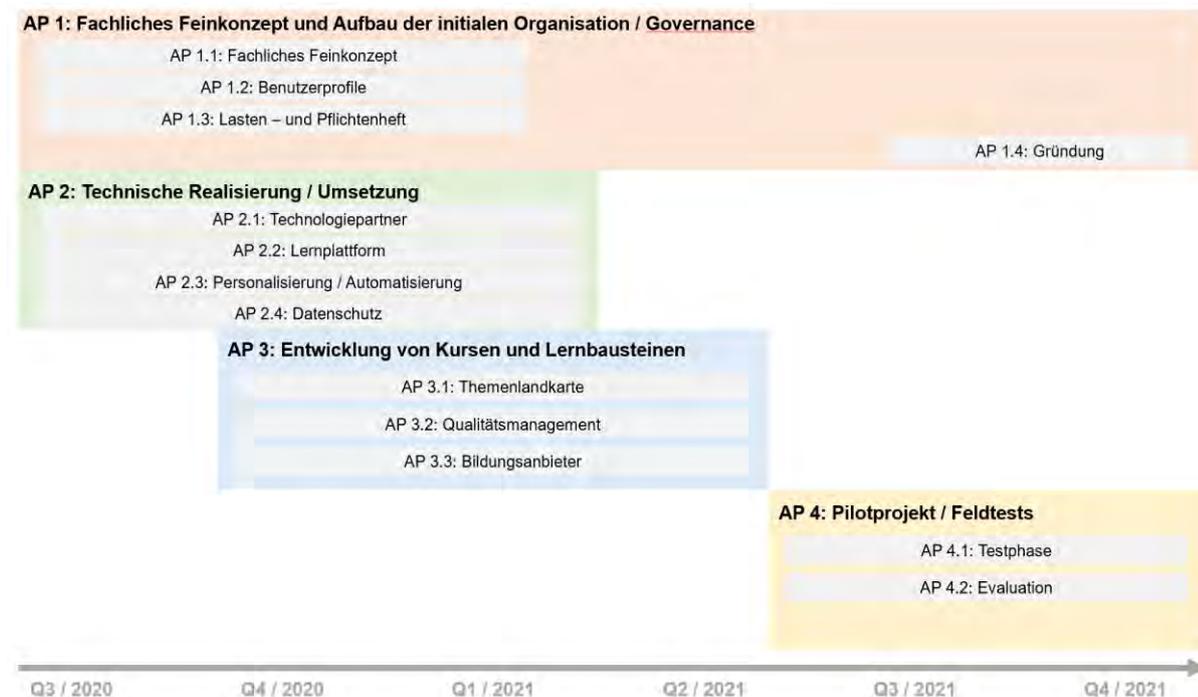


Abbildung 4: Projektplan

AP 1: Fachliches Feinkonzept und Aufbau der initialen Organisation / Governance

Das Arbeitspaket 1 beinhaltet die Erarbeitung eines fachlichen Feinkonzepts und den initialen Aufbau der Organisation / Governance und soll mit Ausnahme der Gründung bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

AP 1.1: Fachliches Feinkonzept: Das fachliche Feinkonzept beinhaltet die detaillierte Ausarbeitung der fachlichen, funktionalen und organisatorischen Anforderungen an den Aufbau und die konkrete Ausgestaltung des Betriebes der Plattform inkl. Geschäftsmodell und Finanzplanung, Gewinnung von Partnern sowie den Rollout der Plattform.

AP 1.2: Benutzerprofile: In diesem Arbeitspaket werden die Anforderungen an die Benutzerprofile zur Personalisierung der Angebote definiert. Ziel des Arbeitspakets ist, einen standardisierten Interviewleitfaden zu entwickeln, welcher über einen Dialog mit einem Chatbot abgebildet werden kann.

AP 1.3: Lasten- und Pflichtenheft: Das Lasten- und Pflichtenheft eines Plattformgeschäftsmodells besteht aus zwei Perspektiven, die der NutzerInnen und die der Anbieter. Aus diesem Grund werden zur Erstellung des Lastenhefts sowohl Workshops mit kommunalen Vertretern (Entscheidungsträger der Personalverwaltung, ausgewählten MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltung), als auch mit Bildungsanbietern durchgeführt. Ziel der Workshops ist es, die Anforderungen der verschiedenen Akteure an die Plattform zu ermitteln. Die Erkenntnisse der Workshops werden in das Lastenheft überführt, aus welchem sich das Pflichtenheft anschließend ableitet. Das Pflichtenheft bildet die Grundlage für das weitere Vorgehen im Projekt, insbesondere in Bezug auf die konkrete technische Umsetzung.

AP 1.4.: Gründung: Dieses Arbeitspaket umfasst die Gründung der Gesellschaft und die Einrichtung der Geschäftsstelle. Zu Beginn des Projekts arbeitet der KommunalCampus über eine Interimslösung auf Projektebene, inkl. eines Gründungsbeirats. Nach Abschluss der Gründung wird dieser in einen Aufsichtsrat sowie einen Fachbeirat überführt und steht der Gesellschaft auch weiterhin beratend zur Seite. Die formale Gründung der Genossenschaft soll nach erfolgreicher Evaluierung der Pilotphase in Q4 / 2021 erfolgen.

AP 2: Technische Realisierung / Umsetzung

Das Arbeitspaket 2 beinhaltet alle Aktivitäten der technischen Realisierung/ Umsetzung und soll bis Ende Q1 / 2021 abgeschlossen sein.

AP 2.1: Technologiepartner: Entsprechend des Lasten- und Pflichtenhefts wird eine vertiefende Marktanalyse durchgeführt, um geeignete Technologiepartner zu identifizieren und in das weitere Verfahren einzubinden. Mögliche IT-Partner für die geplante Lernplattform könnten ggf. bereits etablierte Systeme, wie zum Beispiel Open HPI (die technische Plattform des Hasso-Plattner Instituts) sein oder auch Unternehmen, wie SAP, JobNet AG oder quofox GmbH. Im Bereich Chatbot und KI-Unterstützung ist vor allem das Gütesiegel „made in Germany“ von besonderer Bedeutung. Dies könnte z.B. über Partner/Systeme wie IBM watson (Standort München) oder DeinChatbot der Firma MakeIT (Bensheim) sichergestellt werden.

AP 2.2: Lernplattform: Dieses Arbeitspaket beinhaltet die technische Entwicklung bzw. Instanziierung / Konfiguration der Lernplattform. Über die Lernplattform sollen die Module der Bildungsanbieter angeboten sowie Online-Kurse und -Prüfungen durchgeführt werden.

AP 2.3: Personalisierung / Automatisierung: Dieses Arbeitspaket befasst sich mit der zweiten technologischen Komponente der Plattform, der Personalisierung der Angebote. Neben der Einrichtung eines Chatbots zur Erstellung und kontinuierlichen Anpassung der Benutzerprofile, ist vor allem die Entwicklung von Algorithmen zur Identifizierung relevanter Inhalte auf Basis der Benutzerprofile erforderlich.

AP 2.4: Datenschutz / Datensicherheit: Dem Datenschutz und der Datensicherheit kommt, insbesondere in Projekten, in denen mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird, eine fundamentale Bedeutung zu. Aus diesem Grund soll diese Thematik in Kooperation mit Experten der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer gemäß der Datenschutzgrundverordnung gesondert ausgearbeitet werden.

AP 3: Entwicklung von Kursen und Lernbausteinen

Das Arbeitspaket 3 Entwicklung von Kursen und Lernbausteinen soll bis Ende Q2 / 2021 abgeschlossen sein.

AP 3.1: Themenlandkarte: Ziel des Arbeitspaket ist, relevante Inhalte und Kompetenzen für die Weiterbildungsplattform zu definieren. Dazu werden u.a. die zukünftigen Kompetenzprofile für MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltung in Zusammenarbeit mit den kommunalen Praxispartnern im Projekt erstellt. Anhand derer werden relevante Inhalte und Themen für die entsprechenden Kurse und Module abgeleitet. Eine Themenlandkarte dient den Bildungsträgern als Orientierung für die Entwicklung der Module.

AP 3.2: Qualitätsmanagement: Ziel des Arbeitspakets ist die Entwicklung von Standards und Prozessen für die Qualitätssicherung der angebotenen Module. Dazu wird ein Qualitätsmanagementprozess zur Auswahl der Module sowie zur Überprüfung der gelehrteten Inhalte entwickelt, im Rahmen des Pilotprojekts implementiert und im späteren Verlauf des Projekts evaluiert und optimiert.

AP 3.3: Bildungsanbieter: Ziel des Arbeitspakets ist die Gewinnung und Einbeziehung erster Bildungsanbieter. Gemeinsam mit den Bildungsanbietern sollen, entsprechend der Themenlandkarte, die ersten Module realisiert und zusammen mit den kommunalen Praxispartnern erprobt werden.

AP 4: Pilotprojekt / Feldtests

Das Arbeitspaket 4 Pilotprojekt / Feldtests soll bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

AP 4.1: Testen: In der Testphase soll die Plattform unter realen Bedingungen in der Metropolregion Rhein-Neckar getestet werden. Dazu hat sich bereits der Landkreis Bergstraße für eine aktive Beteiligung bereit erklärt. Für die Testphase werden darüber hinaus noch weitere Kommunen aus allen drei Landesteilen der MRN als Kunden gewonnen. Bei der konkreten Einbindung der Kommunen werden auch die bereits gewonnenen Bildungsanbieter einbezogen.

AP 4.2: Evaluation und Übergabe in den live-Betrieb: Abgeschlossen wird die Testphase mit einer Evaluation. Dazu werden sowohl die NutzerInnen sowie die Entscheidungsträger der Personalverwaltung als auch die Bildungsanbieter befragt. Die Evaluation ist ein kontinuierlicher Prozess und soll in regelmäßigen Abschnitten wiederholt werden, um die Plattform kontinuierlich zu verbessern.

6.4. Finanzierung

Das in diesem Konzept skizzierte Modellvorhaben bildet die Grundlage für die Entwicklung und für eine auf Dauer angelegte Umsetzung des KommunalCampus. Geplant ist, dass sich das Projekt mit dem Übergang in den live-Betrieb finanziell vollständig selbst trägt. Wichtig ist dafür, dass es in der Konzeptions- und Testphase gelingt, eine sehr gute Grundlage zu schaffen, sodass organisatorisch, technisch und inhaltlich der Echtbetrieb möglichst zeitgleich mit der formalen Gründung der Genossenschaft auch reibungslos beginnen kann.

Aus den Anforderungen der skizzierten Arbeitspakete und dem zu erwartenden Aufwand kalkulieren wir für die Konzeptions- und Testphase einen Finanzierungsrahmen in Höhe von 250.000 EURO. Diese notwendige Anschubfinanzierung für den Zeitraum von Juni 2020 bis Dezember 2021 wird für den strategischen, organisatorischen, technischen und inhaltlichen Aufbau der Plattform benötigt. Die Finanzierung wird durch das Bundesland, welches die Themenpatenschaft für das Projekt KommunalCampus übernimmt, sichergestellt.

Die im Finanzierungsrahmen vorgesehenen Investitionskosten entstehen einmalig. Im laufenden Betrieb werden überwiegend nutzungsabhängige Betriebskosten anfallen, die sich gut kalkulieren und entsprechend umlegen lassen (z.B. Kosten für Module / Dozenten / Räume, wenn Kurse durchgeführt werden). Fixkosten, wie zum Beispiel der Betrieb der Plattform, werden auf die Kursgebühren umgelegt. Die Annahme, dass der KommunalCampus bereits im zweiten Jahr finanziell auf eigenen Beinen steht, beruht auf einer Marktanalyse für Fort- und Weiterbildungsbedarfe und entsprechende Angebote auf kommunaler Ebene. Der digitale Wandel beschleunigt aktuell die Notwendigkeit des Kompetenzaufbaus auf Seiten der Mitarbeiter, sodass das Angebot des KommunalCampus bereits heute auf einen großen und weiter stark steigenden Bedarf trifft.

7. Ausblick:

Bundesweite Bedarfe und zahlreiche Synergien

Der KommunalCampus zielt darauf ab, einen aktuell sehr dringenden Bedarf im Bereich der Fort- und Weiterbildung auf der kommunalen Ebene zu decken: Die gesellschaftliche Entwicklung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen verlangen von den Kommunen und ihren MitarbeiterInnen zunehmend digitale Kompetenzen sowie Fähigkeiten im Projekt- und Changemanagement. Mit diesen Herausforderungen sehen sich aktuell alle rund 12.000 Kommunen in Deutschland in gleicher Weise direkt konfrontiert.

Mit dem Start eines exakt an diesen Herausforderungen ansetzenden praxisorientierten Vorhabens mit Modellcharakter in der länderübergreifenden Metropolregion Rhein-Neckar besteht eine realistische Chance die Grundlage für weitere, potenziell deutschlandweite Aktivitäten zu legen. Das Plattformmodell ist so strukturiert, dass es sich nach erfolgreicher Anlaufphase beliebig und ohne weiteren Investitionsbedarf sehr einfach auf weitere Regionen/Bundesländer ausrollen lässt.

Die Metropolregion Rhein-Neckar möchte trotz dieses offenen und in der Perspektive sehr weitreichenden Projektansatzes jedoch keine weitere Zeit verlieren und daher jetzt zügig vorangehen. Die Voraussetzungen dafür sind aufgrund zahlreicher Faktoren, wie dem strategisch-politischen Umfeld, strukturellen Bedingungen und dem enormen Netzwerk der drei Bundesländer der MRN zur Gewinnung der besten Partner nahezu ideal. Darüber hinaus sollen und können gezielt Synergien genutzt werden, die sich aus verschiedenen bereits laufenden gemeinsamen Projekten im Bereich der Aus- und Weiterbildung ergeben.

Beispielhaft sei an dieser Stelle das Projekt des IT-Planungsrats aus der 30. Sitzung vom 23.10.2019 zur Bildungs- und Weiterbildungsplattform eGovernment (eGovCampus) erwähnt, welches von Hessen (Prof. Dr. Hünemohr) federführend initiiert wurde. Für Hessen bietet sich zudem die enge Einbindung des Kreis Bergstraße an, da dieser im Bereich des eGovernments seit vielen Jahren führend in der verwaltungsinternen Umsetzung ist.⁹

In das vorliegende Konzept sind bereits zahlreiche Vorarbeiten der kommunalen Basis eingeflossen. Der Start eines solchen Modellvorhabens wurde und wird von zahlreichen Gremien der MRN begrüßt und entspricht zudem verschiedenen Beschlusslagen von Seiten des IT-Planungsrats sowie der kommunalen Arbeitsebene („Bergsträsser Empfehlungen“). Darüber hinaus unterstreicht die aktuelle COVID-19 Krise die Notwendigkeit, öffentliche Verwaltungen so schnell als möglich personell und digital zu stärken.

Der nächste wichtige Schritt ist die Sicherstellung der **Finanzierung der Aufbau- und Pilotphase**, um das innovative Projekt in Gang zu bringen. Aufgrund der konkreten Effekte, die sich allein durch die bereits involvierten Praxispartner der Pilotphase ergeben, werden von einer Anschubfinanzierung bereits Partner aus allen drei Bundesländern der MRN profitieren. Zudem erwarten wir von Seiten anderer Bundesländer und Kommunen bereits kurz nach dem Projektstart eine erhöhte Nachfrage und weitere konkrete Möglichkeiten zur Zusammenarbeit. Ziel sollte es langfristig sein, dass alle MitarbeiterInnen der kommunalen Verwaltungen grundsätzlich Zugang zum KommunalCampus erhalten. Dazu sollen in den nächsten Wochen zusätzliche Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden der MRN-Länder sowie auf Bundesebene geführt werden.

⁹ Vgl. eGov Präsenz. Fachzeitschrift des E-Government-Instituts (2016). Landkreis Bergstrasse startet E-Government in Bestzeit.

Mannheim, den 25.11.2020
Az: 021 03
GL

39. Sitzung der Verbandsversammlung des Verbandes Region Rhein-Neckar am 09. Dezember 2020 in Ludwigshafen

Vorlage VV 39/20/05

Tagesordnungspunkt 6: Entsendung in die Versammlung des EVTZ Eurodistrict PAMINA
hier: Wahl von stellvertretenden Mitgliedern

Der Verband Region Rhein-Neckar ist Mitglied im EVTZ Eurodistrict PAMINA (EVTZ). Ebenso die Gebietskörperschaften Landkreis Südliche Weinstraße, Landkreis Germersheim und Stadt Landau, welche durch ihren Landrat bzw. Oberbürgermeister sowie je einem weiteren Vertreter in der Versammlung des Eurodistrict vertreten werden. Als weiteres Mitglied ist die Stadt Germersheim mit ihrem Bürgermeister in der Versammlung vertreten.

Der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) entsendet drei Vertreter in die Versammlung des EVTZ. Da der grenzüberschreitende EVTZ die Teilregion Südpfalz umfasst, sollen die drei Vertreter des Verbandes zweckdienlicher Weise aus der Südpfalz kommen.

Im Ergebnis der Wahlen der 36. Sitzung der Verbandsversammlung des VRRN am 27. September 2019 wird der Verband derzeit von folgenden Mandatsträgern im Eurodistrict PAMINA vertreten:

- Burkhart, Christian, CDU
- Bohrer, Hermann, SPD
- Weisbrod, Wilfried, Bündnis 90 / Die Grünen

Der Parteienproporz entspricht den Sitzverhältnissen in der Verbandsversammlung des VRRN.

Bisher hatten die Vertreter in der Versammlung des EVTZ keine Stellvertreter.

Nun hat der EVTZ in seiner Sitzung am 4. Juni 2020 die Änderung seiner Kooperationsvereinbarung und Satzung u.a. zugunsten der Möglichkeit der Ernennung von Stellvertretern beschlossen.

Gemäß dem neu aufgenommenen Artikel 9 Absatz 3 der Satzung des EVTZ ernennen die Mitglieder des EVTZ für jeden Vertreter in der Versammlung Stellvertreter aus ihren Reihen. Die Stellvertreter müssen Gewählte sein. Sie können grundsätzlich beratend an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen; sie können mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen, wenn sie den Platz eines Vertreters einnehmen.

Im Hinblick auf die nächste Sitzung der Versammlung des EVTZ im November 2020 wurden die Mitglieder gebeten, für jeden ihrer Vertreter einen Stellvertreter zu benennen und der EVTZ-Geschäftsstelle in Lauterbourg mitzuteilen.

Die betroffenen Fraktionen haben der Verbandsverwaltung zur Sitzung des Verwaltungsrates am 20. November 2020 folgende Personen zur Entsendung als stellvertretende Mitglieder in die Verbandsversammlung des EVTZ Eurodistrict PAMINA vorgeschlagen:

- Ihlenfeld, Hans-Ulrich, CDU
- Volz, Inge, SPD
- Schreiner, Werner, Bündnis 90 / Die Grünen

In der Sitzung der Verbandsversammlung am 9.12.2020 ist jetzt förmlich über die Wahl dieser stellvertretenden Mitglieder zu beschließen.

gez. Ralph Schlusche